Metall.
65e

Metall
65e Jung

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Das
Bergrecht
in den
sämmtlichen
k. k. Oesterreichischen Staaten.

Zum
Leitfaden der Vorlesungen
über dasselbe
an der k. k. Wiener Universität,
bearbeitet
und mit Rücksichtnehmung auf die Preußischen u. s. w.
Bergrechte, dargestellt

von

Joh. von Jung,

Ungar. Landes- und Gerichts - Advocaten, ö. a. Prof. des Ungarischen Rechtes, und des mit dieser Lehrkanzel vereinten Bergrechts an besagter Universität, und in der k. k. Therestanischen Ritter - Akademie.

Wien, 1822.
Im Verlage der Geistinger'schen Buchhandlung.

94. D.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Einleitung.

Gegenstand des Bergrechtes; Erläuterung der technischen Ausdrücke; Verfassung des Bergbaues.

I. Abschnitt.

Lagerung der Fossilien.

§. 1.

Der Gegenstand des Bergrechtes ist das Berg-Regal, oder das ausschließliche Recht des Landesfürsten auf alle Metalle und Mineralien. Ein Blick in das Gebieth dieses unterirdischen Rechtes, wird uns den Begriff desselben klar darstellen.

§. 2.

Die Gebirge, die aus der ältesten Periode der Gestaltung der Oberfläche unserer Erde herrühren, wo noch keine Spur von organischen Wesen sich zeigt, machen die Urgebirge aus. Sie nehmen die tiefsten Puncte ein, und gestalten die höchsten; ihre Hauptbestandtheile sind: Granit, Gneis u. s. w. Urgebirge.

Das Flötz-Gebirge bildete sich in einer spätern Periode, wo schon Organismus in der Natur war; man Flötzgebirge.

trifft z. B. Pflanzentheile in Massen und Versteinerungen darin.

Vulcanische, aufgeschwemmte Gebirge.

Durch die Einwirkung des Feuers entstanden später Vulcanische, durch theilweise Überschwemmungen, aufgeschwemmte Gebirge [1]).

§. 3.

Lagerstätten.

In diesen allgemeinen Lagerungen zeigen sich die besondern, nähmlich die Lagerstätte der Fossilien. Diese zerfallen in a) Lager, Flötze, b) Gänge, Klüfte, c) Stöcke, d), Butzenwerke [2]).

§. 4.

Lager, Flötze.

Sind die besondern Lagerstätte mit der Gebirgsmasse, in der sie sich befinden, zugleich entstanden, so haben sie keine Abweichung von der Richtung derselben; und werden, wenn sie im Urgebirge vorkommen, Lager; im Flötz-Gebirge aber, Flötze genannt [3]).

Flötze oder Lager sind demnach Massen von Mineralien, welche in einer andern Gesteinlagerung (nähmlich dem Gebirge) liegen, und mit dieser gleiche Richtung haben. (Nach Einigen soll diese Regel Ausnahmen dulden [4]). Im vulcanischen und aufgeschwemmten Gebirge

Schichten, Bänke.

nennt man sie Schichten oder Bänke.

1) Handbuch des Preußischen Bergrechts von Ferdinand Schulz, Bergrichter und Justizrath. Essen 1820. Einleit. 2) Handbuch des Bergrechtes in den k. k. Oesterreichischen Staaten. Klagenfurt 1817. Von Dr. Jos. Tausch, k. k. Ober-Bergamts- und Berggerichts-Assessor. Einleit. 3) Einige sagen die Lagerstätte werden in den Flötz-Gebirge ausschließlich Flötze genannt, z. B. Schulz §. 2. Andere nennen sie bald Flötze, bald Lager. 4) Tausch §. 20.

Lager müssen leicht zu übersehen seyn. Ihre Mächtigkeit erstreckt sich von Zollen bis zu einigen Lachtern. Ist sie beträchtlich, so construiren sie eigene Gebirgsarten [1]).

Die bey den Lagern vorkommenden Veränderungen, Biegungen u. s. w., werden mit den bergmännischen Benennungen: Buckel, Mulde, Sattel, Rücken oder Fall bezeichnet.

Das darauf liegende Gestein wird Dach, das darunter liegende Sohle genannt [2]).

§. 5.

Lager, die bey einer großen Mächtigkeit, (oder senkrechten Entfernung zwischen dem Dache und der Sohle) eine kurze Erstreckung in die Länge und Breite haben, nennt man liegende Stöcke. Unter stehenden Stöcken versteht man meistens mächtige kegelförmige Gänge. Hierher zählt man noch sogenannte, auf dem Kopfe stehende Lager, welche mit einer großen Mächtigkeit eine geringe Erstreckung in die Tiefe und Länge verbinden [3]). Stöcke.

Stockwerke sind große unförmliche, mit Erzmassen durchdrungene Körper; manche sind durch Stockscheider, von dem sie umgebenden Gebirge getrennt [4]). Länge, Breite, Tiefe, sind bey ihnen nicht sehr verschieden. Stockwerke.

§. 6.

Auch der Gang ist eine Masse von Mineralien, welche in einer andern Gesteinlagerung liegt (§. 4), Gänge.

1) Tausch §. 20, 2) Schulz §. 2, 3) Tausch §. 20 4) ibid. §. 22.

aber er unterscheidet sich von einem Lager oder Flötz wesentlich:

a) Diese entstanden mit dem Gebirge zugleich, die Gänge gestalteten sich später.

b) Die Lager und Flötze haben in der Regel die nähmliche Richtung mit der Gebirgsmasse; die Gänge durchschneiden aber diese, als Risse und Spaltungen, quer [1]. Lager führen keinen Bestäg.

c) Die Seitenbegränzung eines Ganges wird nach oben das Hangende, die nach unten, das Liegende; die Ablösung desselben vom Gebirge, Saalband, genannt u. s. w.

Diese Verschiedenheiten veranlaßten auch für Flötze und Gänge verschiedene Gruben- und Feldmassen. (§. 76.)

§. 7.

Das Streichen.

Die Richtung, in der ein Gang (oder auch Flötz) nach einer bestimmten Himmelsgegend fortläuft, macht das Streichen aus.

Das Streichen der Gänge wird mittelst Stunden angedeutet. (Markscheidekunst §. 23.)

Die bergmännischen Ausdrücke, die sich auf das Streichen eines Ganges beziehen, sind: er bleibt in seiner Stunde; er kommt oder wirft sich aus seiner Stunde, je nachdem er nähmlich einerley Streichen beybehält, oder dasselbe verändert. Ferner: er wirft einen Hacken u. s. w.

1) Tausch §. 10 u. 15. Schulz §. 3.

§. 8.

Die Neigung, welche ein Gang oder Flötz gegen den Horizont macht, (Ausdehnung in die Tiefe) bestimmt sein Fallen (Verflächen). Der Winkel wird durch den Gradbogen ausgemittelt. (Markscheidekunst §. 24.) Verflächen.

Der Bergmann bedient sich in Ansehung der Neigungslinie (oder des Fallens, Verflächens) der Gänge, verschiedener Ausdrücke: seiger, söhlig, flach, schwebend, donlegig (§. 24), rechtsinnisch, widersinnisch; ferner: er stürzet, leget sich, richtet sich auf u. s. w.

§. 9.

Veränderung der Gestalt oder Mächtigkeit.

Gänge oder Flötze behalten entweder ihre regelmäßige Beschaffenheit bey, oder sie weichen davon ab, letzteres geschieht: durch Verdrückung, Verrückung oder Verschiebung (auch Verdrückung genannt); hierher gehören noch die bergmännischen Ausdrücke: er (der Gang) thut sich auf, er macht einen Bauch, keilt oder schneidet sich aus.

Die Ende des Ganges heißen das Ausbeißende, das Tiefste.

§. 10.

Wenn zwey Gänge einander durchsetzen, sagt man sie kreuzen sich, sie bilden dann ein Winkelkreuz oder Scharrkreuz, je nachdem der Winkel scharf oder schief ist.

Das Aufsitzen der Gänge geschieht, wenn sich dieselben nicht durch ihr Streichen, sondern durch ihr Fallen begegnen.

Hierher gehören noch die Ausdrücke: sie schleppen sich, sie schneiden sich ab, verwerfen, versetzen sich; ferner: sie zertrümmern, zerschlagen sich; das Rammeln der Gänge.

Lager oder Flötze können sich wohl scharren aber nicht kreuzen, so wie es bey Gängen geschieht.

§. 11.

Klüfte.

Gänge von minderer Mächtigkeit heißt man in Ungarn Klüfte, unter welchem Ausdrucke man in andern Gegenden nur einen leeren, nicht ausgefüllten Gang versteht. Doch nennt man in Sachsen auch ausgefüllte Gänge, die weniger als einen Zoll mächtig sind, und von Gang abgehen, Klüfte, und wenn sie wieder kommen, Trümmer [1]); dasselbe versteht man in Preußen unter Nebenklüfte (Trumm [2]); der Bergmann nennt Wasserklüfte, Schmierklüfte, Erzklüfte, je nachdem sie Wasser, Lehm, Erz enthalten.

§. 12.

Butzenwerke.

Butzenwerke sind unförmliche Erz-Lagerstätten, von keiner sehr großen, aber doch nach allen Richtungen nicht sehr verschiedenen Ausdehnung, und von Zollen, bis zu 3 — 10 u. s. w. Lachter Mächtigkeit, die entweder in gar keiner Verbindung stehen, oder nur manchmahl durch eine sehr schwache Kluft zusammen hängen.

§. 13.

Seifen-Gebirge.

Seifen-Gebirge nennt man das Feld, wo Geschiebe, Sand, Lehm, Zinnstein, Gold-

1) Tausch §. 12. 2) Schulz §. 6.

flämmchen und Edelsteine unter einander liegen, und Schichten oder Bänke bilden, aus welchen die Metalle u. s. w. durch einen Waschprozeß (Seifen) gewonnen werden.

II. Abschnitt.

Bergbau.

§. 14.

Der Bergbau begreift alle Arbeiten in sich, die auf die Erzgrube selbst, oder auf eine Nebenverrichtung Beziehung haben, als da sind: 1) Schürfen; 2) das Stollentreiben; 3) das Schächte abteufen; 4) die Erz- und Berg-Förderniß; 5) die Beförderung des Wetter- (Luft-) Zuges; 6) die Wegschaffung des hinderlichen Wassers durch Maschinen. Berg-Grubenbau.

§. 15.

Schürfen ist diejenige Verrichtung, wo man von der Oberfläche (vom Tage) her, heruntergräbt (einschlägt) um Gänge oder Flötze in verritzten oder unverritzten Gegenden zu suchen. Schürfen.

Das Mineral zeigt sich entweder unter der Erde (im Anbruch) oder auf der Oberfläche (es geht zu Tag aus); erreicht man es mit einem Stollen, so wird es überfahren.

§. 16.

Schächte sind Vertiefungen, welche vom Tage aus, oder von der Dammerde (Oberfläche) gesenkt werden. Schacht.

Es gibt seigere und donlegige Schächte, je nachdem sie nähmlich senkrecht oder schräg angelegt wurden [1]).

Sie werden gewöhnlich viereckig seiger gesenkt, und nach ihren verschiedenen Bestimmungen: Schurf-, Förder-, Kunst-, Fahr- und Wetter-Schächte genannt.

Hierher beziehen sich die technischen Ausdrücke: Schachthaus, Haspel, Rundbaum, Haspelstützen (Zapfen) Hörner, Kübel, Hängebank, Göppel, Füllörter, Stoß u. s. w.

§. 17.

Stollen.

Mit diesen Schächten konnte man nur eine geringe Tiefe herunter gehen, weil sonst das Zuströmen des Wassers, und der Mangel an Luft die weitere Arbeit hinderte.

Um diesen Übeln zu begegnen, legte man Stollen (Aquaeducte, Ackeldruften, Acken [2]) an.

Ein Stollen ist demnach ein fast ebensöhliger Gang oder Öffnung, vom Tage aus in ein erzführendes Gebirg künstlich getrieben. Geht die Öffnung nicht am Tage aus, so heißt sie Strecke.

Die Höhe des Stollens ist 1¼ Lachter, die Breite ½ Lachter, sein Gefälle, auf 100 Lachter, eine halbe Lachter. Denn da durch den Stollen Erz gefördert wird: so darf er nicht mehr Fall haben als es nöthig ist, das Wasser aus der Grube zu leiten, welches mittelst der

1) Schulz pag. 10. 2) ibid. §. 8.

Wasserseige in der Mitte der Sohle geschieht, die durch das Tragwerk bedeckt ist.

Die Bestandtheile des Stollen sind: das Mundloch, die Sohle, die Förste (First), die Ulmen und sein Ort; Wasserseige u. s. w.

Es gibt verschiedene Stollen, nähmlich: Such-, (Schurf-), Förder-, Erb-, Wetter- und Zubau-Stollen; ferner: Stollen-Flügel. Die Strecken sind eben so verschiedenartig.

Hierher beziehen sich die Kunstwörter: Rösche, Gestänge, Hunde (Ungarische, Englische Wägen). Unterkriechen.

§. 18.

Die Wetter, Schwaden (böse Luft) werden durch Wetter-Stollen und Schächte, durch Durchschläge, Wetterofen und Wetterbläser u. s. w. gereinigt. Böse Wetter.

Die schädlichen Wässer werden mit Kübeln, oder ledernen Wassersäcken, oder auch durch Dampf- oder Feuermaschinen, Wassersäulen-Künste u. s. w. gewältigt.

§. 19.

Zur Vorbeugung des Einsturzes eines Stollen oder Schachtes, tritt die Nothwendigkeit der Gruben-Mauerung und Zimmerung ein. Zimmerung.

Letzteres geschieht durch Einziehung der Tragstämpel, Thürstöcke, Kappen, Jöcher, Einstriche, Spreizen u. s. w.

§. 20.

Arbeitsleute. Die Arbeiter sind: a) Ihre Vorgesetzte: der Unter-Schichtenmeister und Steiger. b) Die Arbeitsleute zerfallen in Hauer, Schlepper, Karrenläufer, Haspeler (Hornstätter) u. s. w.

Arbeitszeit. Die Arbeit geschieht, der Zeit nach, in Schichten, den Gehalt betreffend, nach Lachtergedinge oder nach Zentnergedinge. — Ringelgeding.

Werkzeuge. Die Hauptwerkzeuge der Bergleute sind Schlägel, Eisen, Keilhauen oder Hacken u. s. w.

Wird das Gestein mit Pulver gesprengt, kommen die Ausdrücke vor: Raumnadel zur Öffnung für den Zunder, Lochpfeiffer u. s. w.

III. Abschnitt.

Die Markscheidekunst.

§. 21.

Markscheidekunst. Die Markscheidekunst ist die auf den Bergbaue angewandte Meßkunst. Zur Auflösung der markscheiderischen Aufgaben hat man zwey Methoden: die

a) mechanische, mit,

b) die trigonometrische, ohne Instrumente (außer dem Zirkel und dem Maßstabe [1]).

§. 22.

Instrumente. Die zur mechanischen Vermessung wichtigen Instru-

1) Tausch §. 33.

mente sind: ein Compaß, ein Gradbogen, eine Meßkette oder Schnur, Klafterstäbe, Holzschrauben, ein Verziehschemmel, Senkel, eine Wasser-Waage u. s. f.

Das Bergmännische Längenmaß ist das Lachter [1]) oder (nach Tausch) Klafter. Lachter.

Das Lachter hat 80 Rheinländische oder Preußische Zolle (6½ Fuß).

Die Klafter hat nach der Decimal-Eintheilung 10 Schuh, diese 10 Zoll u. s. w. nach der Duodecimal-Eintheilung 12 Schuh u. s. w.

Bey der Werksmaß hat 1 Klafter 6 Schuh, ein Schuh 12 Zoll u. s. w.

§. 23.

Der Bergmann theilt die Weltgegenden in 24 Stunden. Stunden.

Die durch einen Standort seiger durchgehende Linie wird als der gemeinschaftliche Durchmesser von 24 gleichweit entfernten Halbkreisen gedacht, deren einer genau durch den Norden geht. Diese bestimmen die Weltgegenden, z. B. geht eine Linie vom Standpuncte gerade nach dem nördlichen Halbzirkel, so streicht sie gegen die 24ste Stunde, streicht sie gegen den mittägigen Halbzirkel, so nennt man ihr Streichen gegen die zwölfte Stunde u. s. w.

1) Schulz §. 19. Erklärung aller Kunstwörter und Redensarten bey Bergwerken und Hüttenarbeiten (Helmstadt 1802) pag. 87. — Tausch redet nur von Klafter pag. 26.

Jede Stunde ist in 15 Grade abgetheilt, der Compaß ist folglich in 360 Grade getheilt.

Ehevor bestand die Eintheilung des Compasses in zweymahl zwölf Stunden; so wie sie auch jetzo noch in Preußen besteht [1]).

§. 24.

Verflächungswinkel.

Der Fall oder Verflächunswinkel eines Ganges wird durch den Gradbogen gefunden.

Zur Richtschnur dienen eine Seiger-, eine Sohlen-Linie und eine Donlege, oder der Winkel der Donlege.

Die Gänge, welche von 0 bis 15 Grade verflächen, nennt man schwebend, von 15 bis 45 flache, von 45 bis 75 donlegige, von 75 bis 90 Grad stehende Gänge [2]) oder Flötze.

Pläne.

Die Zeichnung ist ein Sohlen- (Grund-) oder Seiger- (Profil-) Riß.

IV. Abschnitt.

Hüttenbau.

§. 25.

Begriff des Hüttenbaues.

Das Mineral kann entweder, sobald es aus der Erde kommt, verkauft werden, oder es bedarf noch einer näheren Zubereitung; letzteres ist hauptsächlich bey Erzen der Fall.

1) Schulz §. 5. Tausch §. 34. 2) ibid. §. 10. Schulz §. 5.

Je kleiner die Erzstücke sind, desto leichter werden sie geschmolzen.

Brechen auf einem Gange mehrere Erzarten, so muß das ärmere oder Wascherz, von dem reicheren, oder Stuf-Scheide-Erz, entweder bey der Grube auf der Scheidebank vermittelst Hand- oder Scheide-Fäusteln, oder in der Hütte durch Scheide-Eisen sorgfältig geschieden werden. Scheidung.

§. 26.

Das Erz wird durch Waschen vom Unrath gesäubert (Wascherz) oder trocken (Stuferz) gepocht, das heißt zu Pulver (Schlich) gestoßen. Waschen, Pochen.

So kommt es zum Ofen, wo es geschmolzen wird. Schmelzen.

Hierher beziehen sich die Ausdrücke: Rösten, Treibherde, Poch-Schlem-Schmelzwerke, Hüttenreife, Sichten, Zuschläge, Schlacken, Frischfeuer (bey Roheisen), Zerr- Streck- und Hammerwerke, Amalgamation u. s. w. [1]).

§. 27.

Die zur Bergbau-Kunde überhaupt gehörenden Hilfswissenschaften sind: Geognosie oder Geognostik (Kenntniß der Beschaffenheit unseres Erdkörpers), Geologie (wissenschaftliche Untersuchung der Entstehung und ursprünglichen Bildung unsers Erdkörpers), Mineralogie, Oryktognosie (Kenntniß der Unterscheidungs-Merkmahle der Mineralien). — Die Forst-

1) Tausch §. 39, 43. Schulz §. 14.

wissenschaft, Chemie, Mechanik, Hydraulik u. s. w.

§. 28.

Bergrecht.

Das Bergrecht zerfällt in drey Abtheilungen:

1) in das Bergrecht (§. 29);

2) in die Berg-Polizey (§. 141);

3) in die Abhandlung über die Berggerichte und ihre Wirksamkeit (§. 161).

I. Abtheilung.

Allgemeines Bergrecht.

I. Abschnitt.

Berg-Regal [1]).

§. 29.

Es wurde schon §. 1 gesagt, daß der Gegenstand des Bergrechtes das Berg-Regal (Jus imperantis subterraneum) sey. Martini de Jur. Civ. pos. 171.

Eher man aber von dem subjectiven Rechte des Berg-Regales selbst sprechen konnte, war es nothwendig, die in der Einleitung dargestellten Vorbegriffe über die Gegenstände, welche das Berg-Regale in sich enthaltet, mitzutheilen.

Berg-Regal.

Das Berg-Regale ist demnach das Recht des Landesfürsten, die Metalle und Mineralien innerhalb des Staatsgebiethes ausschließend aufzusuchen und auszufördern [2]).

1) Tausch §. 1. Schulz pag. 27, §. 1. — Dr. Grim Abhandlung über die Böhmische Bergwerks-Belehnung und die daraus entspringenden Rechte. (Prag 1804.) §. 2. Joh. Thad. Ant. Peithner allg. und besonderes Bergrecht. (M. S.) §. 16 und folg. — Ant. Faber. Princ. juris Metallici §. 1c. 2) In der Blüthezeit der deutschen

§. 30.

Graphit. Pat. v. 25. September 1811.

Das aus dem Berg=Regal fließende Recht erstreckt sich auf alle Metalle und Halbmetalle [1]), als: Gold, Silber, Kupfer, Zink, Wißmuth, Arsenik, Kobalt, Spießglanz, Quecksilber; ferner auf die gemeinen Salzquellen, auf Salz, Vitriol, Alaun, Graphit, Steinkohlen, kurz auf alle aus dem Mineral=Reiche abstammende Körper; endlich auf die auflässigen Berggebäude, Pingen, Berg=, Seifen=, Schlacken=Halden u. s. w. Nur die gemeine Dammerde, der gemeine Lehm, die Bau= und

R. Kaisermacht, belehnten diese viele deutsche Fürsten mit Salz= und Bergwerken, und waren daher alleinig unumschränkte Besitzer dieses Regales in den Provinzen, welche dem römischen Reiche einverleibt waren. Durch die goldne Bulle Kaiser Carls IV., vom Jahre 1356, Art. 9, wurde den Churfürsten das Berg=Regal so übertragen, wie es der Kaiser selbst im Reiche, oder die Könige von Ungarn und Böhmen in ihren Landen ausübten. Die Befugniß der übrigen Fürsten u. s. w. beruht auf der kais. Belehnung. Einige Rechtsgelehrte deduciren aber die Befugniß der Letzteren, theils aus dem Reichsabschied vom Jahre 1551, §. 48, theils und hauptsächlich aus dem Westfällischen Frieden. In Preußen ist durch die Verordnung vom 21. Junius 1815 in Hinsicht der mediatisirten Fürsten festgesetzt: daß ihnen die Benutzung der Berg= und Hüttenwerke in ihren frühern Landen verbleibe, jedoch dergestalt, daß sie sich den Anordnungen des Staats fügen, und diesem den Verkauf der erzielten Metalle u. s. w. nach dem Marktpreise lassen müssen. Peithner §. 27—29. Schulz §. 4. 1) Nach der neuen Lehre: spröde und dehnbare u. s. w. M. Grundlehren der Chemie. Von Joh. Jos. Prechtl, Dir. des k. k. polytech. Inst. Wien 1817. II. B. §. 944. L. Trautmanns Versuch der Landwirthschaftslehre. Wien 1722. §. 333.

Kalksteine, der Rasen- und Sumpftorf sind, in so fern nicht andere Beschränkungen eintreten, für Jedermann frey.

§. 31.

Das preußische Gesetz [1]) bestimmt die Fossilien alle nahmentlich, welche zum Berg-Regale gehören, die übrigen Gesetze enthalten bloß einen obersten Grundsatz, nach welchem die zum Berg-Regale gehörigen Fossilien zu bestimmen sind, wie wir so eben im Anfange des §. 30 sahen, und weichen von einander in einzelnen Theilen ab, so sind z. B. in Ungarn die Opale und Steinkohlen kein Gegenstand der Berg-Regale, wohl aber in Österreich; in Hessen werden sogar von den Schiefersteinen Zehenden abgenommen, in Sachsen ist der weiße Porzellan-Thon, ein Regal, in England ist die Ausfuhr des Walkerthons verbothen u. s. w.

§. 32.

Die Rechte, welche aus dem Berg-Regale fließen, sind:

1. Mineralien aufzusuchen, und sie zu gebrauchen.
2. Andere Personen damit zu belehnen.
3. Berggesetze und Bergpolizey-Anordnungen zu geben.
4. Berggerichte und Bergämter zu bestellen.
5. Über die Bergwerks-Producte und Gefälle, Rechnung abzufordern.
6. Auf die Bergwerke besondere Abgaben zu legen.

1) Allg. Landr. Th. II. Tit. 16. §. 96.

7. Die Bergwerks-Producte zu verkaufen.

8. Über den Preis, Handel und Verwendung der Producte, Einrichtungen zu machen.

II. Abschnitt.

Begriff, Quellen und Geschichte des Bergrechts.

§. 33.

Begriff des Bergrechtes.

Das Bergrecht, Jus metallicum, ist objectiv der Inbegriff der Berggesetze; subjectiv, die Wissenschaft und Anwendung derselben, Juris prudentia Metallica.

Die Berggesetze zerfallen in allgemeine, besondere: Berglehen-, Bergpolizey-, Grubenbau-, Seifenwerk-, Poch-, Schmelz- u. s. w. Gesetze, je nachdem der Gegenstand ist, den sie betreffen, und je nachdem sie im ganzen Staate, oder nur in einen Theil einer Provinz u. s. w. verbindliche Kraft haben.

Das Bergrecht wird ebenfalls, wie das Civil-Recht, in das (Personen- und Sachen-) Privat- und in das allgemeine und besondere Staatsrecht getheilt. [1]).

§. 34.

Geschichte des Bergrechtes.

Der gelehrte Joh. Thad. Anton Peithner, einstmahliger Bergrath, Oberst-Kammergrafen-Amts Beysitzer und öffentlicher Lehrer an der k. k. Berg-Akademie zu Schemnitz, beweiset uns zwar in seinem schon

1) v. Cancrin hat diese Eintheilung genau beobachtet.

erwähnten Werke (§. 29. Anmerk.), daß schon die ältesten Nationen z. B. in Theben, Lidien, Macedonien, Athen, die Bergwerke als Staats-Eigenthum verwalteten; daß die Römer aus den Macedonischen, Illyrischen, Norischen und Chartaginensischen Bergwerken sehr große Einkünfte bezogen u. s. w.; aber über die Verfassung des Bergwesens konnte er nichts Bestimmtes aus diesen Zeiten erheben; dieselbe Ungewißheit finden wir in Bezug auf diesen Gegenstand in Deutschland, Panonien und Böhmen, noch unter Carl den Großen, obwohl Tacitus mit Ptolomeus von einer Silbergrube in Hessen, und Eisengruben der alten Bojen, Erwähnung machen.

Anal. L. XI. C. 21. de mor. Ger. Cap. 43. Ptolo. Geog. L. 2. C. 2.

§. 35.

Da die alten Iglauer Statuten, wie wir weiter unten sehen werden, die Grundlage aller Berggesetze, die jetzt bestehen, ausmachen: so sey es genug, von diesen einige Worte zu sagen.

Iglauer Bergrecht. Grim. Einl. §. 10.

Das älteste Bergrecht ist das Iglauer. (Jus mont. Iglaviense.) Es hat seinen Ursprung bloßen Berggebräuchen und Statuten zu verdanken, und wurde zwischen den Jahren 1248 und 1253 für Böhmen und Mähren vom K. Wenzel I. und den Mähr. Markg. Przimislaus bestätigt.

Das lateinische Original findet man in des k. k. Hofrathes Peithner von Lichtenfels Versuch über die nat. und polit. Geschichte der Böhmisch. und Mähr. Bergwerke; ferner in juribus primaevis Moraviae, eine deutsche Uebersetzung desselben ist in Deuceri Corp. Jur. Met. zu finden.

§. 36.

Constitutiones Juris Met. von Wenzel II.

Da die Iglauer Niemanden eine Abschrift dieses Rechtes zukommen lassen wollten, so hat der böhm. K. Wenzel II. (beyläufig 1295) die Constitutiones Juris Metallici herausgegeben.

Aeneas Silvius, Hist. Boh. C. 28. Tausch §. 8. Grim §. 12. J. T. Peith. §. 32.

Der Verfasser dieses Werkes war der römische Rechtsgelehrte Grotius Urbevetanus. Zur Grundlage diente das Iglauer, zum Muster das römische Recht. (Pandecten.) Das lateinische Original ist in Peithner v. Lichtenfels Versuch, und teusch (von Enderlein) in Deuceri Corp. Jur. Met. enthalten.

§. 37.

Ferdinand I. Bergordnung.

Die Bergordnung Wenzel II. bestand in Böhmen, und den damit vereinten Ländern, bis auf Ferdinand I. Bergwerksvertrag (1534) gleich im I. Art. behielt sich der König das ausschließliche Recht bevor, Berggesetze zu geben.

Das immer zunehmende Emporkommen des Bergbaues in der (vormahls Graf v. Schlick'schen) Stadt Joachimsthal, und die zum Theil veralteten Gesetze der Wenzeslaischen Bergrechts-Constitutionen, veranlaßten Ferdinand I. im Jahre 1548, eine eigene Silber-Bergordnung unter der Aufschrift:

Joachim. B. O. 1548.

Bergwerks-Ordnung des k. freyen Bergwerks Joachimsthal, sammt andern umliegenden und eingeleibten Silberbergwerken — (in 4 Theilen: I. 12, II. 105, III. 15, IV. 37 Art.) herauszugeben, welche die vollkommenste aller B. O. ist. Aus besagten Ursachen gab Ferdinand I.

die zwey Zinn-Bergordnungen unter folgenden Titel heraus:

a) Römischer, auch zu Ungarn und Böhmen Königl. Majestät, geordnete und gebesserte Zinnbergwerks-Ordnung der Bergstadt Schlackenwald, Schönfeld, Lauterbach, sammt allen denselben gehörigen Gebirgen. (32. Art.) Schl. Zinn. B. O. 1548.

b) Römischer, auch zu Ungarn und Böhmen K. Majestät, geordnete und gebesserte Zinn-Bergordnung auf die Bergwerke: Hengst, Peringer, Lichtenstadt, Platten, Gottesgab, Kaff, Mückenberg und andere derselbigen Orten und Enden. (50. Art.) Hengst. Z. B. O. 1548.

Man findet alle in Deuceri Corp. Jur. Met.

§. 38.

Das alte Wenzeslaische Bergrecht, welches bis Rudolph II. in den Bergstädten Kuttenberg, Knien und Bergreichstein bestand, wurde endlich (1604) durch Rudolphs sogenannte Kuttenberger Reformation ganz aufgehoben. Kuttenberger Reformation.

§. 39.

Wenn man nun erwägt, daß sich nicht nur das Österreichische Bergrecht auf die Iglauer, und der daraus entstandenen Wenzeslaischen und Ferdinanischen B. O. gründet, sondern das auch die für Ungarn bestimmte Maximilianische B. O. als mit der Ferdinandischen übereinstimmend, aus derselben Quelle fließt; und letztere auch durch das Patent vom 28. Dec. 1804 den Berg- Tausch §. 6. §. 22. §. 23.

gerichten in Gallizien zur Norm angewiesen wurde: so wird wohl Niemand in Abrede stellen, daß die Schicksale der Iglauer Berg-Statuten, zugleich die Geschichte aller Bergrechte der k. k. Erbprovinzen darthun. (§. 35.)

§. 40.

Österreich. **Jetzt geltende Bergesetze in Österreich.**

a) Quelle des Berg-Regales: 1. der vom Kaiser Friedrich I., dem Herzog Heinrich II. gegebene

1156. 18. Octob. Freyheitsbrief, ertheilt das Berg-Regal schweigend; 2. die Bestätigungs-Urkunde Kaiser Friedrichs II. und

1530. J. T. Peith. §. 30. Kaiser Carl V. ertheilt dasselbe ausdrücklich.

F. B. O. 1. May 1553. b) Gesetze. 1. Bergwerks-Ordnung von Ferdinand, Erzherzog von Österreich. (208. Art.)

Carl VI. Bergwerkserfind- und Ordnung. 1731. 14. Aug. 2. Die von Carl VI. für Vorder-Österreich reformirte Bergwerkserfind- und Ordnung, worin die Gesetze Tyrols gesammelt sind.

Berg-, Hammer- u. Radw. O. 1759. 3. Die Berg-, Hammer- und Radwerks-Ordnung für Hüttenberg, Mösing und Lölling. (79. Art.)

4. Die für das Erzherzogthum Österreich erlassenen Gesetze in Bezug auf die Verfassung des Eisenwesens.

Hammer-O. für Steyermark, Kärnthen, Krain. 5. Die Hammer-Ordnungen für Steyermark (1748), für Kärnthen (1759), letztere laut Hofd. vom 16. Jan. 1780, auch in Krain eingeführt.

Capitulirte Erbbergw. O. 1667. 6. Capitulirte Erbbergwerks-Ordnung für Inner- und Vorder-Berg. (70. Art.)

7. Gruben-Feldmaßen-Patent vom 23. März 1805.

8. Gruben-Feldmaßen-Patent vom 21. Julius 1819.

Provisorium für Gallizien u. d. Bukowina. 9. Das Provisorium für Gallizien, Lodomerien und die Bukowina. Die Berggerichte werden in Bezug auf

streitige Lehenssachen an die Max. B. O. vom Jahre 1573 angewiesen. (§. 39.) Pat. v. 28. Dec. 1804.

§. 41.

Jetzt geltende Gesetze im Königreiche Böhmen. Böhmen.

a) Quelle des Berg-Regales ist die Unabhängigkeit der Slavischen Nation, als sie Böhmen eroberte. J. T. Peith. §. 29.

b) Gesetze. Diese zerfallen in Quellen für das öffentliche Bergrecht, oder für das Verhältniß zwischen den Landesfürsten uud den Ständen Böhmens, und in Quellen für das Privat-Bergrecht.

Zum öffentlichen Bergrechte gehören:

1. Kaiser Ferdinand I. Bergwerks-Vertrag mit den Böhmischen Landesständen. Er ist in der alten Böhm. Landesordnung, (von W. 1 bis 12.) und auch in Deuceri Corp. Jur. Met. enthalten. F. B. V. 1534.

2. Der Maximilianische Bergwerks-Vertrag. Ist der erneuerten Böhmischen Landesordnung von Z. 8 bis 40 beygedrückt, und auch in Deuceri Corp. Jur. Met. enthalten. M. B. V. 1575.

Die Absicht dieser Verträge war: dem seit den Hussitischen Unruhen gesunkenen Ansehen des Böhmischen Bergwerksbaues wieder empor zu helfen; besonders aber bey den Grundherren selbst, die nicht selten die Bergbaulustigen hinderten, die Baulust rege zu machen.

§. 42.

Berggesetze des B. P. Rechts sind:

a) Die älteren Böhmischen Berggesetze. (§. 35—39.)

b) Die Joachimsthaler Bergwerks-Ordnung. Joa. B. O. 1548.

c) Die Joachimsthaler Begnadigungen und Reformationen.

Schl. B.O.1548. d) Die Schlackenwalder Zinn = Bergordnung.

Hengst. B. O. e) Die Hengster Zinn=Bergordnung.

f) Die Reformationen über das Schlackenwalder und Schönfelder Zinn = Bergwerk vom Jahre 1572 u. 1584.

Kut. Ref. 1604. g) Die Kuttenberger Reformation von Rudolph II. (Die zwey Entwürfe des Oberst = Münzmeisters von

Grim §.14. Einl. Oppersdorf der Rudolphinischen oder Landes=Bergordnung sind ohne Gesetzeskraft.)

Consvetudines. h) Die Berggebräuche. Die merkwürdigste Sammlung derselben, steht als ein Appendix zur Joach. B. O. in Deuc. Corp. Jur. Met., man beruft sich darauf. Z. B. — B. G. §. 1 ad Art. 12, J. B. 1. Theil; das ist: Berggebräuche §. 1 zum 12. Art. der Joach. B. O. 1. Theil.

Grim §. 18. i) Die k. Stadtrechte.

k) Die Landesordnung sammt Novellen für Personen höheren Standes.

§. 43.

Die allgemeinen Gesetze, welche als gemeine Quellen für alle erbländischen Provinzen (außer Ungarn) gelten, sind:

1. Das allgem. bürgl. Gesetzbuch.

2. Die hierüber ergangenen Hofverordnungen.

3. Die allgem. Gerichts= und Concurs = Ordnung.

1783. 4. Die Instruction über die Manipulation der k. k. Berggerichte.

5. Das, die vorige Berggerichts-Verfassung abändernde Patent vom 1. Nov. 1781. 1781.

6. Hofverordnungen u. s. w.

§. 44.

Berggesetze im Königreiche Ungarn. Ungarn.

a) Quelle des Berg-Regales: die Unabhängigkeit der Magyaren, als sie ihr Land eroberten.

b) Gesetze. 1. Die Maximilianische Bergordnung. 1573.

2. Das Patent von 1781.

3. Die Berggerichtliche Manipulations-Instruction. 1783.

4. Die Berggerichtliche Systemisirung. 1788.

5. Die der Maximilianischen B. O. angehängten zwey Erläuterungen für Kremnitz und Schemnitz.

Erstere gilt bloß für Kremnitz und Königsberg, die Schemnitzer aber für die fünf Bergstädte: Schemnitz, Neusohl, Bugganz, Dülln und Libethen. — Sie erläutern nicht die Maximilianische B. O.; es sind eigentlich Auszüge aus dem uralten (mit den Iglauer Statuten gleichzeitigen §. 35) und auf König Bela IV. Befehl 1235, von Schemnitzer und Kremnitzer Geschwornen, verfaßten Statuten; welche letztere durch die Maximilianische B. O. aufgehoben wurden. Principia Juris Met. Hung. Ant. Faber. (Poso. 1816.) p. 19.

In jenen Fällen, wo diese zwey Erläuterungen entweder unter sich selbst, oder mit der Maximilianischen B. O. im Widerspruche stehen, gelten sie als Statuten für die Örter, für welche sie geschrieben sind. B. Rescr. de 28. May 1779, et 10. Jan. 1780.

In Fällen aber, wo sie die Maximilianische B. O. entweder erläutern, oder Gegenstände berühren, die dort B. R. 21. Apr. 1801.

nicht enthalten sind, (z. B. Kr. Cr. IX. u. s. w.) gelten sie als subsidiarisches Gesetz.

6. Oberst-Kammergrafen-Amts-Verordnung vom Jahre 1573. (Sie ist ebenfalls bey der Max. B. O. zu finden.)

7. Die Hofresolution vom Jahre 1792, wegen Herabsetzung der Grubenfelder auf die Hälfte ihres vorigen Flächenraumes.

Rescripta articularia.

8. Die Articular-Rescripte von Maria Theresia, welche am 9. Junius 1747, an die sieben Bergstädte erlassen, und sub Dato 4. Dec. 1746, mit einer besonderen Erläuterung versehen wurden, sie sind der Max. B. O. beygeschlossen.

III. Abschnitt.

Verglehen.

§. 45.

Begriff des Verglehens.

Es wurde oben (§. 29) erklärt, daß das Berg-Regal subjectiv das Recht sey, Kraft dessen der Landesfürst befugt ist, die Metalle und Mineralien im Staatsgebiethe ausschließlich zu gewinnen; ferner (§. 32), daß es ein Grundrecht des Berg-Regals sey, daß der Landesfürst sein ausschließliches Recht, auch andern übertragen, oder andere damit belehnen könne.

Das Bergleben ist also subjectiv: das beschränkte, vom Fürsten einem anderen

Staatsbürger, oder auch Fremden verliehene Eigenthums-Recht, die in dem bestimmten oder vermessenen Felde einkommenden Erzlagerstätten, und die darauf einbrechenden Metalle und Mineralien, bergmännisch zu gewinnen.

Objectiv: der Inbegriff aller zu diesem beschränkten Eigenthums-Rechte gehörigen Gegenstände, z. B. das Grubenfeld.

Die Grundherren des Böhmischen Herren- und Ritterstandes, dann die alte und neue Stadt Prag, machen von dieser allgemeinen Ansicht des Berglehens in so ferne eine Ausnahme, als sie, Kraft der (§. 41) erwähnten Verträge von den Jahren 1534 und 1574 ermächtigt sind, Bergwerks-Belehnungen zu ertheilen. (Hierher wird durch die Land. O. Ferdinand II. R. J. 1627, die höhere Geistlichkeit gerechnet.) Grim §. 7.

§. 46.

Gegenstände des Berglehens.

Aus Gesagten fließt, daß alle Gegenstände des Berg-Regales (§. 30) auch Gegenstände des Berglehens seyn können.

Eine Ausnahme machen:

1. Die Salzwerke.

2. Steinkohlen und Opale in Ungarn.

3. Farben und Erdarten u. s. w. als Industrial-Gegenstände. Normalresol. v. 26. Sept. 1772.

§. 47.

Wesentlich kommt noch zu bemerken:

1. Das Berglehen, Bergantheile (Kuxe), und alle

Pat. v. 1. Nov. 1781, allg. B. G. §§. 293, 294, 297. physisch unbeweglichen Sachen und Erze, wie auch die bey dem Bergwerke befindlichen Sachen, als Vorräthe; z. B. Gold, Victualien u. s. w., zu den unbeweglichen, hingegen

2. die Ausbeute, zu den fahrenden oder beweglichen Gütern gehören.

§. 48.

Das Berglehen unterscheidet sich sowohl von dem eigentlichen a) Lehen, als auch von den b) Hüttenlehen, noch mehr aber von den c) Ungar. königl. Schenkungen. Z. B.

Tausch §. 26. a) Der Lehensmann, Vasall, darf die Sache oder das Lehen, weder veräußern, noch verpfänden, er hat nur die Nutzung u. s. w.; der Berglehensmann kann hingegen sein Lehen verkaufen u. s. w.

§. 41. b) Das Hüttenlehen oder die Concession, muß besonders erworben werden; und erstreckt sich nicht auf die Gewinnung, sondern bloß auf das Scheiden, Schmelzen u. s. w. der Erze.

c) Das Berglehen kann seiner Natur nach, nie ein Gegenstand einer Donatio Regia seyn; es hat als Devolutions-Titel, weder die Nota noch den Defect, sondern bloß die Vernachlässigung des Baues (§. 63); und der Collations-Titel ist bloß das erste Finden oder Muthen (§. 49); nicht also das königliche Recht u. s. w.

IV. Abschnitt.

Unmittelbare Erwerbung.

§. 49.

Es gibt zweyerley Arten der Erwerbung eines Berglehens:

a) die unmittelbare, durch Schürfen, Muthen, Belehnen;

b) die mittelbare, welche alle Erwerbungsarten in sich enthaltet, die bey andern Eigenthume vorkommen; z. B. Kauf.

In diesem Abschnitte wird von der Unmittelbaren gehandelt.

§. 50.

Jedermann [1]), es sey Inländer oder Ausländer, darf das Eigenthum eines Bergbaues auf die gesetzlich bestimmte Art erwerben.

Freye Erklärung des Bergbaues. Tausch §. 61. F. B. O. a. 11. M. B. O. a. 2, §. 2.

Durch diese Freyerklärung der Gegenstände, welche zum Berg-Regale (außer dem Salze) gehören, wird der erste Occupant oder Besitznehmer, Eigenthümer derselben.

Aus diesem folgt: daß

a) das Rechtsprincip des allg. Civil-Gesetzes, nach welchem der Grundeigenthümer befugt ist, einem Dritten die Antretung seines Grundes zu verbiethen, bey dem Bergbaue nicht Statt habe, denn hier gilt das

1) Der nach dem allg. Civil-Gesetze befugt ist, sich Rechte zu erwerben, und Verbindlichkeiten einzugehen, jedoch mit Ausnahme der Juden.

prior tempore, potior jure im strengsten Sinne des Wortes.

b) Daß die Böhmischen Landesstände, trotz der Ferdinandischen und Maximilianischen Verträge (§. 41),
Grim. §. 7. Kraft deren sie das Recht haben, in Ansehung der auf ihren Gründen (mit Ausnahme des Salzes) vorkommen-
J.T.Peith. §. 49. den Fossilien, Verglehen zu ertheilen; den halben und ganzen Bergzehend zu beziehen (§. 45); die Berggerichtsbarkeit auszuüben (§. 178) u. s. w. [1]), den Bergbau auf ihren Gründen nur in so ferne selbst ausüben können, als kein Anderer ein früheres Recht darauf erworben hat, und

c) daß die Ungarischen Güterbesitzer trotz der Präro-
And. II. a. 3. gativen, welche ihnen die goldene Bulle einräumt, und
Verb. P. 1. T. 9, §. 5 u. s. w. trotz der späteren, auf den unumschränkten Besitz adeliger Güter Bezug habenden Gesetze, auf ihren allodial oder sonstigen Gründen kein Vorzugsrecht vor einem Fremden oder Unadeligen in Bezug auf Fossilien haben; denn der Art. 108 vom Jahre 1723 sagt ausdrücklich: Judicia montanistica, secundum privatas eorundem leges, ultra seculum stabilitas; in suo esse manebunt, und die Maximilianische B. O. von 1573, wird schon seit dritthalbhundert Jahren, als ein allgemeines Gesetz beobachtet; endlich

d) daß die Grundeigenthümer überhaupt, selbst auf die Fossilien, die auf ihren Gütern sich befinden, erst
Grim §. 14. dann ein Recht erhalten, wenn sie nach den Berggese-

1) Die dießfälligen Beschränkungen werden weiter unten erläutert.

ßen, und zwar die Böhmischen Berglehen fähigen Dominien [1]), bey ihren eigenen Berggerichts-Substitutionen, in den übrigen Provinzen aber, bey den landesfürstlichen Berggerichten darum ansuchen und belehnt werden; denn selbst der Landesfürst unterzieht sich der Bergwerks-Belehnung, wenn derselbe auf eigene Kosten bauen will [2]).

§. 51.

Wir sahen (§. 50), daß der Bergbau unmittelbar durch die natürliche Erwerbungsart der Zueignung (occupatio) erworben wird. Schürfen.

Nun man sich aber, im natürlichen Zustande die lebenden Thiere durch Jagen, die leblosen beweglichen Sachen durch Finden zueignet, so folgt: Jus. nat. priv. Nob. de Zeiller latine reddita a franc. nob. de Egger, §. 56. s.

Daß Jener, der durch Schürfen (Graben) oder Überfahren, einen herrenlosen Gang u. s. w. entdeckt oder findet, sich demselben durch das Finden zueignet, das ist, das Finderrecht (§. 55) erwirbt. Const. Jur. M. L. II. C. I. J. B. O. II. Th. 1. B. G. ad a. 2, J. B. O. II. Th. §. 4. Grim §. 14.

1) Wenn eine Böhmische Berglehen fähige Herrschaft keine eigen bestellte Berggerichts-Substitution hat; oder wenn ein ständisches Gut an einen Besitzer gelangte, der nicht zu den in den Bergw. Vert. ausgedrückten Kategorien gehört; muß das Ansuchen u. s. w. ebenfalls bey den landesfürstlichen Berggerichten geschehen. 2) Die alten Ungarischen Gesetze Lud. I. art. 13, Math. D. VI., 49. Wl. D. I., art. 30. Sig. D. III., art. 13. 1715, art. 56 u. s. w., welche den König berechtigten, die Güter, in welchen Metalle sich zeigen, von den Grundherrn, gegen ein Äquivalent an sich zu ziehen, geben nach dem oben aufgestellten Grundsätzen des Bergrechtes, kein Vorzugsrecht in Bezug auf den Bergbau. Vergl. Joh. Thad. Ant. Peithner allg. u. besond. Bergrecht. §. 54. §. 7. Anm.

§. 52.

Schurf-Licenz.

Dem Staate muß daran liegen, zu wissen, wer einen Bergbau besitzt oder beginnt. Ohne Bewilligung des Landesfürsten darf also Niemand schürfen, ansetzen, anschlagen [1]).

Grim §. 14.

Bergg. Instr. §. 58.

Die Bewilligung wird Schurf-Licenz genannt, und von dem betreffenden Berggerichte des Bergbezirkes, an Orten, wo weder Berggericht noch Berg-Substitution ist, von dem nächsten Berggerichte ertheilt.

Tausch §. 37. Anm.

Schulz pag. 30.

M. B. O. art. 4, §. 3, Hütt. B. O. art. 6.

Grim §. 10.

Diese Licenz gibt kein ausschließliches Recht auf ganze Gebirge, Thäler u. s. w., sondern nur in Bezug auf die Schürfe, in so ferne sie der Schürfer bauhaft erhält, und nicht über drey Tage ohne Arbeit läßt.

Schulz pag. 32, §. 12.

Sie wird auch nur auf eine bestimmte Zeit, z. B. in Gallizien auf 6 bis 12 Wochen, (in Preußen auf 1 Jahr und 6 Wochen) ertheilt.

Verstreicht die ertheilte Frist, ohne daß der Gang u. s. w. entblößt werden konnte, kann man sie noch zweymahl verlängern lassen.

§. 53.

Rechte des Schürfens.

Der mit dem Schurfbriefe ausgestattete Unternehmer hat das Recht allenthalben, auf allen adeligen oder anderweitigen Besitzungen, auf Feldern, Wiesen, Gärten und Gehölzen (mit Ausnahme der besäeten Äcker, und mit Schonung der Gebäude) zu schürfen [2]), Niemand darf es hindern.

F. u. M. B. B. Joa. B. O. a. 11 F. B. O. a. 1 u. 21. M. B. O. a. 1, §. 1 u. s. w. Preuß. allg. L. R. T. 16. §. 145.

1) In Ungarn ist in diesem Falle, nebst Confiscation der Erze u. s. w., eine Strafe von 100 Species-Ducaten. 2) Das Preußische allgemeine Lehens-Recht verfügt (l. c. T. 16

§. 54.

Diese Einschränkung der Rechte des Grundeigenthümers hat die allgemeine Wohlfahrt zum Zwecke, die durch den Bergbau beabsichtigt wird. Der einzelne Staatsbürger muß sich daher dieser Einschränkung, wegen des allgemeinen Vortheils, unterziehen.

Verbindlichkeiten des Schürfens.

deMart. Jus. Civ. posit. 91.

Aber da Niemand zu etwas mehrern verpflichtet ist, als zu dem, was die Erreichung des allgemeinen Besten nothwendig macht, so fordert die natürliche Billigkeit, daß der Grundeigenthümer entschädiget werde. Die Verbindlichkeiten des Schürfens sind daher

1. Niemanden unnöthigen oder gar muthwilligen Schaden zuzufügen.

2. Sich mit der Schurf-Licenz bey der Grundobrigkeit zu melden, nebstbey wegen Entschädigung in Ansehung der Grundoberfläche u. s. w. mit dem Grundeigenthümer sich einzuverstehen.

F. B. O. a. 1 u. 21. M. B. O. a. 1, §. 1 u. a. 23. Sch. Er. a. 1, §. 11. Joach. B. O. 2. Th. a. 1. u. s. w.

3. Er darf einen andern Schürfer, oder einen bereits bestehenden Bergbau, nicht zu nahe ansitzen, damit Jeder die freyen Feldmassen erhalten könne [1]).

F. B. a. 22. M. B. O. a. 4, §. 2. Schlagg. Ref. 1572. Tausch §. 35.

1) Nach dem allg. Bergrecht (v. Cancrin's Grundsätze des §. 147), daß der Suchende, wenn er innerhalb vier Fuß vom Umkreise der Wohn- und Wirthschafts-Gebäude schürfen will, dieß nur auf vorhergegangene, rechtliche Entscheidung, und vollständige Schadloshaltung des Grundeigenthümers thun kann. Bey der Entscheidung muß die Ansicht leiten, ob der zu verschaffende Vortheil, den für den Eigenthümer entstehenden Nachtheil überwiege. (Th. I. Tit. 8. §. 30.) In Kohl- und Baumgärten darf nur gegen ausdrücklich darauf gerichteten Schurfschein, geschürft werden. Schulz pag. 31, §. 9.

Joach. Begnad. 1564. Kutt. Ref. Tit. von Entblöß. d. G. Ref. 1572.

4. Die nicht erzhältigen Schürfen muß er ausfüllen [1]), jene aber,

5. durch welche Gänge u. s. w. entdeckt wurden, müssen andern zur Nachricht, unausgefüllt bleiben.

M. B. O. a. 4, §. 3, Hütt. B. O. a. 6. Tausch §. 91.

6. Sobald man im Schurfe unterkommen kann, muß Joch und Stämpel, Thür und Stock eingenommen, und die Arbeit fortgesetzt werden. Wird mit dem Baue durch mehr als 3 Tage ausgesetzt, so wird der Schurf jedem, der darum ansucht, verliehen.

F. B. O. a. 12, 13. M. B. O. a. 2, §. 5, 6 u. s. w. Pat. v. 28. Dec. 1804. Max. B. O. a. 39, §. 14.

7. Vom Tage der wirklichen Entdeckung einer Lagerstätte, hat er binnen 3 Tagen (in Gallizien binnen 4 Wochen; wenn bey Seifenwerken Gänge und Klüfte entblößt werden, binnen 14 Tagen) die Muthung einzureichen.

§. 55.

Finderrecht.

Das Finderrecht, welches wie §. 41 gesagt wurde, durch die erste Zueignung erworben wird, gibt noch kein Eigenthumsrecht, sondern nur die Befugniß, ausschließlich das Eigenthum zu verlangen.

Dieß Finderrecht haben

1. die Schürfer.

2. Derjenige, welcher mit seinen Stollen, oder an-

deutschen Bergrechts §. 107) muß ein Schürfen vom andern 3½ Lachter entfernt bleiben. Die Preuß. Gesetzgebung hat keine bestimmte Entfernung, Schulz glaubt, pag. 32, §. 13, der jüngere Schürfer müsse den älteren weichen.

1) Nach dem Preuß. L. R., Th. I. Tit. 8, §. 150, muß der Schürfer den Schaden ersetzen, was auf eines hinausgeht.

dern Vorrichtungen, Fossilien entdeckt (überfährt), die frey sind;

3. Derjenige, der eine auflässige Zeche entdeckt.

§. 56.

Das Vorrecht dieses Finders erstreckt sich: Fundgrube.

1. bey entdeckten Gängen und Klüften auf die Fundgrube, das heißt auf das erste Feldmaß, das in Bezug auf eine Lagerung ertheilt wird, und worauf ein Anderer, trotz einer früheren Muthung nur in jenem Falle ein Recht erhalten kann, wenn der Finder keinen Gebrauch von seinem Vorrechte machen will [1]). (Auf die Maßen nach der Fundgrube, hat folglich nicht mehr der Finder, sondern der erste Muther das Vorrecht.) F. B. O. a. 12. M. B. O. a. 2, §. 5. J. B. O. 2. Th. a. 1. B. G. 3. 2. A. 2. Th. B. O. N. 4 u. s. w. Grim §. 21, J. B. O. II. Th. a. 1.

2. Bey auflässigen Gebäuden, erstreckt sich sein Recht, auf das der Zeche bereits beliehenes Feld.

§. 57.

Da uns das Finderrecht kein Eigenthum, sondern nur die Befugniß ertheilt, das Gefundene zum Eigenthume zu erklären; so ist es nothwendig, daß wir nebst den Finden eine Thathandlung unternehmen, wodurch allen Andern unsere Absicht einleuchte, daß wir geson- Muthung. Egger l. C. §. 66.

1) Das Maß der Fundgrube, war nicht nur in verschiedenen Zeiten, sondern fast in allen Landen verschieden. Im Preußischen ist es auf streichende Gänge u. s. w., deren Fallen mehr 15 Grad beträgt, auf ein Längenmaß von 42 Lachtern, wozu der Finder nach 12 Maßen pr. 28 Lachter verlangen kann. Auf Lager unter 15 Grad 42 □° auf Flötz- und Seifenwerke ohne Unterschied 50 □ Lachter. Schulz pag. 33, 15.

nen seyen, die gefundene herrenlose Sache als unser Eigenthum zu behalten.

Diese Absicht wird dadurch erklärt, wenn wir um die Belehnung des entdeckten Ganges, Flötzes u. s. w. bey dem Berggerichte ansuchen, und wird Muthung, der Bittsteller Muther genannt.

§. 58.

Eigenschaften der Muthung.

Tausch §. 38.

Wenn der Gang u. s. w. durch das Schürfen entblößt ist, muß die Muthung binnen 3 Tagen (§. 54, 7) eingereicht, und derselben ein Wahrzeichen (Probestück des gefundenen Metallganges) beygefügt werden.

§. 40. Grim §. 30. F. B. O. a. 13. M. B. O. a. 2, §. 6. J. B. O. 2. Th. a. 2.

Die Muthung muß enthalten: den Nahmen des Muthers, des Grundeigenthümers, das Factum, die Stunde; ferner den Nahmen der Gegend, die Bezeichnung des Metalles, Angabe des Streichens und Nahmen der Nachbarn; und muß schriftlich eingereicht werden [1]).

§. 59.

Formular einer Muthung [2]).

Von Ihrer Österreichisch kaiserlichen, auch zu Ungarn und Böhmen königlichen, apostolischen Majestät,

1) In Böhmen kann sie zwar mündlich erklärt, muß aber höchstens binnen 3 Stunden schriftlich verfaßt werden. Grim §. 31, 2. Anm. 2) Principia Juris Metallici hungarici. In usum suorum auditorum conscripsit Antonius Faber J. U. in Academia Pos. statisticae et Juris Met. Prof. P. O. etc. (Pos. 1816) pag. 145. Nachdem aber das Patent vom 21. Julius 1819 gestattet, daß die beyläufige Lagerung in dem Muthungs- oder Belehnungs-Gesuche, oder auch längstens nach zwey Monathen, nach eingelangter Muthung angegeben; und die

Franz I., unserem allergnädigsten Landesfürsten und Bergfreyen, muthe und begehe ich Endesunterschriebener als Lehnträger im Nahmen der Löbl. Oberbieberstellner Gewerkschaft, einen in dem ganz freyen Gebirge Szitna, an dessen mitternächtigen Gehänge ausbeißenden, Stund 11, in Thonporphyr streichenden, von Morgen in Abend, unter einem Winkel von 60 Grad verflächenden, Quarz- und Kalkspath als gangart führenden, 4 Schuh mächtigen Bley-Gang, wovon das Wahrzeichen beyliegt; mit der Bitte, selben mit einem Stollen, Hülfe Gottes genannt, bebauen zu dürfen, und mir darob das gesetzmäßige Stollenrecht und Maß, mit allen bergordnungsmäßigen Recht und Gerechtigkeit zu ertheilen. Schemnitz, den 22. August 1818.

N. N.

als Lehensträger.

§. 60.

Wir sehen also, daß die Muthung dasjenige Gesuch sey, wodurch beym Berggericht auf die Verleihung des Eigenthums eines Ganges, Flötzes u. s. w. angetragen wird.

Gegenstände der Muthung sind: Gegenstände der Muthung.

1. Alle Lagerstätte nutzbarer Fossilien (§. 30), mit Ausnahme des Stein- und Sudsalzes, dann (in Ungarn) der Opale und der Steinkohlen.

Richtung des Längenmaßes, zwischen drey fortlaufenden Compaß-Stunden ausgedrückt werden könne: so hat man bey künftigen Muthungeu diese Umstände zu berücksichtigen

2. Auflässige Zechen.

3. Seifenwerke (Gold- und Schlackenwaschereyen).

4. Plätze zu Bergschmieden, Poch- und Waschwerken, Schmelzhütten, Teichen und Wasserleitungen.

5. Wasserfälle auf Gruben- und Tag-Maschinen (Künste).

6. Ein Erdstollen.

§. 61.

Wirkung der Muthung.

Wer die Muthung dergestalt einreicht, daß sie allen Forderungen der Berggesetze entspricht, das heißt:

1. Wer einen der obigen Gegenstände muthet, auf welchen noch Niemand ein Recht hatte; oder in Bezug, auf welchen der vorige Inhaber das Eigenthumsrecht verlor, und

2. den gemutheten, erzhältigen Gang u. s. w. wirklich entblößt, endlich

3. zur gesetzmäßig vorgeschriebenen Zeit, die Muthung einreichte; (§. 54, 7.)

Wer, wie gesagt, gesetzmäßig, und der Zeit nach, der erste muthet, erhaltet in Bezug auf alle spätern Muther das Vorrecht (senium).

Eine Ausnahme von dieser Regel macht

a) die Fundgrube, die keinem andern gestattet wird, als den Finder (§. 56).

b) Die Verleihung eines zum Betrieb des Bergbaues nöthigen Wassers, denn hierbey wird nicht immer auf den früheren Muther, sondern auf den mehr oder minder wichtigen Gebrauch des Wassers gesehen. So müssen z. B. nach dem gem. Bergr. und B. G. ad Art. 104

Grim §. 31. Anm.

J. B. O. II. Th. die Pochwerke, Brettmühlen u. s. w. den Künsten weichen.

Anmerk. Bey ordentlich organisirten Berggerichten, wird die Muthung, wie jedes andere Exhibitum, zum Einreichungs-Protokoll gegeben, und dann hängt das Vorrecht von der frühern Einreichungszahl ab. In andern Fällen, wird nach einigen Berg. O. gestattet, daß man, in Abwesenheit des Bergmeisters, die Muthung auch seiner Gattinn, Kindern, den anwesenden Bergbeamten u. s. w. übergeben kann.

§. 62.

Vorbereitung zum Augenschein, und gerichtliche Untersuchung vor der ertheilten Belehnung.

a) Bey gemutheten Mineralien.

Die Belehnung kann nur auf Gänge, Klüfte u. s. w., keineswegs aber auf taubes Gestein, rechtskräftig seyn; es ist daher unumgänglich nothwendig, daß sich das Berggericht, vor der Ertheilung der Belehnung, über das wirkliche Daseyn einer erzhaltigen Lagerung überzeuge, und dieselbe in Augenschein nehme [1].

J. B. O. 2. Th. a. 3.

Auch im Sinne der F. B. O. a. 30. u. M. B. O. a. 5.

Die Pflicht des Muthers ist also, sobald als seine Muthung angenommen wurde, die nöthigen Vorrichtungen zu treffen, den gemutheten Gang u. s. w. zu entblößen.

Nach den Berggesetzen Böhmens, muß die Muthung

1) Nach dem Pat. für Gallizien v. 28. Dec. 1804, ist in jenen Gegenden, wo kein Bergbau besteht, der Augenschein nicht wesentlich nothwendig, Tausch §. 45. Anm.

längstens binnen 3 Tagen, nach dem Funde eingereicht, und binnen den folgenden 14 Tagen muß um die Bestätigung der Muthung, das heißt um die Belehnung angesucht werden [1]).

Wenn erhebliche Hindernisse eintreten, z. B. daß durch das Schürfen (Graben, Bohren, Sprengen) der Gang u. s. w., binnen dieser Zeit nicht so weit entblößt werden kann, daß er zum gerichtlichen Augenscheine geeignet wäre: so kann diese Frist des Bestätigungsgesuchs, auf Begehren des Muthers, zweymahl erlängt werden.

J. B. O. II. Th. a. 2, 3, 4. Hengst. Berg. O. a. 3.

Kann man die Lagerung auch binnen dieser Frist nicht entblößen: so wird der Muthzettel zur Verwahrung der Gerechtsame des Muthers, jedoch ohne Nachtheil eines Dritten, mit einer neuen, auf dem Muthzettel geschriebenen und beliebigen Frist in das Lehensbuch gelegt.

Vergeht aber diese Frist, ohne daß der Muther um eine neue Verlängerung anhielte, so erlischt die Rechtskraft der Muthung.

F. B. O. a. 11. M. B. O. a. 2, §. 2.

Die F. und M. B. O. bestimmen keine Frist zum Ansuchen um die Bestätigung. Bey eintretenden Hinderungsfällen wird dem Muther über die eingelegte Muthung ein Schein ausgestellt, wodurch er auf den Fall

1) Nach dem Preuß. allg. L. R. Th. I. Tit. 8, §. 162, muß die Lagerung binnen 4 Wochen für den gerichtlichen Augenschein entblößt seyn, und zwar bey Erlöschung des ganzen Muthungs-Rechtes. Es können jedoch dreymahl Fristen angesucht werden, aber dieß muß durch alle Theilnehmer geschehen. Wer durch 4 Wochen den Kostenbeytrag nicht bezahlt, verliert seinen Antheil. Schulz pag. 36.

des gehobenen Hindernisses (ohne Nachtheil eines Dritten) ein Vorrecht auf die Bestätigung erwirbt.

Wir sehen, daß dießfalls sowohl die Böhm. als Preuß. Berggesetze mehr Bestimmtheit haben.

§. 63.

b) Bey auflässigen Bergwerken.

Die Gesetzgebung hat sowohl die Erwerbung des Bergwerks-Eigenthums, als auch den ununterbrochenen Betrieb des Bergwerks, an genau bestimmte Formen und Pflichten gebunden, und auf die Nichtbefolgung derselben immer den Verlust des Rechts, ohne weiters gesetzt.

Hat daher jemand die Muthung um ein auflässiges, das heißt, um ein, wegen Nichterfüllung der vorgeschriebenen Pflichten in's Freye gefallene Bergwerks-Eigenthum eines Andern, eingereicht: so fordert es die Billigkeit und das Eigenthumsrecht jedes Staatsbürgers, daß sich die Gerichts-Behörden, eher sie das Eigenthum eines Lehenträgers einen Andern, dem Muther verleihen, davon wirklich überzeugen, ob das Bergwerks-Eigenthum auflässig sey oder nicht.

§. 64.

Auflässig kann ein Bergwerks-Eigenthum werden:

1. Eine gefundene metallische oder mineralische Lagerstätte, wenn die Muthung binnen der gesetzlichen Frist nicht eingelegt wird. (§. 54, 58.)

2. Wenn die Bestätigung der Muthung binnen 14 Tagen nicht nachgesucht wird. (§. 62.)

3. Wenn bey der Muthung ein wesentlicher Fehler vorging. (Blinde Muthung, (§. 58.) Tausch §. 44.

4. Wenn man ohne eine Erlaubniß zur Frist (§. 112) die Zeche über 14 (nach der Böhm. B. G. über 5) Tage unbelegt läßt.

Tausch §. 92.

5. Wenn eine gerichtliche Frist aus falschen Angaben erbethen wurde. (§. 128.)

6. Wenn nach verflossener, gerichtlichen Frist, ohne daß um eine neue Frist angesucht würde, die Arbeit unterlassen wird. (§. 127.)

Tausch §. 94. M. B. O. a. 10, §. 7. Joach. B. O. a. 30. Hengst. B. O. a. 25.

7. Wenn die ertheilte Frist durch den Antrag eines Andern, daß er die gefristete Zeche sogleich belegen wolle, ihre Wirkung verliert. (§. 129.)

8. In Böhmen, nach geschlagener Freyfahrstuffe. (§. 66.)

9. Wenn nach gehaltenen Retordat die Zubuße nicht geleistet wird; (§. 124) endlich

10. Die Quatember- oder Rezeßgelder durch 3 Quartale nicht entrichtet werden. (§. 135.)

§. 65.

Die Folge des Nichtbaues einer Grube, ist der Verlust derselben. Hierbey kommt aber zu bemerken, daß es untersucht werden müsse, ob die Grube aus Nachläßigkeit der Gewerken selbst, oder ohne Verschulden desselben, aus Fahrläßigkeit seiner Leute auflässig wurde.

Im ersten Falle bleibt die Zeche ohne weiters in's Freye verfallen; im zweyten ist aber zu beobachten, daß, wenn eine Grube sechs Wochen unbelegt bliebe, und ein Anderer hätte sie empfangen, der Empfänger verpflichtet sey, die Raitung binnen 14 Tagen den alten, schuldlosen Gewerken zuzustellen, und demselben, wenn er die

Tausch §. 50, 52. M. B. O. a. 10, §. 6, 8. F. B. O. a. 16.

Samkost bezahlt, die Zeche wieder zurückzustellen. Die schuldtragenden Arbeitsleute, bleiben auf jedem Falle verantwortlich.

§. 66.

In Bezug auf Böhmen, ist noch zu bemerken, daß Jener, der eine auflässige Zeche erhalten will, dieselbe vorläufig von dem Berggerichte frey machen oder frey fahren lassen müsse. Das heißt, zwey Geschworne befahren die Grube, finden sie in einer Woche wenigstens in drey Schichten keine Arbeiter, oder in drey angefahrnen Schichten keine Merkmahle einer Arbeit auf dem Gesteine, am Mundloche oder an der Wasserseige: so wird die Freyfahrstuffe geschlagen. Gewöhnlich wird der Buchstabe F irgendwo, z. B. an dem Thürstocke u. s. w. eingeschnitten. Tausch §. 53.

Die Freyfahrstuffe allein kann zwar die Bestätigung der Muthung bewirken, wenn die alten Gewerken nichts, oder nichts Erhebliches einwenden, dessen ungeachtet muß der Aufnehmer den Zubußzettel öffentlich anschlagen, und durch vier Wochen ausgestellt lassen; zahlen die alten Gewerken, welche noch im Grundbuche eingeschrieben sind, binnen diesen vier Wochen die Zubuße, so werden sie wieder zugelassen; wird die Zubuße nicht entrichtet, fällt die Zeche dem Aufnehmer zu. Joach. B. O. 2. Th. a. 6, 10, 11. B. G. zum 6. a. B. O. Schlag. B. O. a. 1. Hengst. B. O. a. 5.

Während der vier Wochen, steht es dem Aufnehmer frey, die Zeche zu belegen oder nicht.

§. 67.

Außer Besagten ist nach Böhmens B. O. zu bemerken: daß die Berggerichte darauf zu sehen haben,

B. G. zum 6. a. Nr. 1.

1. bevor eine Zeche frey erkannt wird, ob sie nicht durch Fristen, anhängige Klage, oder sonst bauhaft erhalten werde.

B. G. zum 6. a. Nr. 13.

2. Daß die Zwitterzechen, so lange Zwitter aufgearbeitet und geschmolzen, oder eines in der Handarbeit gefunden wird, nicht frey seyen.

3. Daß, wenn eine Zeche zwischen der letztverflossenen und der künftigen Rechnung liegen bliebe u. s. w., den Gewerken, obgleich die Zeche in der Zwischenzeit unbelegt war, dennoch seine Theile bleiben, wenn er bey

J. B. O. 2. Th. a. 11.

der nächsten Rechnung oder dem Retordat, dieselben mit Zubuße verlegt. Den neuen Aufnehmer steht es frey, die Zeche während dieser Zeit zu belegen oder nicht.

4. Daß die oben erwähnte, den alten Gewerken zu-

J. Reform. 1564.

gestandene Ablösungsfrist von vier Wochen, ihnen nicht länger, als in den ersten drey Quartalen gestattet sey. Folglich

J. Ref. zum 6. a. B. O.

5. Der Aufnehmer nach dem vierten Quartale, sogar den Zubußzettel nicht mehr anzuschlagen habe.

§. 68.

Aus bisher Gesagten ist zu ersehen, in welchen Untersuchungen, Beweisen und Gegenbeweisen, die Vorbereitung oder Handlungen des Muthers bestehen, der um die Beleihung eines auflässigen Gebäudes ansucht.

F. B. O. a. 15. M. B. O. a. 10, §. 5.

Der Muther hat seine Beweise durch zwey unbedenkliche Zeugen zu bekräftigen; den alten Gewerken bleibt die Gegenweisung vorbehalten.

§. 69.

Faber pag. 66, §. 76.

In Ungarn gilt dasselbe, was §. 65 gesagt wurde.

§. 70.

c) Bey Gängen und Klüften, welche die Gewerken mit ihren Gebäuden überfahren. Tausch §. 59. J. B. O. 2. Th. a. 22.

Wenn die Gewerken mit ihren eigenen Gebäuden, Gänge und Klüfte überfahren, so müssen sie, in so fern dieselben außer der Vierung ein Recht darauf haben wollen, dieselben muthen.

Nachdem sie aber auf derley Lagerungen bereits das Finderrecht erworben haben (§. 55): so kann das Berggericht, im Falle, daß ein Anderer diese überfahrnen Lagerstätte früher muthete, dieselben nur dann dem fremden Muther verleihen, wenn sie vorher durch das Bergg. den Findern angebothen, diese aber binnen 14 Tagen ihr Finderrecht nicht durch Muthung u. s. w. geltend machen würden. J. B. O. 2. Th. a. 22, Hengst. B. O. a. 10.

§. 71.

d) Bey Gegenständen, die zum Betriebe der Gebäude gehören.

Die Verleihung eines Erbstollens (§. 17), der auf fremde Gruben getrieben wird, und den Zweck hat, der Wetter- und Wassernoth abzuhelfen, Förderniß zu erleichtern, das Gebirge zu erforschen u. s. w., muß ebenfalls mittelst Muthung begehrt werden; nach vorläufigen Augenschein verleiht ihn die Ober-Lehensbehörde. Erbstollen. Tausch §. 76. F. B. O. a. 8. M. B. O. a. 3. §. 1. J. B. O. a. 93, Kuttenberg. Ref. Tit. von Stollen.

Die Zulässigkeit der Anlage bestimmen bloß nur Rücksichten des Bergbauhaltens, und es kommen keine rechtliche Verhältnisse in Erwägung. Schulz §. 25. p. 37.

§. 72.

Zu den Wässern, die mit Stollen u. s. w. erschrottet Wässer.

werden, haben die bauenden Gewerke zur Zubereitung ihrer Erze, und zu ihren Kunstzeugen ein Vorzugsrecht.

Tausch §. 60. J. B. O. 2. Th. a. 104. B. G. zu a. 104. N. 1, Kut. Ref. T. von Stoll.

Sie können dem ersten Muther verliehen werden, jedoch mit der Bedingung, daß sie dem Bergwerke, von dem sie kommen, unschädlich verwendet werden, und die alten Gewerken, wenn sie der Wasser bedürfen, dieselben ungehindert brauchen mögen. Der Aufnehmer ist schuldig, das Wasser längstens binnen einem halben Jahre zu fassen.

Schulz p. 38. Grim §. 31,

§. 73.

Hüttenwerke.

Die Untersuchung bey Anlegung von Hüttenwerken geht dahin, ob die in einer Gegend vorhandenen Hütten, im Stande sind, die in den umliegenden Gegenden (nach dem Preuß. allg. L. R. nicht über 3 Stunden) gewonnenen Erze zu verarbeiten, und ob der Provinz das nöthige Brennholz zum Bedarf der Einwohner und Betrieb der Fabriken nicht entzogen werde.

Th. I. T. 8, §. 87. Hofd. v. 6. Feb. 1810. 15. März 1810. Tausch §. 121, 128.

§. 74.

Augenscheinnehmung.

Wir sahen nun (§§. 62 bis 74), welche Vorbereitungen, gerichtliche Untersuchungen und Rechtsfragen Statt haben und erwogen werden müssen, ehe eine Belehnung rechtskräftig geschehen kann; alle die dießfalls entstehen könnenden Fragen, werden bey oder vor der Augenscheinnehmung rege gemacht: Der Augenschein muß daher in Gegenwart aller Nachbarn und Interessenten öffentlich vorgenommen werden; geschieht hier von niemanden ein Widerspruch, so erfolgt die Belehnung.

Belehnung.

Die Belehnung ist daher diejenige Urkunde, wodurch das Eigenthum eines dem Berg-Regal unterworfenen Gegenstandes zugesichert wird.

Die Belehnung geschieht durch die Berggerichte. Eine Ausnahme machen

a) die Erbstollen, F. B. O. a. 116.

b) die Hüttenwerke, M. B. O. a. 39.

worüber die Ober-Lehensbehörde, nach Vernehmung des Berggerichtes, die Belehnung ertheilt.

§. 75.

Die Belehnung muß enthalten:

1. den Nahmen des Muthers;
2. „ „ des Grundeigenthümers;
3. „ „ der Gegend;
4. Beziehung der Metalle oder Mineralien;
5. Angabe des Streichens und
6. Verflächens;
7. die Feldmaßen;
8. die Bedingungen der Beleihung;
9. das Datum u. s. w.

V. Abschnitt.

Vermessung.

§. 76.

Durch die Belehnung erlangt der Belehnte den Titel, die Berggerichte sind daher auch schuldig, den Gegenstand dem Erwerber zu übergeben.

Dieß erfolgt bey Lagerstätten der Fossilien durch die Vermessung oder Bestimmung der Gruben- und Feldmaßen auf der Oberfläche.

Sie ist entweder eine Vermessung schlechtweg, die bloß dazu dient, die Gränzen zu bestimmen, welche, wenn sie der Grubenbeliehene bloß zu seiner Nachricht durch einen Markscheider veranstaltet (abziehen läßt), das Vermessen mit der verlornen Schnur, genannt wird, oder eine gerichtliche Übergabe mit Förmlichkeiten [1]), (Erbbereiten) oder endlich eine gerichtliche Übergabe ohne Förmlichkeiten (die minder feyerliche).

§. 77.

Größe der Gruben- und Feldmaßen.

Vor Zeiten waren die Grubenfelder unbestimmt, verschieden und unförmlich. Diese Verschiedenheit bestand in den deutsch-erbländischen Provinzen bis zum Jahre 1805, in Ungarn bis 1792.

Deutsch-erbländische Provinzen.

Das Patent vom 23. März 1805, verordnet für die deutsch-erbländischen Provinzen folgendes Grubenmaß.

a) Auf streichenden, und sich in die Teufe verflächenden Klüften, Gängen und Lagern der Mineralien und Metalle für ein ganzes Grubenmaß, es mag durch Schächte oder Stollen gebauet werden, nach dem Streichen zum Längenmaß 224, zum Scherm- oder Breitenmaß, nach dem Verflächen in die ewige Teufe aber 56 Klafter mit einem Flächen-Inhalte von 12,544 Quadratklaftern.

6. Auf schwebenden und donlegigen Flötzen für ein ganzes Feldmaß ebenfalls 224 Klafter in die Länge, und weil die Flötze sich mehr unter der Oberfläche der Gebirge in die Länge und Breite, als in die Teufe ausdehnen,

1) Der öffentliche Ausruf; die feyerliche Eidesablegung des Lehenträgers u. s. w.

112 Klafter in Scherm, oder in der Breite mit einem Flächen-Inhalte von 25,088 Quadrat-Klaftern seiger in die ewige Teufe.

c) Auf Seifenwerken endlich 500 Klafter in die Länge, und 200 Klafter in die Breite, mit einem Flächen-Inhalt von 100,000 Quadrat-Klaftern [1]).

§. 78.

Tausch §. 69.

Bey diesem Feldmaß können einem Lehensträger oder einer Gewerkschaft auch zwey oder mehrere (ganze) Grubenmaßen gegen dem verliehen werden, daß er nach Vorschrift der Berggesetze jedes einzelne Gruben-Feldmaß, bis zum wechselseitigen Durchschlage oder Unterfahrung der Maßen, und hiernach erfolgenden Zusammenschlagung, unter sonstiger Erlöschung der Belehnung in besonderen Bau zu erhalten, somit auch besonders zu verrechnen schuldig sey. (Vergl. §. 79, 4.)

§. 79.

Neuestes Patent, in Bezug auf Gruben-Feldmaßen, vom 21. Jul. 1819.

Aber auch diese durch die Patente vom 28. September 1804, für die Königreiche Gallizien und Lodomerien, und vom 23. März 1805, für die übrigen deutscherbländischen Provinzen festgesetzten Gruben-Feldmaßen, wurden Kraft des Patentes vom 21. Julius 1819 [2]), für die Königreiche Böhmen, Gallizien, Lodomerien, Illy-

1) Diese Maßen gelten aber nur für jene Gruben, die schon vor der Kundmachung des Patentes vom 21. Julius 1819 verliehen wurden. 2) Man vergl. Metalurg. Reise durch einen Theil von Baiern, und durch die süddeutschen Prov. Österr., von Dr. C. J. B. Karsten k. Preuß., geh. Ober-Bergr., Ritter des eisernen Kreuzes und verschied. gel. Ges. Mitgliede. Halle 1821. S. 144 u. folg.

rien und Dalmatien, für das Erzherzogthum Österreich, Herzogthum Steyermark, Kärnthen, Salzburg, Ober- und Nieder-Schlesien, Markgrafschaft Mähren und gefürstete Grafschaft Tyrol, folgender Maßen umstaltet [1]):

Erstens: Von nun an soll in obbenannten Königreichen und Ländern keine andere Gruben-Feldmaße, ohne Unterschied der mineralischen Lagerstätte, verliehen werden, als welche zur ebenen Grundfläche ein Rechteck von zwey hundert vier und zwanzig Wiener Klafter Länge und fünfzig sechs Wiener Klafter Breite hat, und in den senkrechten Seitenflächen hundert Wiener Klafter hoch oder tief mißt; folglich ein liegendes, rechtwinkliches Prisma von 1,254,400 Cubik-Klafter bildet.

Zweytens: Die Richtung der Maßen ist im freyen Felde mit dem Längenmaße weder auf das Streichen, noch auf die Kreuzstunde desselben gebunden, sondern hängt von der Willkühr des Lehenswerbers ab, und wird nun durch die wirkliche Verpflöckung, wenn dieselbe bergordnungsmäßig einzutreten hat, endlich bestimmt.

Drittens: Jedoch hat jeder Muther und Lehenswerber entweder schon in den Muthungs- oder Belehnungsgesuche, oder längstens zwey Monathe nach eingelangter Muthung die beyläufige Lagerung der ausgebetenen Gruben-Feldmaße sogestaltig anzugeben, daß immerhin der Anschlagpunct des Baues, innerhalb der

1) Sammlung der Gesetze von Jos. Kropatschek, fortgesetzt von Wilhelm Gerhard Goutta, k. k. Hoffecretär, 42ster Band (vom 1. Julius bis letzten December 1819.) Seite 33.

söhligen und seigeren Gränzen der Maße sich befinde, und die Richtung des Längenmaßes zwischen drey fortlaufenden Compaß-Stunden ausgedrückt werde, wodurch einer Seits zu Gunsten des Muthers der Spielraum bezeichnet wird, in welchem er sich die Lagerung der Maße bey der nachfolgenden Verpflöckung wählen darf, und wodurch zugleich anderer Seits verhindert wird, daß durch ein solches unverpflöcktes Lehen, das freye Gebirge zu Abhaltung anderer Baulustigen nicht nach allen Richtungen gesperrt werde.

Viertens: Gleichwie die bestehenden Berggesetze in Hinsicht der Befugniß des jüngeren Muthers, den älteren zur Verpflöckung und Maßnahme anzustrengen, so wie in Hinsicht der Bauhaltung eines jeden Grubenfeldes aufrecht verbleiben: so muß auch jede neue verliehene Grubenmaße durch besondern Einbau, bauhaft erhalten werden; nur in dem einzigen Falle schwebender und flacher Lagerstätten, bis zu einem Verflächungswinkel von 30 Graden, ist den Berggerichten die Befugniß eingeräumt, über Ansuchen der Lehenswerber oder Belehnten, und über vorgenommenen Augenschein, und zugleich bewerkstelligte Verpflöckung zweyer, in gleicher Stunde des Längenmaßes, und in der Fortsetzung des Breitenmaßes an einander geschlossenen, und in gleicher Seigerhöhe befindlichen, ertheilten Feldmaßen die Bauhafthaltung unter Einem Einbaue zu bewilligen.

Fünftens: Diese neuen Bestimmungen wirken auf bereits verliehene, ältere und neuere Grubenmaßen nicht zurück, und haben daher ihre gesetzliche Anwen-

dung nur für jene Verleihungen, die nach Kundmachung dieses Patentes erfolgen.

§. 80.

In Ungarn. In Nieder-Ungarn, und besonders für den Schemnitzer Bergbezirk sind durch die Oberst-Kammergrafen-

9. Julius 1753. Amts-Verordnung, neue Stollen und Schachtmaßen bekannt gemacht worden.

a) Stollenmaß, 32 Lehen oder 224 Lachter nach

Tausch §. 70. dem Streichen des Ganges in das Feld, und 8 Lehen auf jeder Seite, folglich in Scherm 16 Lehen oder 112 Lachter seiger in die ewige Teufe. (Flächen-Inhalt 25,088 □°.)

b) Schachtenmaß, nach dem Streichen des Ganges von jeder Seite 8, mithin der Länge nach 16 Lehen, oder 112 Lachter, in Scherm auf jeder Ulm 6, in allen 12 Lehen oder 84 Lachter mit der senkrechten ewigen Teufe. (Flächen-Inhalt 9408 □°.)

Königl. Rescript, 20. Julius 1792. Im Jahre 1792 wurde auf Veranlassung der zu Schemnitz versammelten Regnicolar-Deputation, das Stollenmaß, höhern Orts, auf die Hälfte, nähmlich auf 12,544 □° mit dem Bedeuten herabgesetzt, daß die

Faber p. 50, 51. alten Lehensträger ihre vorigen Maßen beybehalten sollen.

§. 82.

Die erwähnte Herabsetzung der Maßen bezieht sich nur auf den Schemnitzer, und Nagy-Banyer Bergwerks-Bezirk.

M.B.O.a.V.§.1. Für die übrigen Ungarischen Bezirke, bestehen die in der Bergordnung festgesetzten Maßen:

Tausch §. 71. Die Fundgrube, ein Viereck, vier Lehen oder 28

Lachter an jede Seite lang und breit, ebensöhlig am Tage gemessen.

Der Fundgrübner kann nach dem Streichen seines Ganges noch einige gemeine Maßen strecken lassen, welche jedoch von äußersten Hangenden und Liegenden, nach dem Streichen in's Kreuz gemessen, auf jeder Seite 3½ breit sind; diese Breite senkt sich nach dem Verflächen in die ewige Teufe [1]).

§. 83.

Nach der Ferdinandischen und Maximilianischen Bergordnung sind an Flüssen und Bächen 10 Lehen oder Schnüre dem Wasser entlang, außerdem aber an Orten, gegen das Gebirg (an dem Gehänge) oder auf der Ebene ein geviertes Feld, sieben [2]) Schnüre nach jeder Seite gegeben worden. Ar. 179. a.39, §.1. Seifenwerke. Tausch §. 67.

§. 84.

Wenn eine Überscharr (freyes Feld, zwischen zwey vermessenen Gruben) bleibt, soll sie den angränzenden Lehensträgern zugetheilt werden. Überscharr. Tausch §. 97. F. B. O. a. 44. M.B.O. a.6, §.1. J. B. O. a. 27.

Eine Überscharr zwischen zwey Gruben, die mit offenen Durchschlägen zu einander kommen, soll dem Jüngeren überlassen werden, wenn der Ältere ihr ganzes Feld bereits hat. F. B. O. a. 45. M.B.O. a.6, §.2.

Dermahl ist in Nieder-Ungarn ein Viertel des Feldes Überscharr, und wird dem Jüngeren zugetheilt; was mehr ist, muß gemuthet werden.

Nach der F. B. O. ist eine Überscharr weniger als Ibid.

1) Faber §. 58, weicht von dieser Vermessung ab. 2) Fab. sagt: 8. L. §. 60.

5 Lachter; nach der M. B. O. weniger als 7 Lachter; nach der J. B. O, wenn sie nur ein Wehr oder darüber beträgt.

Kutt. Ref. T. vom Vermes. Übrigens kann eine Überscharr zwischen den angränzenden Lehensträgern, zu gleichen Theilen getheilt werden.

§. 85.

Verlochsteinung. Die Pflöcke oder Steine, mit welchen die Gränzlinien einer Grube bezeichnet werden, heißen Lochsteine, Schurfsteine; daher Verlochsteinung, auch Verschienen, Verpflöcken, Vermessen.

Grim §. 42. Die Gränzzeichen, welche in der Grube, seiger unter den Lochsteinen, in das Gestein gehauen werden, sind die Erbstufen.

Die Verschienung u. s. w. geschieht in Gegenwart von Berggerichts-Beamten, nach dem durch den Muther dem Berggerichte eingereichten, und von diesem bestätigten Plane.

B. G. ad a. 12. J. B. O. I. Th. §. 5 u. s. w. Sie wird den Bergbüchern einverleibt, und gibt, wenn kein Interessent bey der öffentlichen Verlochsteinung widersprach, über die Markscheide-Bestimmung den vollkommenen Beweis.

§. 86.

Tausch §. 72. Aus Gesagten lassen sich folgende Rechtsgrundsätze in Bezug auf Gruben- und Feldmaßen abstrahiren:

1. Es gibt zweyerley Maßen: a) nach dem Verflächen; b) Seiger.

2. Vor Erscheinung des Patents vom Jahre 1819 ging jede Vierung in die ewige Täufe, ist aber jetzt in den deutsch-erbländischen Provinzen, nur auf 100 Klafter Teufe beschränkt. (§. 79.)

3. In der Vierung eines Lehensträgers darf einem Anderen nichts verliehen werden. M.B.O. a.5, §.2. J.B.G. zum 8. a. n. 3, und §. 77, n. 2.

4. Der Lehensträger kann alle Lagerstätten in seiner Feldmaß abbauen.

5. Der Jüngere muß den Älteren weichen. J.B.O. 2. Th., a. 77.

VI. Abschnitt.

Mittelbare Erwerbung.

§. 87.

Die mittelbare Erwerbung geschieht durch Vertrag, Testament, Intestat-Erbfolge, richterlicher Spruch, Kauf, Tausch, Schenkung u. s. w. Tausch §. 145.

Der Kauf eines Kuxes wird als Glücksvertrag angesehen; das Rechtsmittel wegen Verletzung über die Hälfte, hat daher dießfalls nicht Statt [1]). All.B.G. §. 1268, 1277.

§. 88.

In den, über verkaufte Bergtheile berggerichtlich geschehenen Vormerkungen, muß jeder Zeit auch der Preis, um welche solche verkauft wurden, beygesetzt werden. Hofd. v. 11. Jan. 1788.

Nach der M. B. O. kann Derjenige, der Bergantheile unter der Bedingung kauft; daß der Kauf erst nach einer bestimmten Frist giltig seyn soll, den Vertrag drey Tage vor dem Ausgang der Frist, aufkünden; unterläßt er es, so erwächst der Vertrag in volle Rechtskraft. a. 25. §. 1.

1) Die Ungar. Civ. Gesetze kennen überhaupt dieses Rechtsmittel nicht. (Kelemen §. 604.) Preuß. allg. L. R. T. 16, §. 322, 325, 326 u. s. w. Schulz pag. 42, wie oben.

§. 2. Werden die Bergantheile gegen sogleiche Bezahlung, oder auf Zahlungsfristen, ohne obige Bedingung gekauft, so erwächst der Kauf binnen 14 Tagen in volle Rechtskraft.

§. 89.

Schulz §. 37. Enthält der Vertrag nichts wegen der Zubuße, so muß der Verkäufer die letzte vor der Zuschreibung geschlossene, der Käufer die spätere tragen.

Die noch nicht gehobene Verlags-Erstattung und Ausbeute, so weit sie vor dem Verkauf abgeschlossen ist, bleibt dem Verkäufer.

§. 90.

Tausch §. 140. F. B. O. a. 3. M. B. a. 1, §. 2. a. 27. §. 1. a. 32, §. 1. J. B. O. 1. Th. a. 1.

Bergbeamte und deren Ehefrauen und unversorgte Kinder dürfen, ohne besondere landesfürstliche Bewilligung, zumahl in den Bezirken ihrer Anstellung, keine Bergantheile eigenthümlich erwerben.

Faber pag. 26, f. Rescript, 6. Oct. 1788. 24. Januar 1789.

Fällen ihnen dergleichen durch Erbschaft zu, so müssen sie dieselben binnen 6 Wochen, und zwar bey Strafe der Confiscation, veräußern.

Was übrigens nothwendig sey, um für den Eigenthümer einer Bergwerks-Entität gehalten zu werden, wird bey der Eröterung der Bergbücher (§. 169) dargethan.

Die Juden sind vom Besitze eines Bergwerks-Eigenthums ausgeschlossen.

VII. Abschnitt.

Rechte welche als Wirkungen des Bergwerks-Eigenthums, dem Eigenthümer zustehen.

§. 91.

Der Bergwerks-Eigenthümer hat überhaupt ein dingliches Recht auf den erworbenen Gegenstand.

Das Bergwerks-Eigenthum wird unmittelbar erworben, wenn man

a) mit einer Fundgrube oder neu entdeckten Bergwerke;

b) mit einem auflässigen Berggebäude;

c) mit einem neuen oder auflässigen Erbstollen;

d) mit einem neuen oder auflässigen Hüttenwerke belehnt wird; endlich

e) durch Civil-Erwerbungsarten (§. 87) mittelbar.

Da die Rechte des verschiedenartigen Bergwerks-Eigenthums verschieden sind, werden sie nach obiger Ordnung näher erklärt.

§. 92.

1. Rechte, die aus der Beleihung eines neuen Bergwerks entstehen. Neue Bergwerke.

Die Rechte des Eigenthümers eines neuen Berglehens sind folgende: Grim §. 44.

a) Das dingliche Recht auf alle innerhalb der Gränzen des beliehenen Grubenfeldes sich befindlichen Metalle und Mineralien. Aus diesem folgt:

1. Daß der Grubenbeliehene befugt sey, nicht nur

auf den ihm beliehenen Gang, sondern auch auf die übrigen, die Vierung desselben durchstreichenden Gänge ausbrechen zu können.

2. Daß die in seiner Vierung überfahrnen Gänge, bevor sie Andern verliehen werden können, ihm zur Belegung angebothen werden müssen.

b) Das früher erworbene dingliche Recht, gibt ihm das Vorrecht (Alter) in Bezug auf alle Metalle und Mineralien, die in seinen Feldmaßen brechen. (§. 40, 41.)

§. 93.

Ferner die Eigenthumsrechte:

a) mit der Sache zu schalten, und

b) allen Nutzen aus derselben zu ziehen;

c) das Lehen ganz, oder Theile desselben (Kuxen) zu veräußern.

Tausch §. 87. Endlich die Rechte zum Betrieb des Bergbaues: das Recht

a) auf den ungehinderten Haldensturz;

b) auf die Plätze und Räume zur Erbauung der Zechenhäuser, Kauen u. s. w., dann der Wege, Steige und Brücken, und zwar allenthalben

M. B. O. a. 23. B. Vertr. F. B. O. a. 21. c) auf Wiesen, Äckern, Feldern und Gärten; nur ist zu bemerken, daß sich der Bergwerks-Eigenthümer rücksichtlich der steuerbaren Gründe, mit dem Grundeigenthümer abzufinden habe, und daß für neue Schürfen oder alte Gebäude, kein Ersatz gefordert werden kann. (§. 142, 146.)

F. B. O. a. 104 d) Das Recht, das zum Bergbau, Stollen, Schäch-

ten, Wasch- und Pochwerken u. s. w. nöthige Holz einzulösen: endlich M. B. O. a. 44, §. 4. H. B. O. a. 49.

e) Wird der Belehnte aller jener Begünstigungen theilhaftig, welche in Ansehung des Bergbaues bestehen.

§. 94.

2. Rechte, die aus der Beleihung eines auflässigen Berggebäudes entstehen.

Die Rechte eines, mit einem auflässigen Gebäude beliehenen, schließen alle Rechte in sich, die wir so eben (§. 91—93) erwähnten; überdieß hat aber der neue Eigenthümer einer verlegenen Grube folgende Rechte: Tausch 54, folg.

a) Mit Ausnahme des vorhandenen Zeuges und der Erze, dann der Vorräthe und Schlacken auf den Mühlen und Hütten, welche den alten Gewerken bleiben, fällt alles, was erd- niet- und nagelfest ist, den neuen Lehensträger zu [1]). F. B. O. a. 19. M.B.O. a. 2, §. 8. J. R. zum 6. a. 2. Th. B.O. Kut. Ref. T. vom Auflassen.

b) Die ausständige Samkost haben die alten Gewerken zu bezahlen.

c) Lassen die alten Gewerke ihre Zwitter auf den Halden, binnen einem Vierteljahre von der Zeit des Aufnehmens nicht wegführen: so fallen sie den Freymacher zu. H. B. O. a. 5.

d) Durch die Verleihung eines alten Lehen, leben die alten Rechte desselben nicht wieder auf, sondern es entsteht ein neues Lehen. F. B. O. a. 18. M.B. a. 10, §. 10. J. B. O. 2. Th. a. 72.

1) Nach den älteren Berggesetzen Böhmens (Const. jur. met. lib. II. C. 3. B. G. zum 6. a. J. B. O. II. Th. §. 6) erhielt der Freymacher alle Gezähe und die Vorräthe, welche noch nicht über die Hängebang gebracht waren. Dr. Grim führt diese Gesetze als noch geltend an. §. 43.

e) Ein jedes im Freyen gelegene und wieder verliehene Berggebäude erwirbt der neue Aufnehmer ohne Schulden; die Gläubiger haben sich daher an den vorigen Eigenthümer zu wenden.

f) Die Taggebäude der freygemachten Zechen bleiben zwar den alten Gewerken, aber er muß sie bauhaft halten, und darf sie von der Zeche nicht verkaufen. Sollte eine Zeche auflässig werden, und es nähme sie binnen einem Jahre niemand auf, können die Taggebäude anderen Zechen, aber nur zum Bergwerksgebrauche, überlassen werden.

J. B. O. 2. Th. a. 72. Kut. R. Tit. von der Gewerk. Schuld.

§. 95.

3. Rechte, die aus der Beleihung eines Erbstollens entstehen.

Tausch §. 74.

Die Rechte des Erbstollens (§. 71) sind auf folgende Bedingungen gegründet:

F. B. O. a. 8. M. B. O. a. 3, §. 1. J. B. O. a. 93. Grim §. 93.

a) daß er von der Lehens-Oberbehörde verliehen, und

b) gesetzmäßig getrieben sey; nähmlich ohne Gesprenge 1¼ Lachter von der Sohle nach den First, und ½ Lachter von einer Ulme zur andern; in einer Lehen (7°) darf er nicht höher als eine Querhand, und in 16 Lehen nicht höher als eine Lachter steigen.

J. B. O. II. a. 93, 101.

c) Daß er mit der Wasserseige in denjenigen Tiefen der Gruben ankomme, wo das Erz bricht, d. h. wo die Baue auf anstehende Mineralien u. s. w. geführt werden.

d) Daß er die Erbteufe, d. h. nach der M. B. O. [1])

1) Zehen Lachter und eine Spanne, nach den Preuß. Berg. R. Schulz pag. 59.

10, nach der J. B. O. $9\frac{1}{2}$ Lachter von Rasen bis auf die Wasserseige habe, und a. 93.

e) der Zeche Wasser ab-, und Wetter zuführe.

§. 96.

Entspricht der Erbstollen den so eben besagten Bedingungen; so hat er das Erbrecht, welches in folgenden besteht: Erbrecht.

A) in den Stollenhieb;

B) den vierten Pfennig, und

C) in dem Neuntel (oder Siebentel, nach den F. u. M. B. O.).

§. 97.

A) Im Stollenhieb, welches das Recht ist, daß mit dem Stollen-Orte angefahrene Erz sich zuzueignen. M. B. O. a. 3, §. 5. J. B. O. a. 94.

Hat aber der Stollen nicht die Erbteufe, so fällt das Erz den Gewerken zu, in dessen Feld es gebrochen wurde, wobey dem Stöllner der Ersatz der Gewinnungs-Kösten gebührt. J. B. O. a. 95.

Werden Flügelörter getrieben, so hat Grim §. 92. B. G. ad a. 93. J. B. O. II. Th. §. 4.

1. die Zeche entweder nur ein Tiefstes; dann kann nur von einem Flügelorte der Stollenhieb gefordert werden; oder

2. sie hat mehrere, und ein Stollenort führt nicht alle Wasser ab, dann kommt auch von den Übrigen, dem Stöllner der Stollenhieb zu. Sensu eorundem etc. Schulz pag. 58.

§. 98.

B) Der vierte Pfennig, d. h. den vierten Theil aller Kosten, welche der Stöllner vom ersten J. B. O. II. Th. a. 93.

Durchschlage im Felde der Grube, bis dahin, wo er es verläßt, auf den Forttrieb verwendet hat [1]).

Die Arbeiter außerhalb des Stollens, z. B. an Taggebäuden u. s. w. kommen nicht in diese Rechnung.

Grim §. 92. J. B. O. II. Th. a. 31. H. B. O. a. 36. Hat die Zeche, bevor der Stollen durchschlägig wurde, zu solchem eine Stollensteuer gezahlt, so wird diese bey Silberzechen vom 4. Pfennig zur Hälfte abgezogen, bey Zinnzechen aber kein 4. Pfennig bezahlt.

§. 99.

C. Das Neunte, d. i. von jenen Gebäuden u. s. w. die denen der Stöllner das Wasser ab- und das Wasser zuführt, gebührt ihm: nach der F. und M. B. O. (a. 8. a. 2, §. 4, 5, 6.) das Siebentel, nach der Joachimsthaler B. O. (a. 93.) das Neuntel von den darin gewonnenen Erzen; überdieß: so lange er mit seinem Stollenorte sich in dem Grubenfelde befindet, noch insbesondere der vierte Pfennig.

Das halbe Neunte.

Kommt der Stöllner mit seiner Erbteufe in eine Zeche, und fällt das Wasser aus derselben durch offene Klüfte auf ihn [2]), und bringt er ihr auch Wetter, so gebührt ihm das halbe Neunte, obwohl er die Örter, wo das Erz bricht, mit seiner Wasserseige noch nicht erreicht hat. (J. B. O. a. 101. Tausch §. 78.)

1) Nach den Preuß. Berg. G. hat der Stöllner das Recht, sich entweder den vierten Pfennig oder den Stollenhieb zu wählen. Es gebühren ihm daher nicht beyde zugleich. Schulz pag. 58. 2) Grim glaubt, daß in diesem Falle ihm nichts anders gebühre; als daß ihm ein Wassereinfallgeld (§. 124), so wie der Eigenthümer eines verstuften Stollens, bewilligen könne. §. 96. Vergl. auch §. 95. Ibid.

Eben so gebührt ihm das halbe Neuntel, wenn eine Zeche zwey Tiefsten hat, der Stöllner nur in eines derselben kommt, jedoch beyden das Wasser ableitet. J. B. O. II. Th. a. 102.

Dasselbe gilt, wenn der Erbstollen in eine von mehrern vereinten (zusammengeschlagenen) Zechen kommt; und das Wasser von den übrigen ableitet. B. G. z. a. 31. J. B. O. II. Th. §. 9.

Benimmt der Erbstollen nur Wasser, gebührt ihm nur das halbe Siebentel. Sch. Er. a. 2, §. 15.

Wenn endlich das Erz innerhalb eines verstuften Stollens bricht, jedoch die Berge und das Wasser durch jene Gruben gefördert werden müssen, woran einem Dritten die Stollen-Gerechtigkeit zukömmt; so wird das Neuntel unter die beyden Stollen-Eigenthümer getheilt. B. G. ad a. 31. J. B. O. II. Th. §. 11.

§. 100.

Die übrigen Rechte eines Erbstollens sind:

1. Das Erz in einem freyen Gebirge kann er mit seinen Örtern abbauen. M. B. O. a. 3, §. 6.

2. Trifft er im f. Geb. oder in verlass. Zechen, Gänge oder Klüfte, so hat er, wenn er binnen 6 Wochen (in Böhmen binnen 14 Tagen) darum ansucht, den Vorzug. M. B. O. a. 3, §. 3. J. Ref. z. 95. a. B. O.

Nach der Kuttenberger Reformation, werden die Stöllner in besagtem Falle, wenn sie vom Gange mit dem Orte 14 Klafter kommen, zur Aufnahme ermahnt, und ihnen 8 Tage dazu eingeräumt. Titl. v. Stollen.

3. Hat der Erbstollen, Wetter wegen, ein Lichtloch zu sinken nöthig, kann er, mit Vorwissen des Berggerichtes in jedem andern Felde ansitzen. Von den gefundenen Erzen erhält er nichts, als die Kosten der Gewinnung. M. B. O. a. 3, §. 9. J. B. O. a. 99.

In der M. B. O. heißt es weiter: Trifft der Stöllner hierbey einen unbekannten Gang; so soll ihm das Erz bleiben. Das Berggericht soll aber darauf sehen, daß das Erz keiner Grube mit solchen Lichtlöchern über die Gebühr ausgehauen werde.

M.B.O. a.3, §.7. J. B. O. a. 96.

4. Um den Gebäuden zu helfen, die außer seinem Laufe liegen, darf er mit Bewilligung des Berggerichtes, mit besondern Örtern anfahren.

§. 101.

M. B. O. a. 3, §. 10. J. B. O. a. 103 u. s. w.

Die von Erbstollenbau zurück tretenden Gewerken, genießen nur das Erbrecht von den geschlagenen Stufen gegen den Tag, die weiter bauenden, vorigen Gewerken, auch von der Stufe in das Gebirg.

Die Wasserseige u. s. w. des verstuften Stollens müssen, bey Verlust des Erbrechts im guten Stande erhalten werden. (§. 124.)

Vermög J. B. O., soll der Erbstollen noch insbesondere alle Quartale verrezessirt werden.

§. 102.

Grim §. 97.

Unter mehreren Erbstollen, gebühren jenem, der allen gesetzmäßigen Forderungen entspricht, die Stollengebühren.

Haben alle dieselbe Qualität, so ist darauf zu sehen, ob sie gegen oder unter einander in die Zeche kommen.

B. G. z. a. 31. J. B.O. II. Th. §. 13.

Im ersten Falle erhaltet jeder, bis zum erfolgten Durchschlag, die volle Stollengebühr.

M. B. O. a. 3, §. 8. J. B. O. a. 98.

Im zweyten Falle enterbt der Untere den Obern, wenn er unter demselben sieben Lachter seiger einkommt. (Eine ½ Kl. Differenz, macht keinen Unterschied.)

Bringet der Untere die Erbteufe nicht ein, so genießt unter mehreren Stollen jener den Vorzug, der früher die Erbgerechtigkeit erlangt hat.

Grim §. 97. B. G. z. a. 77. J. B. II. Th. §. 1.

Werden zwey Stollen gegen einander getrieben, entscheidet, wenn keiner die Erbteufe eingebracht hat, das Alter in Bezug auf das Stollenrecht; der andere erhält aber so lange die Stollengebühr, bis der tiefere Stollen kommt.

Tausch §. 86. K. N. T. v. St.

§. 103.

5. Für die gestattete Förderniß, gebührt dem Erbstollen ein Stollenzins.

M. B. O. a. 3, §. 11.

6. In Bezug auf ein im Concurs verfallenes Bergwerks-Vermögen, genießt der Stöllner, in Hinsicht seiner Gebühr, vor den übrigen Gläubigern der ersten Classe, das in der Concurs-Ordnung bestimmte Vorrecht. (§. 186.)

Allg. C. O. §. 24.

Nach den Preußischen Berggesetzen kommen auch andere Vorrichtungen, z. B. Wasserstrecken aus Kalkschlotten, und andere Maschinen, welche durch Feuer oder sonst getrieben werden, und Wasser- und Wetterlösung bringen, diese Stollenrechte zu.

Schulz §. 73. p. 61.

§. 104.

4. Rechte, welche aus der Beleihung eines Hüttenwerkes entstehen.

Die Bergschmieden, Roststätten, Poch-, Wasch-, Schlem-, Mühl- und Schmelzwerke, und andere Kunstwerke sind in der Erwerbung eines Berglehens nicht begriffen, sie werden nach vorläufig angesuchter Bewilligung bey dem betreffenden Berggerichte, mittelst Con-

J. B. O. a. 9 u. 179. M. B. O. a. 39 u. 40, §. 1. B. B. 1572. Hofkam. Dec. 9. April 1797.

zession oder Hüttenlehen, von der Ober-Lehens-Behörde verliehen.

Hierher gehören auch die Conzessionen zu Zerren- Streck- Sensen- und Blechhämmer.

§. 105.

Die Rechte eines Hüttenlehens sind:

Tausch §. 125. 1. Den nöthigen Werkzeug zur Zeche zu schmieden.

2. Das Erz zu rösten, zu pochen u. s. w.

3. Von allen auf der Hütte zu Gute gemachten Erzen oder Schlichen, einen Hüttenzins oder Pacht zu nehmen.

§. 106.

Der Plan zur Bauführung eines Hüttenwerkes muß

Hofd. v. 2. Jan. 1795. in den deutsch- erbländischen Provinzen, mit Vorweisung der berggerichtlichen Conzession, den politischen Landes- und Hof-Behörden, und zwar zuerst bey dem Kreisamte, zur Genehmigung vorgelegt werden.

M. B. O. a. 40, 44. In Ungarn gehören alle diese Gegenstände zum Berggerichte.

Bey der Belehnung eines alten Berggebäudes, er-

M. B. O. a. 4, §. 9. wirbt der Belehnte die Taggebäude nicht, diese bleiben dem vorigen Eigenthümer, und können nicht verliehen werden, so lang Ring und Zapfen sich auf der Welle befinden. (§. 94. f.)

VIII. Abschnitt.

Eintheilung der Bergwerke und gesellschaftliche Verhältnisse.

§. 107.

Eine Gesellschaft von Theilnehmern an einem Bergbaue oder Gewerken, wird zusammen eine Gewerkschaft genannt. Gewerken, Gewerkschaft.

Die Rechte der Theilnehmer sind:

1. Kein Gewerke kann in der Gemeinschaft einseitig geltende Verfügungen über das Bergwerks-Eigenthum treffen.

2. Bey Verfügungen über die Substanz der Zeche, ihrer Verwaltung und Benützung entscheidet in der Regel die Mehrheit der Stimme.

Die Stimmen werden nicht nach der Zahl der Personen, sondern nach Verhältniß der Antheile der Interessenten berechnet [1]). F. B. O. a. 63. M. B. O. a. 12, §. 1.

1) Was geschieht aber, wenn die Inhaber der größeren Anzahl der Kuxen schlechte Einrichtungen, z. B. aus Unkunde des Bergwesens anrathen? nach den Preuß. B. Gesetzen muß der mindere Theil sich unterwerfen, oder Aufhebung der Gemeinschaft fordern. Kann letztere nicht erfolgen, so hat der Widersprechende das Recht, auf eine richterliche Untersuchung über die Frage, ob die Einrichtung vortheilhaft sey? anzutragen, und der Richter muß in diesem Falle die Einwilligung ergänzen. Auch haben die Mitgewerken, beym Betriebe von dringenden, gemeinschaftlichen Angelegenheiten, eine vermuthete Vollmacht für sich. Schulz pag. 45.

§. 108.

J. B. O. I. Th. a. 9. II. Th. a. 12.

Jedes verliehene Bergwerks-Eigenthum wird in 128 Theile oder Kuxen, mit Inbegriff der Holz-, Kirchen- und Schul-Kuxen getheilt [1]).

Die einzelnen Kuxen können wieder in kleinere Antheile getheilt werden, z. B. $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{12}$; in Ungarn ein acht und Vierzigstel, das aber Zwölftel genannt wird.

Man theilet die Zechen auch in Schichten, 32 Kuxen machen Eine Schicht, 8 Kuxen eine Viertel Schicht welche letztere ein Stamm heißt.

§. 109.

Zubuße.

Die Beyträge zum Betriebe des Werkes, heißen Zubuße.

Diese wird nach Anzahl der Kuxen (mit Ausnahme der freyen K.) eingetheilt.

Wird die Zahlung der Zubuße unterlassen, und binnen 4 Wochen vom Tage des, dem Gewerken gerichtlich zugestellten, Zubußbriefes nicht erlegt, so fallen die Antheile von Kuxen in's Retardat.

Retardat.

J. B. O. 2. Th. a. 63, 64, 65, 66, 67. H. B. O. a. 16 u. s. w.

Wird die Zubuße binnen 7 Tagen nach gehaltenem Retordat nicht geleistet, so wird die Kuxe verkauft, findet sich kein Käufer, den Mitgewerken unentgeldlich überlassen.

Nach der Joachimsthaler Ref. zum 63. u. 64. Art. der

1) Nach dem Preuß. B. G. sind 134 Kuxen, weil die 2 Erbkuxen, die Kirch-, Schul-, Knappschafts- und Armen-Kuxen, außer den 128 Theilen, hinzu gerechnet, und von der Ausbeute betheilt werden. Schulz pag. 43.

B. O. werden den fremden Gewerken, nebst den 4 Wochen noch 14 Tage gestattet. Der Kut. R. T. gibt nach dem Retardat eine Frist von 14 Tagen.

Nach der F. und M. B. O. soll in dem Falle, als ein oder mehrere Gewerken die Zubuße nicht leisten, der Baulustige die Grube, mit Vorwissen des Berggerichtes 14 Tage belegen, nach Verlauf dieser Frist raiten, und die Raitung dem säumigen Gewerken gerichtlich anzeigen lassen; die Antheile Derjenigen, welche die Zubuße nicht entrichten, fallen dem zu, der die Grube verlegt und gebauet hat. A. 67. a. 12, §. 5.

Jeder Gewerk kann seine Antheile bey der Lohnszeit (Raitung) auflassen. Die Zubuße muß auf jedem Falle bis zur Rechnung gezahlt werden. F. B. a. 100. M. B. O. a. 28, §. 1 u. 2. J. B. O. 2. Th. 27.

Die Ausbeute wird erst nach wieder erstatteten Verlag, getheilt, dieß kann aber nicht eher geschehen, als bis wenigstens ein hinreichender Bestand vorhanden ist, die Kosten des Betriebs für das künftige Quartal (in Preußen auf Ein Jahr) zu decken. J. B. O. 2. Th. a. 62 u. 63. Schulz pag. 45.

IX. Abschnitt.

Von den Pflichten, die aus der Beleihung entstehen.

§. 110.

Nachdem wir die Rechte, welche aus der Beleihung entstehen, dergestalt haben (§. 91—106), werden hier die wesentlichen Pflichten erörtert, die aus derselben entspringen. Diese sind:

I. Der ununterbrochene Bau.

II. Die zu entrichtenden Abgaben.

III. Die Pflichten, welche aus gesellschaftlichen Verhältnissen in Hinsicht der Gewerken entstehen.

§. 111.

I. Bauhaft-Erhaltung.

Als der Staat die Ausflüsse seines Regales dem Staatsbürger überließ (§. 50), konnte er Bedingungen vorschreiben. Diese sind:

a) Die Oberaufsicht, wozu nebst den ununterbrochenen Fortbau, auch die im II. Theile vorkommenden polizeylichen Vorschriften und

b) die nutzbaren Rechte gehören, die wir bey der Angabe der Abgaben finden werden.

§. 112.

Ununterbrochener Fortbau.

Alle Bergwerke müssen ununterbrochen gebaut werden, sonst fallen sie in's Freye (§. 63); es wäre denn, daß sie eine Fristung (Freyung), d. h. ein Recht hätten, den Bau einen Zeitraum hindurch nicht zu belegen.

Diese Fristung ist zweyerley:

a) die gesetzliche.

Diese gestattet das Gesetz, ohne daß man darum ansuchen dürfte, und ist verschieden.

F. B. O. a. 25. M. B. O. a. 4, §. 3. — 1. Bey Neuschürfen auf hohen Gebirgen 14 an niederen Gebirgen, wozu man täglich kommen kann, nur

a. 30. — 3 Tage. (Nach der J. B. O. ohne Unterschied 3 Tage.)

F. B. O. a. 25. — 2. Alle anderen Gebäude ohne Unterschied, haben nicht

länger als 14 Tage Freyung. (Nach den B. O. Böhmens nur 3 Tage.) M. B. O. a. 10, §. 2.

3. Ein Erbstollen, den man schon ein Jahr und Tag baute, hat ein Jahr zur Freyung. Die Wasserseige u. s. w. muß aber im guten Stande erhalten, überdieß muß aber alle Jahre an seinem Stollenorte eine Lachter ausgefahren werden. M. B. O. a. a. O. Sch. Erb. a. 2, §. 30, 31.

(Nach den B. O. Böhmens hat diese Ausnahme nicht Statt.) Tausch §. 93.

§. 113.

b) Die berggerichtliche Fristung.

Diese wird auf Ansuchen der Parteyen von den Berggerichten ertheilt.

Ursachen zur Fristung sind: Wetter- oder Wasser-Noth, Mangel an Arbeitern, Krieg u. s. w.

Die berggerichtliche Frist kann absolut seyn, wenn nähmlich der Bau gänzlich eingestellt wird, oder eine Frist mit Weilarbeit (Weilfrist.) — Diese ist: Sprengarbeit alle 14 Tage ½, Keulhauerarbeit alle 14 Tage 1 Schuh am Orte. Faber p. 60.

§. 114.

Die berggerichtliche Frist hört aber sogleich auf, wenn ein anderer sich anbiethet, den Bau sofort belegen zu wollen.

In diesem Falle hat das Berggericht den alten Gewerken (Waldburger) die Frist binnen 14 Tagen aufzukünden, würde dieser während der zu bestimmenden Frist von 14 Tagen, den Bau nicht belegen, so fällt er den neuen Ansucher zu. M. B. O. a. 10, §. 7. J. B. O. a. 30. H. B. O. a. 25.

§. 115.

Wenn ein Gang kurz vor dem Winter entblößt wird, erfolgt eine gerichtliche Frist (aber unter obiger Bedingung) bis zum gelinden Wetter. (Bis die Berge äpper werden; d. i. von Schnee entblößt sind.)

J. Ref. z. 30. a. B. O. Kut. R. T. Wie die Schichten gefahren.

Keine Fristung erhalten:

a) Ein Neuschurf, der nicht eingenommen ist, und in dem man nicht unterkommen kann.

M. B. O. a. 10, §. 3.

b) Alte Gebäude, deren Mundlöcher eingegangen und verbrochen sind, bis zur Herstellung derselben.

J. B. O. a. 30.

c) Diejenigen, welche ihre Stollen u. s. w. eingehen lassen, mit Berge versetzen u. s. w., bis zur Wiedererrichtung des Stollens oder Schachtes.

§. 116.

II. Abgaben.

Frohne.

Die von den Bergwerken zu entrichtenden Abgaben sind:

J. T. A. Peithner §§. 75, 76 folg.

1. Die Frohn (Urbar oder Zehend).

Unter der Frohne, oder Abgabe von den gewonnenen Metallen und Mineralien, wird nicht immer der zehnte Theil, sondern überhaupt eine gewisse Bergfrohne verstanden, welche von allen gewonnenen Metallen und Mineralien, dem Staate, und jetzt gewöhnlich im baren Gelde entrichtet wird, worüber aber nach Verschiedenheit der Metalle der Provinzen, und den eintretenden Staats-Bedürfnissen auch besondere Vorschriften bestehen und erlassen werden. So zahlt das Roheisen vom Zentner in Krain 6 kr., in Gallizien 8 kr., in

Salzburg, Tyrol und Kärnthen 9 kr., in Österreich und Steyermark 10 kr.

§. 117.

Dem Landesfürsten gebührt der Vorkauf der edlen Metalle; alle gewonnenen Gold- und Silbererze, und derley Schliche, müssen daher dem Landesfürsten, gegen einen bestimmten Preis, zur Einlösung eingeliefert werden [1]). Einlösung. J.T.A. Peithner, §. 83.

Das Vorkaufsrecht gründet sich auf das Hoheitsrecht des Landesfürsten; er gestattet den Bergbau, welchen er allein betreiben könnte, unter Bedingungen, welche er nach den Staats-Bedürfnissen, zu bestimmen findet. F. B. O. a. 6, 86 u. 177. M. B. O. a. 2, 39 u. 40, §. 6.

Die Einlösungstaxe des Gold und Silbers richtet sich nach dem Verhältnisse, des bey den Gruben sich ergebenden Überflusses oder Verlustes, (Ausbeute, Zubuße). Die Zubußgruben erhalten größere Zahlung.

1) Z. B. in Ungarn unterliegen der Frohne und Einlösung: a) Gold; b) Silber; c) Quecksilber; d) Kupfer; e) Bley und f) Kobalt. Ref. R. 14. Oct. 1789. 11. May 1815 u. s. w.

Folgende Metalle aber, entrichten bloß die Frohne, werden auch von den Gewerken selbst verkauft.

1. Spießglas, Antimonium entrichtet die Frohne im Gelde, $\frac{1}{17}$ des gerichtlich bewährten Verkaufspreises.

2. Berggrün (ochra Veneris) $\frac{1}{12}$.

3. Rauschgelb (auripigmentum) Operment, und

4. Farben-Kobalt (Cob. Coloratum) $\frac{1}{15}$ in Natura.

5. Eisen, von diesen wird die Frohne mit dem zwanzigsten Theile des Roheisen-Werthes reluirt.

6. Alaun, Vitriol und Schwefel, welche nach den Patent vom Jahre 1781, von der Frohne ganz befreyt waren, sind Kraft Hofres. vom 14. Dec. 1805, auch in Unter-Ungarn der Frohne unterworfen.

Zur Sicherheit des Staates muß bey allen Gewerkschaften das Ausbringen oder Abtreiben des Bergsilbers (und Goldes), in Gegenwat des landesfürstlichen Frohnwägers geschehen, damit er den gefallenen Blick abwägen und zeichnen könne.

Vom Gold und Silber wird der Prägeschatz in Abzug gebracht, und dem Ärarium zur Bestreitung der Ausmünzungs-Kösten verrechnet.

§. 118.

Die Bergwerks-Gefälle, welche der Ärarial-Einlösung vorbehalten sind, müssen bey Confiscations-Strafe alle Monathe eingeliefert werden. Dieser Termin beginnt:

Tausch §. 130. a) bey dem Erzen von ihrer Ausförderung aus der Grube.

b) bey den Schlichen, von ihrer Reinmachung;

c) bey Mühlgolde, von dessen Anquickung und Ausglühung.

Hofkd. v. 31. Aug. u. 2. Nov. 1815. Dasselbe gilt von den Gewerken, welchen gestattet ist, ihre Silberhältigen Erze selbst auszuschmelzen, und ihre Reichbleye selbst abzutreiben.

§. 119.

In Böhmen bezieht die Frohne oder Urbar

a) von Bergwerken auf königlichen Gründen, der Landesfürst allein;

b) von Bergwerken auf den landständischen Gütern bezieht der König nur die Hälfte der Frohne von Gold und Silber, die andere Hälfte von diesen beyden Metallen aber, der ständische Güterbesitzer;

c) von den übrigen Metallen und Mineralien ist die ganze Frohne den ständischen Güterbesitzern überlassen.

Das Gold und Silber muß dessenungeachtet alles in das königl. Münzamt zur Ausmünzung oder Einlösung eingeliefert werden. Bergv. 1534 und 1575. Königl. Landesord. Z. 10.

Die landständischen Bergmeister u. s. w. sind auch dem Könige mit Eid verpflichtet.

Für die Besorgung der k. Zehend-Gefälle, erhalten die ständischen Bergmeister von jedem Gulden 6 kr. Hofd. 25. Oct. 1753.

Für Zinn entrichteten die Schlaggenwalder nie den 10. Theil, sondern nach dem Verhältnisse des Zinnpreises eine bestimmte Abgabe, entweder an Geld oder an Zinn. Schlagg. B. O. a. 15.

§. 120.

2. Die Quatember- oder Rezeß-Gelder. Quatember-Gelder.

Diese sind gewisse Abgaben, welche von allem was gemuthet und bestätigt ist, alle Quartale (das erste ausgenommen) entrichtet werden müssen.

Ihre Bestimmung ist:

a) Unterhaltung der Bergbeamten,

b) Anschaffung anderer Bergwerks-Erfordernisse.

Sie werden sogar auch von Gebäuden, die in Fristen stehen, entrichtet.

Die Strafe der Nichtentrichtung ist nach der J. B. O. das erste Mahl 10 fl., dann 20 fl.; nach der Hengst. B. O. jedes Mahl 5 fl., aber bey der dritten Unterlassung in jeder B. O. Verlust des Lehens. J. B. O. a. 52 u. 76. J. Begnad. 1564, Schlagg. B. O. a. 22. Hengst. B. O. a. 37, 42.

In Ungarn und Österreich (doch mit Ausnahme der,

Österreich einverleibten Provinz Salzburg) sind diese Abgaben unbekannt [1]).

§. 121.

Fristgelder. 3. Fristgelder.

Sind Gebühren, welche von einem in Fristen gehaltenen Gebäude (§. 97) entrichtet werden.

Sind nicht überall eingeführt.

§. 122.

Freykuxen. 4. Freykuxen.

Hierher gehören die sogenannten Erb-, Holz-, Kirchen- und Schul-Kuxen.

Unter den Erbkuxen versteht man jene $\frac{2}{128}$. Antheile von einer Gold- und Silbergrube (§. 108), welche in Böhmen (und Preußen) dem Grundbesitzer, von der Ausbeute einer Gewerkschaft, als Entschädigung für die Gründe, gegeben werden müssen.

Jede Gewerkschaft muß dem Grundherrn $\frac{2}{128}$, und

Bergw. V. 1534. wenn er dieselbe mit dem zum unterirdischen Bau nöthigem Holze unentgeldlich versieht, noch $\frac{2}{128}$ als Holzkuxen, folglich zusammen 4 Freykuxen geben.

B. V. 1575. Die Gold- und Silberbergwerke in Böhmen, haben überdieß für die Kirchen, Schulen und Spitäler noch 2 freye Kuxen zu bauen.

1) Auch in Preußen wird Quatember-Geld gezahlt. Den Betrag bestimmen die Provinzial-Bergordnungen. Schulz p. 47. Rezeß heißt, was der Gewerk in das Gebäude verwendet hat. universa Urbariorum praetensio Recessus nomine venit. Faber pag. 96. Daher Rezeßbuch. In Preußen ist aber das Rezeßgeld ein von dem Quatember-Gelde verschiedene Abgabe; Rezeßgeld wird zur Anerkennung des Obereigenthums bezahlt. Schulz ibid.

In Böhmen gehört die Ausbeute von den Erbkuxen nur dann dem Könige, wenn von den Gewerken auf königl. Gründen gebaut wird, außerdem aber den andern Grundbesitzern.

Tausch sagt: in Ungarn und Österreich sind die Erb- und Holzkuxen u. s. w. unbekannt. Auch Peithner macht in Bezug auf Ungarn keine Erwähnung davon. Hingegen sagt Faber pag. 112 ausdrücklich: daß die Erb- und Holzkuxen, nicht aber die Übrigen, auch in Ungarn Statt haben, beruft sich aber nur auf die herrschende Praxis; Kraft des Herkommens wird in Ungarn folgendes beobachtet: dem Grundherrn, (die k. freyen Städte ausgenommen) werden nebst den Erb- oder Frey-Kuxen, nur dann auch noch 2 Holzkuxen frey gebaut, wenn er der Gewerkschaft das Grubenholz unentgeldlich überläßt. §. 134.

§. 123.

5. Taxen-Laudemien.

Taxe für Schmelz- und Feuer-Conzessionen, dann Laudemien bey Besitzveränderungen von Eisen-, Berg-, Schmelz- und Hammerwerken in Steyermark. Tausch §. 135.

Der Besitznehmer muß angeloben, die Werke im stäten Betriebe zu erhalten u. s. w.

§. 124.

6. Bergwerkssteuern.

Oder Beyträge, welche eine Grube der andern leisten muß, wenn derselben Erleichterung geschieht. Hierher gehören:

1. Stollen, Siebente oder Neunte. (§. 99.)

2. Der Vierte Pfennig. (§. 98.)

3. Die Stollensteuer oder der Vorschuß, welcher der Stöllner von der vorliegenden Grube erhielt, eher derselbe durchschlägig wurde, und welche sodann durch die Hälfte Abzug des Vierten Pfennigs (oder auch des Neunten) bey jeder Rechnungszeit, zurück erstattet wird. (§. 98.)

J. B. O. 2. Th. a. 31.

4. Wassergeld, Wassereinfallgeld, für Ableitung des Wassers, besonders gebührt sie den verstuften Stöllner, für die Erhaltung der Wasserseige, und wird ihn von den neuen Aufnehmern entrichtet.

M. B. O. a. 10, §. 10. Kut. Ref. T. v. Stoll.

5. Schacht- und Gestänge-Steuer, heißen die Abgaben, welche einer andern Grube gezahlt werden, wenn sie durch ihren Schacht zu fördern, oder ihre Kunstzeuge zu benützen erlaubt.

6. Schurfgelder, Belehnungs-Taxen u. s. w.

Diese erhalten ihre Bestimmung durch besondere Taxordnungen.

X. Abschnitt.

Allgemeine Bergfreyheiten.

§. 125.

Die Begünstigungen zur Emporbringung des Bergbaues (nebst den Rechten §§. 92—109) sind:

I. Jedermann kann unter den bestimmten gesetzlichen Bedingungen schürfen, bauen u. s. w. (§. 49.) J. B. a. 1 u. 6. M.B.O. a.1, §. 1 u. 2, §. 1. B. B. 1534, 1575. Pat. v. 28. Dec. 1804.

Selbst die Stifter und Klöster sind dazu befugt. — Ausgenommen sind:

a) In Bezug auf Klöster und Stifter, die Erbschaften und Schenkungen (zu Folge des Amortisations-Gesetzes) über den Betrag von 1500 fl. [1]). Hofent. 13. März 1781.

b) Die Juden.

c) Die bergg. Beamten, welche in dem Bezirken ihrer Anstellung weder Bergwerke bauen, noch die Bergwerke eines Privaten verwalten dürfen. (§. 90.)

Den Gewerken mit Rath und That, gegen eine billige Belohnung beyzustehen, wird ihnen aber zuweilen erlaubt. Hofd. v. 28. Apr. 1797.

§. 126.

II. Die Grundherren dürfen einen Bergbau-Unternehmer nicht nur nicht hindern, sondern sind sogar verpflichtet, denselben allen möglichen Vorschub zu leisten; z. B. die zu den Berggebäuden nöthigen Plätze gegen Ersatz des allfälligen Schadens zu überlassen u. s. w. [2]). F. B. O. a. 21, u. 187. M. B. O. a. 23 u. 39, §. 12. B. B. 1575.

1) Die Ungarischen Amortisations-Gesetze Ulad. D. III. a. 55, 65. 1608. ante Coron. a. 6, §. 5. 1647. art. 17, §. 1 u. s. w. beschränken die geistlichen und weltlichen Corporationen, nur in Bezug auf den Erwerb von adeligen Gütern; nun aber ein Bergwerk kein adeliges Gut oder Jus possessionarium ist, dürfte die Anwendnng des Amortisations-Gesetzes in Ungarn auf Bergwerke, unzulässig seyn. Faber sagt daher nichts von dieser Ausnahme. pag. 24. 2) Nach dem Sinne der alten Ungarischen Gesetze, Lud. I., a. 13. Math. VI., a. 49 u. s. w., dürften selbst die Curien hierin keine Ausnahme machen.

§. 127.

Hofd. v. 2. Jul. 1807.

III. Das Recht, die zum Betrieb der Bergwerke unentbehrlichen Bauern-Güter und Bauern-Waldungen zu kaufen. Die dabey nöthigen Bedingungen sind:

a) daß der Ankauf durch die politischen und montanistischen Behörden als unumgänglich nothwendig erachtet werde.

Es ist immer zu beobachten, daß man nur, wenn es schlechterdings nothwendig ist, ein ganzes Bauerngut der Gewerkschaft gebe, damit wenigstens noch ein behaus'ter Rustical-Sitz, z. B. ½—¼ zurück bleibe.

b) Auf Eisen-Fabriken (außer Hämmer- und Sensenschmiede, und sonstige Bergwerke) erstreckt sich die Befugniß des Bauerngut-Ankaufes nicht.

c) Wenn ein ganzes Bauerngut erkauft wird, so müssen die Wirthschafts- und Wohngebäude auf den Bauernhof im guten Stande erhalten, und die betreffenden Lasten, z. B. Vorspann, Einquartirung u. s. w. durch eine darauf wohnende Familie bestritten werden.

d) Beym theilweisen Verkauf, muß der Rustical-Rücksitz hinlängliche Bedeckung behalten.

e) Der Käufer muß alle Steuern, Gaben und Lasten, gleich andern Rustical-Grundbesitzern tragen, und in Hinsicht der Laudemial- und sonstigen grundherrlichen Gefälle, mit dem Grundherrn sich abfinden.

(Vergl. §. 49 und §. 51 Anmerk.) Diese Servitut vergaß Verbötz 1. T. 87, §. 3, 4, und Kelemen §. 393 (und folg.) anzumerken.

§. 128.

In Bezug auf den Verkauf eines entbehrlichen Waldes, bey einem Bauerngute ist ferner noch wesentlich verordnet: Hofd. v. 2. Jul. 1807.

a) In der Regel ist den Gewerken der entbehrliche Bauernwald nur auf einmahlige Abstockung zu überlassen.

b) Sollte aber einer Seits eine wirkliche Nothwendigkeit des gänzlichen Ankaufes, und anderer Seits die Entbehrlichkeit des Waldes vorgegeben werden: so ist die Wahrheit dieser Angabe durch die politischen, und allenfalls auch montanistischen Behörden zu untersuchen.

Übrigens darf durch diese Begünstigungen auch die Landes- und Kataſtral-Verfassung nicht in geringsten verletzt werden.

§. 129.

In Bezug auf die Überlassung der Bauernwaldungen an die Gewerken auf einmahliges Stockräumen, wird verfügt: Hofkanz. Dec. v. 28. Jul. 1808.

a) Der Kaufschilling wird den unterthänigen Waldbesitzern zur freyen Gebarung überlassen.

b) Solche Abstockungs-Verträge haben ohne Untersuchung der Entbehrlichkeit und Bewilligung der Landesbehörden nicht Statt.

c) Der Vertrag soll das Maß, der in einem Jahre abzustockenden Oberfläche, die Zahl der Jahre, die Erlöschungszeit u. s. w. genau enthalten; und sodann in das Grundbuch eingetragen werden.

§. 130.

Fab. §. 136. M. B. O. a. 18, in fine.

In Ungarn wird für die Plätze zu den nöthigen Haldensturz, Taggebäuden, Pochwerken, Teichen, Wasserleitungen u. s. w. kein Ersatz geleistet; wenn diese Plätze nicht auf Äckern, Wiesen und Hutweiden gewählt werden; für die letztern muß der Eigenthümer entschädigt werden.

Ibid. und B. R. 17. Maji 1806.

Bedarf eine Gewerkschaft eines der Contribution unterliegenden Grundes, so muß sie entweder alle Lasten des Bauerngrundes leisten, oder einen Fond erlegen, von dessen Interessen die Lasten immerwährend bestritten werden können; d. h. denselben reluiren.

Faber §. 136.

§. 131.

Tausch §. 144. Pat. v. 29. Dec. 1781. Hofd. 23. Jun. 1783. Hofd. 3. Aug. 1792.

IV. Die Unternehmer sind in Hinsicht des Betriebes der Bergwerke, insbesondere der Eisenwerke unumschränkt: daher sind ihnen beliebige, willkührliche Preise, dann Erzeugung und Verführung des Rauheisens in alle Erbländer, Abänderungen ihrer Werkgaden erlaubt.

§. 132.

F. R. Tit. Freyzech. Hofd. 8. Jun. 1798.

V. Die Frohnfreyheit, wenn die Gewerken einen Verbau ausweisen.

Die wesentlichen Regeln der Ausweise bestehen in Folgenden:

a) Alle Ausgaben auf Bergbau und Schmelzwesen, sind nach Rubriken auszuweisen. Die Interessen von einem zum Bergbaue verwendeten Capitale, dürfen aber nicht angerechnet werden.

b) Die Vorräthe an unverschmolzenen Erz, an Kohlen u. s. w., sind in dem Werthe der Erzeugung oder

Beyschaffung, das erzeugte Metall aber in jenem Werthe zu Gutem zu halten, in welchem es am Orte der Erzeugung verkauft werden kann.

c) Unter der Rubrik: Realitäten-Ankauf, ist bloß allein der Grund-Ankauf zu rechnen.

§. 133.

Die Frohn-Befreyungen werden, unter der Bedingung des fortdauernden Verbaues, immer nur auf drey Jahre ertheilt, und nach der Billigkeit verlängert. Hofd. 30. Januar 1784. — 3. Aug. 1787. — 9. Febr. 1803. — 18. Jul. 1806.

Der Ausweis muß von den Frohnbefreyten, am Schlusse jedes Conzessions-Jahres, mit Anschluß der Original-Rechnungen (Kopeyen), dem Berggerichte (höchstens binnen 8 Wochen nach Verlauf des Jahres) vorgelegt werden.

Die Ausweise in Bezug auf Frohn-Befreyungsgesuche sind stämpelfrey. Hofd. 28. Februar 1806. Stämpelp. §. 9. lit. X.

Die dießfälligen Buchhalterey-Berichte unterliegen dem Stämpel von 15 kr.

§. 134.

VI. Die Befreyung der in- und ausländischen Bergwerks-Antheile (Kure), und alles dessen, was zum Bergwerks-Vermögen gehört, von den gemeinen Anlagen oder Steuern überhaupt, insbesondere: Tausch §. 148.

a) Von der Erbsteuer, mit Ausnahme der Eisen-, Stahl-, Blech- oder Kupferhämmer. Erbst. Pat. 15. Oct. 1810. §. 23.

b) Von der Erwerbsteuer. Hofk. Dec. 4. Oct. 1815.

Hierher werden aber nur jene Gewerken gerechnet, welche die Bergfrohne entrichten, die übrigen, z. B. die Zerrhammer, gehören nicht in die Befreyung.

M. B. O. a. 1, §. 1. F. B. O. a. 1. Bergv. Hofd. 29. May 1806, für J. Öst. u. 20. Oct. 1815 für Öst. o. d. E.

c) Von den grundherrlichen Abgaben und Laudemien, in Bezug auf die Bergwerks-Entität selbst.

Die Herrschaften, unter welchen der Grund und Boden, worauf eine Bergwerks-Entität steht, unterthänig ist, sind, in so weit sie von jeher zur Abnahme der Laudemien berechtigt waren; befugt von dem Schätzungs-Werthe des Grund und Bodens, und der darauf stehenden Gebäude, das landesübliche Laudemium abzunehmen. (Von der Entität selbst aber nicht.) Dasselbe gilt in Bezug auf Sensenhämmer - Schmiede u. s. w.

d) Die Mortuars - Abnahme muß nach den dießfallsigen Gesetzen Statt haben:

Hofd. v. 13. Jan. 1801.

Wenn die Landrechte, als Abhandlungs-Instanz eintreten, und sich in einer Verlassenschaft auch Bergwerks-Entitäten befinden, so wird (laut Verordnung bey den Landrechten vom 5. Oct. 1787 vom Gulden 1 kr., mit der Mäßigung für die Inner - Österreichischen Provinzen gezahlt; daß die Erben oder Legatarien, wenn sie in gerader Linie verwandt sind, nie mehr als 150 fl., die Collateralen nie mehr als 300 fl. erlegen.

Treten aber die Magistrate und Dominien als Abhandlungs-Instanz ein, so ist ein Mortuarium mit der Beschränkung einzuheben, daß selbes von reinen Vermögen nicht über 3 pr. Ct. betrage, dort aber, wo vorhin die Inventur - Taxe in weniger als 3 pr. Ct. bestand, muß das Mortuarium nach dem frühern Maßstab abgenommen werden [1]).

1) Diese Abgaben (VI.) sind in Ungarn unbekannt.

§. 135.

VII. Die Befreyung der eigenen Erz-, Roheisen- und Kohlen-Fuhren, von der tariffmäßigen Wegmauth. Vermöge einer Circular-Verordnung der allg. Hofkammer, vom 17. May 1821, sind in den deutsch-erbländischen Provinzen bloß die rohen Erz-, dann Holz- und Kohlen-Fuhren, nur in dem Orte, wo sich der Schranken befindet, aber nicht außer demselben, von der Wegmauth befreyt. Hofd. v. 8. März 1786.

In Ungarn besteht eine Mauth-Freyheit für alle Bedürfnisse. M. B. O. a. 29, §. 3.

§. 136.

VIII. Besondere Begünstigungen der Bergwerks-Arbeiter.

1. Zeitliche (in Ungarn gänzliche) Befreyung vom Militärstande. Tausch §. 148. Faber pag. 42. Für Ungarn B. A. 23. Jul. 1783. 2. März 1778 u. s. w.

Das Hof-Decret vom 20. Aprill 1809, enthält ein Schema der zeitlich Befreyten.

2. Die Bewilligung des Limito Rauchtabaks. (Vom Obersteiger abwärts, nur für das unter der Erde arbeitende Berg-Personal.) Allg. Vorschrift für das B. W. 12. Nov. 1811.

3. Der freye Abzug der Bergarbeiter. M. B. W. F. B. O. a. 75. M. B. a. 13, §. 5.

4. Die Befugniß, die gewöhnlichen, bergmännischen Unterscheidungszeichen, als Grubenkittel, Bergleder u. s. w. zu tragen.

Hat der Bergmann eine andere Beschäftigung ergriffen, so darf er sich dieser Bergwerks-Zeichen nicht mehr bedienen.

5. Die Befreyung vom herrschaftlichen Personaldienst, Faber pag. 43.

(und von allen ähnlichen Steuern und Gaben in Ungarn.)

B. V. 15, 75.

6. Die Befreyung des beweglichen Vermögens eines Bergmannes, vom Fallfreygeld in Verlassenschafts-Fällen.

B. R. 7. Junius 1779 — 14. Aug. 1776.

7. Die Intestat-Erbfolge, erstreckt sich bey den Bergwerks-Arbeitern in Ungarn bis auf den vierten Grad der Seitenlinien-Verwandten, mit Ausschließung des königl. Fiscus, (welcher in andern Sterbfällen, in Bezug auf das erworbene Vermögen, der Erbe ist.)

Diese Begünstigung erstreckt sich auch auf die Hammer-, Poch- u. s. w. Werke.

8. Vorzug bey einem Concurse in Bezug auf ihren Arbeitslohn.

§. 137.

IX. Belohnungen für Entdeckungen und Entblößung bauwürdiger Erzlager.

Die Belohnungen und Begünstigungen, für Entdeckungen bauwürdiger Lagerungen sind:

Hofd. v. 7. März 1807.

1. Für einen bauwürdigen Gang in Böhmen, 100 Ducaten.

2. Unbestimmte Prämien für die Auffindung neuer Bleyerz-Lagerstätte.

Hofd. v. 2. Oct. 1785.

3. Bey Entdeckung von Quecksilber- oder Zinobererz-Anbrüchen, Frohn-Befreyung auf 10 Jahre.

Das Quecksilber unterliegt jetzt nur noch in Siebenbürgen der landesfürstlichen Einlösung [1]).

Hofd. v. 17. Jan. 1784.

1) Tausch sagt (zwar nach dem Hofd. vom 2. Dec. 1785,) der Einlösungspreis sey 100 fl. vom Centner, dieß hat sich aber geändert.

In Böhmen zahlen die Steinkohlen-Gewerken das Quatembergeld, sind aber auf 10 Jahre Zehentfrey, und können sodann um fernere Befreyung ansuchen.

§. 138.

X. Begünstigungen in Ansehung des Papierstämpels. Hofd. v. 1. Sept. 1803. Stämpel-Patent.

a) Schurf-, Lehen- und Muthungsbriefe, 15 kr. St.

b) Einverleibungen einer ganzen Gewerkschaft, und Verzeichniß derselben, 6 kr. St. §. 23.

c) Gewährscheine (ab und zu), 15 kr. St. Hofd. v. 5. Jan. 1804.

d) Zubußzettel überhaupt sind frey vom Stämpel, §. 21. die Quittungen für Empfänge der Ausbeute ebenfalls. §. 23, Nr. 19.

e) Kundschaften, 6 kr. St.

f) Vollmachten ohne Unterschied und ohne alle Rücksicht, 15 kr. St. §. 21.

g) Fassionen, Verträge u. s. w., über bestimmte Summen, zahlen den St. nach dem Werthe des Gegenstandes. Wo keine Summen bestimmt sind, 15 kr. St.

h) Berichtigungen der Maßen sind stämpelfrey; eben so die Fristbewilligungen, wenn sie bloß indorsando expedirt werden; die Gesuche um letztere, zahlen 8 kr. §. 9, lit. G.

i) Provisions- und Pensions-Gesuche, Reise- und Liefergelder-Consignationen in Dienstsachen, sind stämpelfrey. §. 21.

k) Anweisungen auf Medicamenten-Conti, zahlen nach den Werth des Gegenstandes. Endlich

l) sind stämpelfrey, die Verzeichnisse des den Bergleuten anvertrauten Werkzeuges. Hofd. v. 20. Feb. 1806.

§. 139.

In Bezug auf Ungarn ist nebst Stämpelfreyheit noch zu bemerken:

B. R. 1753. n. 2. a) Daß die Gewerken befugt sind, ihre Bergbeamten selbst zu wählen [1]).

M. B. O. a. 19, §. 1. b) Daß sie das Schankrecht (außer Weine) und das Fleischbanksrecht auf ihre Gewerkschaften haben.

XI. Abschnitt.

Verlust des Bergwerks-Eigenthums.

§. 140.

Das Bergwerks-Eigenthum geht verloren.

a) Durch Nichtbezahlung der Rezeßgelder, (§. 120) wo diese existiren.

b) Durch unterlassenen Betrieb. (§. 112.)

c) Durch Raubbau. (§. 141.)

Schulz §. 83. pag. 65. d) Durch unerlaubte Selbsthülfe, Gränzverrückung. u. s. w.

e) Durch unterlassene Zahlung der Zubuße. (§. 109.)

1) Diese Befugniß ist aber auch in der ganzen Monarchie nirgends, als im Bannate beschränket.

II. Abtheilung.

Berg-Polizey.

I. Abschnitt.

Führung und Erhaltung der Grubengebäude, und Ordnung bey dem Betriebe des Bergwerkes.

§. 141.

Der Lehensträger ist verbunden, den Grubenbau bergmännisch, nähmlich vermittelst Stollen u. s. w., zu betreiben, und den Raubbau zu vermeiden. Tausch §. 159.

Die Stollen müssen die gehörige Höhe $1\frac{1}{4}$ L., und Breite $\frac{1}{2}$ L. haben, und dürfen in der Wasserseige auf 100 Lachter höchstens mit $\frac{1}{2}$ L. Gefälle geführt werden. F. B. O. a. 14 u. 47. M. B. O. a. 5, §. 12. a. 8, §. 1.

Die Gebäude müssen mit dem zur Sicherheit nöthigen Gezimmer versehen seyn.

Im Falle, daß eine Zeche mehrere Stollen oder Schächte hätte, kann sie die entbehrlichen, mit Vorwissen des Berggerichtes eingehen lassen. F. B. O. a. 58. M. B. O. a. 21, §. 1. J. B. O. 2. a. Th. 24.

§. 142.

Der zur Erhaltung der Bergfeste nicht nothwendige Berg, muß ausgefördert werden; man soll ihn daher nicht in die Gruben oder sonst verliehenen Örter stürzen.

F. B. O. a. 55. M. B. a. 21, §. 2. u. s. w.

Auch darf niemand Gänge, Klüfte u. s. w. mit Berg versetzen, oder durch Überstreichung unverkennbar machen. Jedermann ist dafür nicht nur verantwortlich, sondern wird auch gestraft.

F. B. O. a. 39. M. B. O. a. 7, §. 6.

Eine Grube soll der andern keine Wasser zuleiten, weder durch Rauch, Gestank u. s. w., noch durch Schlagen u. s. w., Schaden zufügen.

F. B. O. a. 40. M. B. O. a. 7, §. 8.

Die Stufen, Lohsteine u. s. w. dürfen, bey Strafe nicht verrückt oder verletzt werden.

F. B. O. a. 52. M. B. O. a. 19, §. 2.

Ohne Vorwissen des Gewerken, darf niemand in die Grube desselben einfahren; nur auf Erbstollen ist dieses Jedermann gestattet.

F. B. O. a. 89. M. B. O. a. 18, §. 4. Hofd. v. 5. Aprill 1809.

Reichhaltige Stufen oder Handsteine, darf niemand von der Grube wegtragen. Ansehnliche Stufen werden in das k. k. Cabinett geschickt.

§. 143.

Hofkammerd. 20. Julius 1798.

Um den schädlichen Mißbräuchen, welche unter dem Vorwande Mineralien-Sammlungen zu machen geschehen, vorzubeugen, wurde verordnet:

a) Von einzelnen Personen werden keine Stufen in die königl. Einlösung genommen.

b) Den Bergarbeitern, Dienern u. s. w. ist bey Cassation der Handel mit reichhaltigen Stufen untersagt.

c) Für Fremde und wirkliche Mineralien-Sammler, sollen die Bergämter mit Schaustufen sich versehen, und dieselben nach dem Schätzungswerthe überlassen.

d) Stufen und Mineral-Sammlungen, die versendet werden, haben vorher die k. k. Bergämter zu untersuchen, und im Falle der genehmigten Versendung,

dieselben zu versiegeln, und ein Certificat über den gesetzmäßigen Erwerb auszustellen.

e) Den Mineralien-Sammlungen, die sich mit derley Certificaten über inländische, reichhaltige Stufen nicht ausweisen können, werden diese confiscirt, und die Eigenthümer mit einer Geldstrafe von 50 Ducaten beschwert.

§. 144.

Ohne Einwilligung des B. G. darf kein Erz verkauft, gekauft oder verführt, keine Zechenhäuser, Schmieden u. s. w. übersetzt; bey Berggebäuden, die in Fristen gehalten sind, von einem Dritten keine Halden ausgeglaubt; endlich dürfen die Berghalden nicht geebnet, geschleift, und die alten Stollenlöcher nicht verstürzt werden. (Strafe 10 fl.)

F. B. O. a. 90 u. 91. M. B. O. a. 41, §. 3. F.B.O. a.83. M. B. O. a. 19, §. 1. M. B. O. a. 22, §. 7. J. B. O. a. 21. J. B. O. 2. Th. a. 82. Hofk. D. v. 11. Nov. 1791 in Böhmen.

§. 145.

Bergfreye Plätze darf man weder verschenken noch verkaufen, und zwar bey Strafe von 10 fl.

Gub. Ver. v. 19. May 1797 in Böhmen.

Sollten mittlerweile freye Bergplätze und Gründe verwendet worden seyn, so müssen dieselben, wenn sie zum Bergbau nöthig sind, dem Montanisticum wieder abgetreten werden.

Gub. Ver. 8. May 1804 in Böhmen.

Ohne Bewilligung des B. G. kann keine Zeche verpachtet werden.

Eine verlassene Grube, ein aufgegebenes Feldort soll dem Berggerichte angezeigt, beschrieben, und die Karte davon, sammt der Beschreibung zur künftigen Nachricht aufbewahrt werden.

Sch. Er. a. 1, §. 11. Oberstkammerg. Verord. v. 9. Jul. 1753. Hütt. B. O. a. 2. J. B. O. II. Th. a. 24.

§. 146.

F. B. O. a. 92. M. B. O. a. 40, §. 4. J. B. O. 3. Theil a. 1 u. 9.

Wenn Gewerken nicht eigene Poch-, Wasch- und Hüttenwerke haben, steht es ihnen frey, nach gemachter Anzeige bey dem B. G. in derley feyernden Werken eines andern Gewerken, ihre Erze aufzubereiten und zu schmelzen.

Hüttenwerks-Eigenthümer müssen sich mit dem Hüttenzins begnügen, und die Schlacken bleiben dem Eigenthümer des Erzes.

F. B. O. a. 86. M. B. O. a. 40, §. 5, 6. J. B. O. 1. Theil a. 4, u. 3. Theil a. 5.

Der landesfürstliche Frohnwäger muß zugegen seyn, wenn eine Gewerkschaft das Werkbley auf den Treibherd auflegen, abtreiben und brennen will, damit er den gefallenen Blick abwäge und bezeichne.

F. B. O. a. 87. M. B. O. a. 22, §. 1. Hofkam. D. 4. Aprill 1810.

Ein Silberblick darf vor desselben Abwage durch den Frohnwäger, nicht eingepackt noch versendet werden. Im Veräußerungsfalle wird der Gewerk das erste Mahl mit Confiscation, das zweyte Mahl mit dem Verlust der Conzession gestraft.

§. 147.

Hofd. v. 7. May 1793 in Böhmen.

Die Ausfuhr der Zinnschlacken und Zinnofenbrüche ist verbothen.

Die der Eisenschlacken (die kein Wascheisen enthalten) gegen einen Paß erlaubt.

Hamm. Ord. für Steyerm. a. 29, für Kärnthen a. 3.

Ohne Conzession darf bey 100 Ducaten Strafe, und Schleifen des Gebäudes, niemand ein Hammerwerk u. s. w. errichten.

Tausch §. 179.

Nach der Hammerordnung für Kärnthen, ist insbesondere die Strafe von 200 Ducaten für jene festgesetzt,

die unbefugt eine Erlaubniß zu einer solchen Errichtung oder Abänderung ertheilen.

§. 148.

Nur der zur Roheisen-Zerrennung berechtigte Hammersgewerk, darf Roheisen kaufen und zerrennen. Jene aber nicht, die nur ein Zerrenfeuer auf Siebe, Knorschen und altes Eisen haben. Die Strafe ist: das erste Mahl, Einziehung des betretenen Roheisens, oder des schon darans erzeugten Hammer-Productes, das zweyte Mahl, nebst Einziehung, noch eine Geldstrafe in dem Werthe des verfallenen Gutes, das dritte Mahl Abnahme der Zerrenbefugniß. Hofd. v. 12. Nov. 1805 und 1. May 1807.

Der Handel mit dem Roheisen (Gänsen, Flossen, Blatteln, Wascheisen) darf, bey Strafe der Einziehung, nicht durch die dritte Hand geschehen.

Fuhrleute, welche das Roheisen in Wirthshäusern u. s. w. abladen, oder an Nichtbefugte veräußern, werden sammt den Hehlern bestraft.

Den fahrenden Bothen, und überhaupt allen Nichtbefugten, ist der Handel mit umgearbeiteten Eisen und Stahl, bey Strafe der Confiscation verbothen. Circul. Verord. 8. Oct. 1812 in Öst. o. d. E.

§. 149.

Die Ausfuhr des Eisens in Flossen und Gänsen, und des Roh- oder wilden Stahls in das Ausland ist verbothen. Zollpat. 1788. Hofd. v. 13. Nov. 1789 in Jn. Öst.

Die Bestellungen von Munitionen und Kanonen bey einen Privat-Gewerken, dürfen ohne Bewilligung der k. k. Hofkammer nicht befriedigt werden. Hofd. 11. März 1798.

Die Eisenhämmer sollen alle Erzeugungen mit ihrem Gub. V. 9. Nov. 1799 für Galliz.

G. V. 28. May 1805 f. Böhmen. Hammerzeichen versehen. — Die Beyschlagung des kais. Adlers ist jedem Gewerken bewilligt.

Hofkd. 22. Oct. 1804. Die Nachschlagung fremder Hammerzeichen auf Eisen und Stahlwaaren ist bey Strafe verbothen.

Das Verzeichniß der erzeugten Producte, welche nicht in die ärarialische Einlösung kommen, muß jeder Gewerk, längstens binnen 6 Wochen nach dem Schlusse eines Militär-Jahres einreichen.

Hofd. 26. März 1785. — 10. May 1810. Bey dem Eisenstein darf der Verkaufspreis nur dann angesetzt werden, wenn er zu keinem inländischen Eisenwerk, sondern in auswärtige Länder verkauft wurde.

II. Abschnitt.

Bergbau-Wirthschaft und Berg-Disciplin.

§. 150.

F. B. O. a. 68. M. B. O. a. 14, §. 13. J. B. O. 2. Th. a. 15. Gewerken, die nicht am Orte des Baues wohnen, müssen daselbst ihre Bevollmächtigten (Verweser oder Schichtenmeister, Factor oder Verleger) haben.

F. B. O. a. 95. M. B. O. 14, §. 1. Über den Bergbau muß eine ordentliche Rechnung geführt werden, worin alle Verzeichnisse der Werksvorräthe, Materialien, Einnahmen und Ausgaben, der Zahl der Arbeiter, und der von jeden in einer Woche gemachten Schichten u. s. w. genau anzuführen sind.

Nach der F. B. O. sollen wenigstens alle sieben Wochen Raitungen seyn, jetzt raitet man gewöhnlich alle vierzehn Tage oder vier Wochen.

§. 151.

Der Arbeiter ist nicht schuldig den Gewerken um den Liedlohn nachzugehen. F. B. O. a. 68. M. B. O. a. 16, §. 7. J. B. O. a. 50, II. Theil.

Er muß mit barem Gelde bezahlt werden, und ist nicht schuldig Lebensmittel u. s. w. statt des Lohnes anzunehmen.

Dießfalls vorkommende Streitigkeiten entscheidet das Berggericht.

Den Bergzeug, das Unschlitt u. s. w. liefern die Gewerken; wenn vielleicht kein besonderer Vertrag Statt hat. F. B. O. a. 142. J. B. O. 2. Th. a. 39. Hütt. B. O. a. 39.

§. 152.

Der Steiger oder Huttmann hat auf alles zu sehen, soll zu jeder Schicht auf der Zeche gegenwärtig seyn, und die Arbeiter zur Erfüllung ihrer Pflicht anhalten. F. B. O. a. 69. M. B. O. a. 12, §. 3, 4.

Nach der F. und M. B. O. sollen in einer Woche fünf und eine halbe Schicht, jede zu acht Stunden gearbeitet werden. a. 84. a. 15, §. 1, 2.

Am Hochgebirge, wo die Arbeiter durch vierzehn Tage bleiben, sind die Woche nur vier Schichten zu zehn Stunden gewöhnlich. F. B. a. 85.

In Ungarn ist der Tag in drey Schichten zu acht Stunden getheilt.

Zwey Schichten nach einander, sollen in der Regel nicht gestattet werden.

Wenn es die Noth erfordert, muß auch an Sonn- und Feyertagen gearbeitet werden. J. B. G. zum 66. a. Nr. 1. B. O.

§. 153.

Die Hochzeiten der Bergleute, können nur an Sonn- und Feyertagen Statt haben. Hofd. 27. Julius 1803, a. d. Nied. u. o. d. E. Regier.

M. B. O. a. 18, §. 1. Sind die Erzknappen im Scheiden u. s. w. nachlässig; verläßt der Huttmann oder ein Häuer die ihm anvertraute Zeche; so werden sie bestraft, und leisten nebstdem noch Schadenersatz.

Kutt. R. Titl. v. Auflassen. Würde ein solcher Arbeiter im Einverständnisse mit einem Dritten die Zechen ungebaut liegen lassen, damit dieser die Zeche aufnehmen könne, so kann dieselbe den Mitschuldigen nicht verliehen werden.

§. 154.

F. B. a. 78. M. B. O. a. 17, §. 3. J. B. O. 2. Th. a. 35. Ohne Einwilligung der Gewerken, darf kein Verweser, Mitgewerk, Schichtenmeister oder Steiger, in ein Geding einer Lehenschaft, noch weniger in mehrere Lehenschaften zugleich treten; auch muß jeder der aufgenommen wird, die Hand selbst anlegen.

J. B. O. 2. Th. a. 90. Hengst. B. O. a. 43 u. s. w. Die Knappschaft hat aus ihrer Mitte zwey älteste zu wählen, welche die Angelegenheiten und die Büchsenpfennige besorgen, und welche nebst dem Schicht- und Zechmeister (Schreiber) Schlüssel zur Bruderlade (Knappschaftskosten) haben.

J. B. O. a. 85. Schlag. B. O. a. 21 u. s. w. Ein erkrankter oder beschädigter Arbeiter, erhaltet durch vier Wochen den Lohn.

Durch Alter entkräftete, erhalten, so wie ihre Witwen und Waisen, Almosen aus der Knappschafts-Casse. (Heut zu Tage trifft man bey bedeutenden Gewerkschaften auch andere Versorgungsanstalten; derley Beyspiele findet man in den Pensions- und Provisions-Normalien u. s. w.)

§. 155.

F. B. O. a. 134. Der rückständige Lohn muß den Arbeitern binnen

vierzehn Tagen, wenn er wanderfertig ist, binnen drey Tagen gezahlt werden. M. B. O. a. 16, §. 6, 13 u. s. w.

Wegen derley Klagen kann man keinen Knappen entlassen. F. B. a. 29. M. B. O. a.16, §.10.

Klagen ganzer Knappschaften, werden durch einen Ausschuß angebracht.

Will ein Bergknappe abkehren, soll er vierzehn Tage vorher der Arbeit danken. Diese Aufkündungsfrist wird nach der Kuttenberger Reformation, beym Huttmann beybehalten, beym Arbeiter aber auf acht Tage beschränkt. F. B. O. a. 75. M. B. O. a. 13, §. 5.

In der Hüttenberger B. O. ist die Dienstes-Aufkündzeit vier Wochen vor Barbara, wird diese versäumet, muß der Knappe das künftige Jahr bleiben. a. 38.

Auch in dem Bezirke des Eisenerzes zu Vordernberg, ist eine ganzjährige Diensteszeit eingeführt.

§. 156.

Ein Huttmann u. s. w. der eine Grube verließ, kann nach der M. B. O. durch Ein Jahr und Einen Tag gegen dieselbe nicht als Zeuge auftreten. Auch können die Huttleute und Arbeiter bey den nächsten drey Rechten binnen zehn Wochen nicht aufgenommen werden. a. 13, §. 7.

Ein Gewerk darf den andern, seine Hutt- oder Bergleute, bey Strafe, zur Aufkündung nicht bereden [1]). F. B. O. a. 73. M. B. O. a. 13, §. 5. k. R. v. 6. Oct. 1788.

Wer einen Bergmann ohne Abschied und Kundschaft aufnimmt, zahlt 10 Rthlr. Strafe. (In Ungarn 20 fl. [2]).

Jene Individuen, die aus einer Provinzial-Be- Circ. Ver. in Jn. Öst. 23. Sept. 1807.

1) In Ungarn ist die Strafe 20 fl. Tausch p. 377. 2) ibid.

schäftigung in die Bergarbeit treten wollen, dürfen ohne Bewilligung der Grundobrigkeit nicht aufgenommen werden.

§. 157.

Mannschaftsbüch.

Die Gewerken haben Mannschaftsbücher zu halten, und diese den Conscriptions-Behörden einsehen zu lassen. Sie sind verbunden, ihre Leute, auf Verlangen der Conscriptions-Obrigkeit vorzuführen.

Hofk. Dec. v. 8. Junius 1808, u. v. 6. Aug. 1814.

Jeder neu aufgenommene Arbeiter muß dem Berggericht, sammt dessen Urkunden, und Kategorie der Arbeit, oder auch Wechsel derselben, angezeigt werden. Das B. G. trägt Alles in das Matrikel-Buch ein, stellt den Matrikel-Schein aus, welcher vom Kreisamte und von der Werbbezirks-Obrigkeit vidirt wird. — Diesen Matrikel-Schein hält der Gewerk in seiner Verwahrung, so lange der Mann bey ihm in Arbeit steht.

§. 158.

Alle bisher in Bezug auf die Bergleute erwähnten Vorschriften, betreffen auch, in so weit sie ihre Anwendung haben, die Hüttenarbeiter.

Besondere Verordnungen für Kärnthen, Steyermark und Krain.

In Ansehung der Hammerarbeiter in Steyermark, Kärnthen uud Krain, bestehen besondere Vorschriften.

Stey. H. O. a. 1. Kärnth. H. O a. 4.

a) Die Anredezeit ist alle Jahr zu St. Michaelis und zwar bey Strafe von 50 Thalern.

St. H. O. a. 5, 6. K. H. O. a. 8.

b) Der entweichende Berg-, Hütten- oder Hammerarbeiter wird, mit gerichtlichem Beystande, auf dem

Schube zur Arbeit gebracht. (Die nöthigen Geschäfte geschehen Tax- Porto- und Stämpelfrey.) Hofd. v. 26. Sept. 1804.

c) Die Hammerleute können zu Weihnachten wandern, und ihren Dienst wechseln.

d) Ohne Raitschein darf bey 50 Thaler Strafe, kein Arbeiter aufgenommen werden.

e) Die richtigen Schulden des neu aufgenommenen Arbeiters hat der Gewerk von dem frühern Gewerken des Arbeiters zu übernehmen, und binnen vier Wochen zu bezahlen. St. H. O. a. 2, 3. und 4. K. H. O. a. 5, 7.

§. 159.

f) Der Hammerarbeiter, der ohnehin das ganze Jahr zu dienen schuldig ist, kann auch, außer einen Veruntreuungsfalle, früher nicht entlassen werden. St. H. O. a. 8, 9. 10. K. H. O. a. 10.

Auch dann, wenn der Arbeiter ungehorsam oder liederlich ist, und sich auf zweymahlige, gütliche Ermahnung nicht bessert, kann er, nach vorläufiger vierwochentlicher Aufkündung, aber mit einem Raitscheine, entlassen.

g) Kann ein Hammerarbeiter sein Glück verbessern, z. B. ein Wassergeber bey einem andern Hammer, ein Heitzer oder ein Hammerschmied werden; so hat er das Recht, gegen vierwochentlicher Aufkündung aus der Arbeit zu treten. St. H. O. a. 11.

h) Den Abgang an Eisen, welche sich über den passirten Kallo ergibt, ersetzt der Hammerschmied nur dann, wenn der Abgang aus seiner Schuld entsteht. St. u. K. H. O. a. 14.

§. 160.

Im Königreich Böhmen ist die Sächsische Eisenberg-

werks- und Hammer-Ordnung vom Jahre 1614 angenommen.

In Hinsicht der Erwerbung eines Eisenwerkes wird die Joachimsthaler B. O. beobachtet.

Die besondern Vorschriften sind:

a) Die Hammermeister (Gewerken) sollen ihre Arbeiter auf ein halbes Jahr dingen.

b) Will ein Arbeiter binnen obiger Frist austreten, so darf ihn kein anderer Gewerk, bey Strafe von zwey Schock, aufnehmen, und der Arbeiter wird mit Arrest bestraft.

III. Abtheilung.

Berggerichtsbarkeit.

I. Abschnitt.

Von den Berggerichten.

§. 161.

Hier muß vorerst der Unterschied zwischen 1. Ober-Bergämter oder Bergämtern, und 2. den Berggerichten berücksichtigt werden.

1. Die Bergämter besorgen die Bergwerke und Berggefälle des Staates, und bestehen als ökonomisch-montanistische Cameral-Behörden.

Die Ober-Bergämter haben zugleich eine Buchhaltung, und sind in manchen Provinzen mit den Berggerichten vereinigt, wo sie dann unter der Benennung: Oberamt und Berggericht vorkommen.

Sie stehen, so weit es das Lehenswesen und Cameral-Gegenstände betrifft, unmittelbar unter der Leitung der k. k. allg. Hofkammer [1]). In Streitsachen hängen sie von den Appellations-Gerichten ab.

1) Eher, nähmlich bis zum Jahre 1816, standen sie unter der Hofkammer in Münz- und Bergwesen.

§. 162.

2) Die Berggerichte führen die Aufsicht über das Berg-Regale, ertheilen Berglehen, wachen über die Rechte und die Pflichten der Belehnten, und haben zugleich die Gerichtsbarkeit über die zum Bergbau gehörigen Gegenstände.

Den Berggerichten sind die Berggerichts-Substitutionen untergeordnet, welche die Geschäfte der Berggerichte unter einigen Beschränkungen in besondern Bezirken besorgen.

Wir sehen also, daß die Berggerichte in zweyfacher Wirksamkeit erschienen.

A. Als Berg-Cameral- oder politisch-montanistische und

B. als Justiz-Behörden.

II. Abschnitt.

A. Berggerichte als Cameral-Behörden, in den deutsch-erbländischen Provinzen.

§. 163.

Die Wirksamkeit der Berggerichte und Berggerichts-Substitutionen, als Berg-Cameral-Behörden ist:

1. Allgemeine Aufsicht über das Berg-Regale und die Bergwerke.

2. Das Berglehenswesen in seinem ganzen Umfange.

3. Das Disciplinarwesen, in so ferne nähmlich in dieser Hinsicht kein Rechtsstreit entsteht, oder in so weit

solche Handlungen nicht eine gesetzwidrige That (schwere Polizey-Übertretungen) betreffen, deren Bestrafung und Untersuchung den Civil-Behörden übertragen ist. Hofkanzl. Decret 28. May. 1812.

Die Verhaftung eines Bergbeamten durch die Civil-Behörde, muß aber der montanistischen Behörde angezeigt werden.

4. Die Fiscal-Bestrafungen, z. B. wenn jemand einen Bergarbeiter ohne Arbeitschein im Dienste aufnimmt. (§. 156.)

§. 164.

Vor der ämtlichen Behandlung einer Mißhelligkeit in Bezug auf Berglehens-Gegenstände, soll das Berggericht stets einen Versuch machen, die Sache in Güte beyzulegen.

Den Parteyen wird der Recurs vom B. G. an die allgemeine Hofkammer gestattet. Er muß aber binnen 14 Tagen daselbst gemeldet, und in den folgenden 14 Tagen eingereicht werden.

Der mit der Entscheidung der B. G. oder der allgemeinen Hofkammer unzufriedenen Partey bleibt es endlich unbenommen, nach der Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung, im Rechtswege einzuschreiten. F. B. O. a. 166. M. B. O. a. 35, §. 3 u. 12. J. B. O. 4. Th. a. 2. Pat. v. 28. Dec. 1804.

§. 165.

Die Berggerichts-Substitutionen haben die Berg-Cameral-Gegenstände in ihrem Bezirke nur **instruendo** zu besorgen; so haben sie z. B. Schurf-Licenzen, aber keine Bestätigungen zu ertheilen. Hoff. D. 26. Feb. 1788.

Hierdurch wurde der §. 56 der Manipulations-In-

struction, welcher ihnen die Bestätigung erlaubt, abgeändert.

Minder wichtige Klag-Gegenstände haben die Berg-Substitutionen entweder durch gütlichen Vergleich, oder von Amtswegen sogleich zu beenden, oder die nöthige Vorsehung zu treffen, wenn sie keinen Aufschub leiden;
Man. Inst. §. 53. z. B. bey einer schädlichen Grubenbelegung, Lohn der Beamten u. s. w.

Das dießfällige Protokoll haben sie aber sogleich dem Berggerichte einzuschicken.

§. 166.

Bey jedem Berggerichte und bey jeder Substitution müssen folgende Amtsbücher vorhanden seyn.

1. Ein Schurf-, Muthungs- und Bestätigungsbuch. In dieses Buch muß die unmittelbare Erwerbungsart (§. 49), stufenweise und umständlich eingetragen werden.

2. Ein Frist- oder Nachlassungsbuch. In dieses Buch gehören die aus wichtigen Ursachen verstatteten Fristen (§. 113) und Steuern, z. B. Gestenge-Steuer, Wassergeld, 4 Pfennig (§. 124), welche vom Gerichte zugestanden wurden.

3. Das Rezeß- oder Retardatbuch. Enthält die Einnahme, Ausgaben, und deductis deducendis, den Überschuß u. s. w. (§. 120 ꝛc.)

4. Das Gewerken- oder Berg-Gegenbuch[1]).

1) Die Führung dieses Buches war den Berggegenschreiber anvertraut, daher der Nahme. Es wird dem Hypothekenbuche gleichgestellt. Schulz pag. 68.

enthält das Verzeichniß der Lehenträger und ihres Bergeigenthums, und die Ab- und Zuschreibungen.

5. Das Vertrags- und Schiedsbuch. Worin alle Weisungen, Urtheile und Vergleiche, so wie auch die mittelbaren Erwerbungsarten (§. 87) enthalten sind.

6. Das Schulden-Vormerksbuch.

§. 167.

Die Bergkammer-Taxen sind in den für die verschiedenen Provinzen bestehenden Cameral-Berglehens-Taxordnungen enthalten: Berg-Cameral-Lehens-Taxordnung für Böhmen, (durch Allerhöchste Entschließung vom 18. Julius 1819) für Mähren, (Allerhöchste Entschließung vom 9. October 1819) für Gallizien, (Hofkanzelley-Decret vom 3. März 18‥8) für Kärnthen, Hofkammer-Decret vom 31. Januar 1816).

Früher wurde das ganze Eisen-Fabrikenwesen als Politicum erklärt, und die Berggerichte waren daher dießfalls, als Cameral-Behörden, den Länderstellen untergeordnet. Hofd. 23. Junius 1783.

Späterhin ist aber diese Verordnung dahin modificirt worden, daß die Berggerichte unmittelbar unter der allgemeinen Hofkammer stehen sollen, jedoch daß sie ihre Sessions-Protokolle, zur Einsicht über die allenfalls vorkommenden, in das Publico politicum einschlagenden Gegenstände, an den Landeschef, welcher solche mit den allenfalls gemachten Bemerkungen, an die Hofstelle einbegleitet, zu schicken haben. Hofk. D. 5. Febr. 1792.

Der Landeschef ist auch ermächtiget, die Expedition eines montanistischen Conclusi aufzuhalten, wenn er Tausch §. 227.

finden würde, daß dessen Ablaufen dem Politicum im Ganzen schädlich wäre, welches er aber sogleich der Böhmisch-Österreichischen Hofkanzelley und der Hofkammer anzuzeigen hat.

III. Abschnitt.

Die Berggerichte und die Berggerichts-Substitutionen als Justiz-Behörden in Streitsachen.

§. 168.

Die Gerichtsbarkeit der Berggerichte und ihrer Substitutionen wird in Bezug auf alle Streitigkeiten ausgeübt, welche

Pat. 1. Nov. 1781.

a) den Bergbau, und was dahin gehörig ist, betreffen; als da sind: über Bergwerks-Belehnungen, Feld- und Grubenmaßen, Ab- und Zugewährung der Bergtheile; über Gänge u. s. w.; Berg-, Poch-, Schmelz-, Rad-Hammerwerke uud Bergfabriken oder Werkgaden-Erzeugnisse, Steuern, Abgaben u. s. w.

In Bezug auf Hammerwerke kommt zu bemerken, daß nur jene als auf den Bergbau eine unmittelbare Beziehung habende Entitäten angesehen werden, welche das von den Schmelzhütten kommende Roheisen zu den Centner oder eigentlichen Kaufmannsgut aufarbeiten; die übrigen aber, die das bereits geschlagene Eisen, z. B. zu Geräthschaften umarbeiten, keinerdings als Entitäten des Bergbaues anzusehen seyen. Aus diesem folgt: daß so wie alle Eisenhammerwerke, eben so auch die das

Hofd. v. 10. Nov. 1783.

Hofd. v. 3. August 1792, §. 123. I. Abtheilung. — u. 16. Aug. — 16. Jul. 1792.

rohe Eisen zerrennenden Blechschmiede unter die Gerichtsbarkeit der Berggerichte gehören.

Eine Ausnahme machen die Sensenhämmer, welche sammt den Pfannenhämmern unter jener Gerichtsbarkeit stehen, welche die Real-Gerichtsbarkeit auf den Grund und Boden hat, auf welchen die Sensen- und Pfannenhämmer mit landesfürstlicher Conzession erbauet sind. Hofd. v. 12. Oct. 1792.

§. 169.

b) Die Bergwerks-Verlagsschulden, unter welchen jene verstanden werden, die aus einem Darlehen, Vorschuß u. s. w. entstehen, welche präcise zum Bergbau, Gewinnung der Metalle u. s. w. verwendet, und von einem ermächtigten Verleger geleistet wurden.

Diesen Schulden werden gleichgeachtet jene, welche die Hammergewerken für das von den Radgewerken erhaltene rohe Eisen zu zahlen haben.

Die Bergwerks-Verlagsschulden unterscheiden sich nach Gesagtem wesentlich von anderweitigen Darlehen, denn nur der Verleger, das heißt ein Factor oder Bevollmächtigter (§. 150) der zur Leistung der Zubuße u. s. w. vertragsmäßig ermächtiget ist, kann Anspruch auf Bergwerks-Verlagsschulden haben, weil die Leistung unmittelbar des Bergbaues Förderniß zum Zwecke hat. Aus diesem folgt:

1. Daß nur dem eigentlichen Verleger, daß in der Concurs-Ordnung (§. 175) gestattete Vorzugsrecht gebühre.

2. Daß die bloßen Worte: zum Betrieb des

Bergbaues in einem Schuldscheine, noch keinen Anspruch auf eine Bergwerks-Verlagsschuld geben.

§. 170.

Pat. 1. Nov. 1781. Ferner erstreckt sich die Gerichtsbarkeit der B. G.

§. 3. c) auf die Angelegenheiten, welche mit dem Dienste der wirklichen Bergbeamten, Bergarbeitern und anderen Bergwerks-Verwandten in unmittelbarer Verbindung stehen; so wie auch auf Beschimpfungen und Thätlichkeiten zwischen denselben.

§. 4. d) Sind den Berggerichten alle gerichtlichen Vorschreitungen eingeräumt, welche auf eine Entität des Bergbaues eine unmittelbare Beziehung haben, z. B. Sperr, Inventur u. s. w., endlich

§. 6. e) wenn wider einen Bergbeamten, Bergarbeiter oder Bergwerks-Verwandten ein Arrest erkannt wurde, so gebührt die Vollziehung den Berggerichten.

§. 171.

§. 7, 8. In allen übrigen Angelegenheiten, haben die Berggerichte in den deutschen Provinzen keine Gerichtsbarkeit, und die erwähnten Individuen unterliegen dießfalls der sie betreffenden Civil-Instanz; aus diesem folgt:

Daß auch die Verlassenschafts-Abhandlungen der gesagten Personen, und die Führung der Execution wider dieselben, dem allgemeinen Richter zukömmt, und daß sich die Gerichtsbarkeit der B. G. in keinem Falle auf die Dienstleute des Bergpersonals erstrecke.

§. 172.

Pat. 3. Apr. u. 10. Jul. 1783. Der Appellationszug hat an die Appellations-Gerichte der Provinz, in welcher das B. G. besteht, der

Revisionszug, in allen Fällen wo das Appellations-Urtheil von dem Urtheile der ersten Instanz verschieden ist, an die oberste Justizstelle in Wien (in Ungarn an die königl. und Septemviral-Tafel) zu gehen; wobey sich die B. G. allenthalben nach der allg. Gerichtsordnung vom 1. May 1781 zu richten haben. Pat. 1. Nov. 1781. §. 11.

§. 173.

Das Verfahren bey den B. G. wird nach dem geachtet, was der §. 15 der allg. G. O. in Bezug auf das gerichtliche Verfahren auf dem Lande verfügt: nähmlich mündlich; es wäre denn, daß sich die Parteyen zu einer andern Verfahrungsart gemeinschaftlich abfänden [1]). §. 12.

Bey Berggerichten kann keine andere Widerklage angebracht werden, als eine solche, die einen unter die Gerichtsbarkeit der B. G. gehörenden Gegenstand betrifft. (Vergl. §. 62 der allg. G. O.) §. 13.

Die in dem §. 65 der allg. G. O. bestimmten Aufforderungsfälle. §. 14.

a) Wenn sich ein Gegner rühmt, wider jemanden ein Recht zu haben;

b) da jemand einen Bau vorhat;

c) da an eine Concursmasse eine Forderung zu stellen ist, erhalten bey dem Bergrechte noch den Zuwachs:

1) Das Pat. vom 19. Dec. 1796, für West-Gallizien, welches übrigens mit jenem vom 1. Nov. 1781 übereinstimmt, weicht in diesem Puncte vom letztern ab, denn es verordnet, daß bey Bergstreitigkeiten, welche das Eigenthum oder ein Vorrecht betreffen, auch auf Begehren eines einzigen Theiles, schriftlich verfahren werden soll. §. 592.

d) wenn es sich um die Markscheidung,

e) um Kiesung der Gänge und Klüfte,

f) um Grubenfeld-Vermessung, und endlich

g) um freygefahrne Zechen handelt.

§. 174.

Pat. 1. Nov. 1781. Was der §. 72 der allg. G. O. in Bezug auf die Aufforderung bey einem vorzunehmenden Baue verord-
§. 15. net, ist bey einem Bergbau u. s. w. nach den bestehenden Berggesetzen zu beurtheilen.

In Hinsicht des §. 80 der allg. G. O., nähmlich der
§. 16. Anmeldung im Concurs-Prozesse, ist bey Bergbau-Gegenständen zu bemerken, daß zwar die Anmeldung bey dem Concurs-Richter (§. 79, allg. G. O.) vorgemerkt werden muß, daß aber der Gläubiger nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden begehrt, wider einen eigens aufzustellenden Vertreter der Masse bey dem Berggerichte zu erweisen hat.

§. 175.

In Rücksicht der Bestimmung des §. 189 d. a. G. O., daß der Richter bey Beaugenscheinigungen, im Falle, daß in einem Orte schon beständige Kunstverständige bestellet sind, keine andern ernennen soll, ist bey den Berggerichten zu bemerken:

Daß die Parteyen, ungeachtet der schon bestehenden
§. 17. Kunstverständigen, ein anderes Individuum vorschlagen können. — Der Richter ist aber an den Vorschlag eben nicht gebunden.

In Bezug auf den §. 198 d. a. G. O., ist bey den B. G. zu bemerken, daß der Befund der Kunstverständigen nicht sogleich, eher die Parteyen aus einander gehen, erstattet werden müsse [1]). Pat. 1. Nov. 1781. §. 18.

§. 176.

Bey den Berggerichten, dürfen im Urtheile nicht alle Theilnehmer an der Streitsache benennt werden, sondern es ist genug, daß der Nahme einer Gewerkschaft, den sie führt, so wie es bey protokollirten Handlungs- Gesellschaften gewöhnlich ist, gebraucht wird. §. 248 d. a. G. O. §. 19.

In Hinsicht des Versuches der Güte, welches in den §§. 268, 269 d. a. G. O. bestimmt ist, hat man bey dem Berggerichte zu beobachten:

a) daß die Parteyen an der bestimmten Tagsatzung selbst erscheinen.

b) Tritt ein Sachwalter ein, so ist die Erstreckung der Tagsatzung ohne beyder Theile freywilligen Einverständnisse, nur einmahl zuzulassen, und

c) der Sachwalter zu verhalten, eine schriftliche unbeschränkte Vollmacht zur Eingehung eines Vergleiches mitzubringen. §. 20.

d) Kömmt der Vergleich in dieser Tagsatzung nicht zu Stande, ist kein weiterer Versuch der Güte zu machen [2]).

1) Füger II. Buch, pag. 23 u. s. w. 2) Bey dem §. 598, Galliz. Gerichtsordnung, ist die letzte Anordnung des obigen §. 20 wegzulassen.

§. 177.

Pat. 1. Nov. 1781. In Hinsicht der §§. 270 und 274 der allg. G. O., welche gestatten, daß die Parteyen mit gemeinschaftlicher Einwilligung von dem Spruche eines Schiedsrichters zurück treten; oder im Falle, daß sie sich der Beschwerführung nicht ausdrücklich begeben haben, nach ergangenem Ausspruche des Schiedsrichters binnen 14 Tagen, ihre Sache bey dem ordentlichen Richter anhängig machen können, ist bey den Berggerichten verordnet:

§. 21. Daß sich die Parteyen, bey Erwählung eines Schiedsrichters allen weitern Beschwerführungen begeben müssen, folglich daß, außer dem Falle eines offenbaren Betruges, der Ausspruch des Schiedsrichters unumstößlich sey.

§. 178.

§. 22. Rücksichtlich des Verbothes auf fahrende Güter, 29. Capitel d. a. G. O. wird bemerkt, daß zwar die nach dem Quartal-Schlusse bereits geschlossene Ausbeute unter die fahrenden Güter gezählt werden, weiter aber auch nichts, also weder das zum Werksverlag bestimmte Geld, noch Erze, Geräthschaften u. s. w.

§. 23. Laut des §. 294 d. a. b. G. O. sollen sich die Partey binnen 14 Tagen nach der bewilligten Sequestration über den aufzustellenden Sequester erklären, widrigenfalls (§. 295 d. a. G. O.) der Richter auf ihre gemeinsame Gefahr einen aufstellt; hingegen wird bey den Sequestern, die einen Berg-, Poch- und Schmelzhütten, und sonstigen Werkgaben betreffen, sogleich bey der ersten Tagsatzung, in welcher die Sequestration nach dem §. 293 der a. G. O. gefordert wird, der Sequester vor

den Parteyen vorgeschlagen, widrigenfalls vom Richter Pat. 1. Nov. 1781.
sogleich ernennt.

Der Sequester soll nach §. 297 d. a. G. O. längstens binnen 30 Tagen nach Verfließung eines Jahres Rechnung legen; diese Frist muß bey Bergwerks-Streitigkeiten so beobachtet werden, wie sie in den Berggesetzen dießfalls ausgemessen ist.

§. 179.

Was in der a. G. O. §. 302 u. s. w. von Einverleibung des gerichtlichen Spruchs, des Vertrages oder des Vergleiches in eine Landtafel, in ein Stadt- oder Grundbuch gesagt worden ist; dasselbe ist in Beziehung §. 24.
auf Berggerichtssachen von den Berggerichtsbüchern zu verstehen.

In Hinsicht des §. 311 d. a. G. O., nach welchem der siegende Kläger verbunden ist, in seinem Executions-Gesuche jene Güter des Beklagten nahmhaft zu machen, §. 25.
woraus er seine Befriedigung haben will, verordnen die Berggesetze:

a) Das die Execution auf Bergwerke oder Werksgaden dann nur bewilliget werden kann, wenn diese entweder durch ordentliche Eintragung in die Berggerichtsbücher ausdrücklich verpfändet worden sind, oder Pat. v. 22. Jan. 1789.

b) wenn der Beklagte keine andern Zahlungsmitteln hätte.

c) Ausgenommen sind alle Gegenstände die zum Betriebe des Bergwerkes gehören, auf welche die Eintreibung nicht bewilliget werden kann.

§. 180.

Bey den §§. 305 und 342 der a. G. O., welche verordnen, daß die Eintreibung der Gerichtsbediente zu vollziehen habe, ist bey Bergwerksgüter zu bemerken: daß dem Gerichtsdiener vom Berggerichte noch ein Werkverständiger zugegeben werde.

Pat. 1. Nov. 1781. §. 26.

Bey den Berggerichten haben keine anderen Ferien Statt, als die an Sonn- und Feyertagen und den öffentlichen Bethtagen. — Die Ferien der andern Gerichte, z. B. von dem Palmsonntage bis an den Ostermontag; vom Frohnleichnamstage bis an den folgenden Donnerstag u. s. w., welche die a. G. O. §. 376 gestattet, sind bey den B. G. nicht erlaubt.

§. 181.

Was in der a. G. O. §. 384, folglich in Hinsicht der Zustellung der gerichtlichen Verordnungen verfügt wird: daß nähmlich die Verordnungen in einer Streitsache jederzeit dem Beklagten, und bey mehreren Streitgenossen, dem Erstbenannten u. s. w. zu eigenen Händen zuzustellen sey, hat bey Berggerichten nicht Statt: denn, wenn hier eine gerichtliche Verordnung ganze Gewerkschaften betrifft, geschieht die Zustellung dem Schichtenmeister oder Verweser, unter den Nahmen des Bergwerkes u. s. w. in der Wohnung, oder bey den Bergwerken, Kauen u. s. w., wo sie zu treffen sind, in Gegenwart der Steiger, Huttleute u. s. w.

§. 182.

Wer bey dem Bergwesen zur Advocatur schreiten will,

§. 28.

muß sich bey dem für die Berggerichte des betreffenden

Landes bestimmten Appellations=Gerichte über das Berg= wesen und die Bergrechte, wie es in der a. G. O. §. 411 vorgeschrieben ist, prüfen lassen. Pat. 1. Nov. 1781.

Die Vollmacht eines Advocaten bey den Bergwerks= Angelegenheiten, kann der Schichtmeister, Verweser, oder ein sonstiger Bevollmächtigter ausstellen. Die §. 416 a. G. O. vorgeschriebene Unterschrift der Parteyen u. s. w. ist daher beym B. G. nicht nothwendig. §. 30.

§. 183.

Wer bey einem B. G. als Richter angestellt werden will, muß sich nebst den Vorsichten der a. G. O. §. 430 (nähmlich den Zeugnissen einer erbländischen Universität über hinlängliche Rechtswissenschaft) auch noch über Berg= werks=Geschäfte und Wissenschaft, nach einer bey den Berg= gerichten bestimmten Prüfungsart unterwerfen. §. 31.

Die Fälle, welche in Bezug auf das Verfahren in der allg. G. O. nicht berührt sind, müssen nach den be= stehenden Berggesetzen und Bergwerks=Lehensordnungen beurtheilt werden. §. 32.

§. 184.

In Bezug auf das Bergwerks=Vermögen sind in ei= nem Concurse, denen im §. 15 d. C. O. einkommenden Gläubigern, in folgender Ordnung vorzusetzen:

1. Der landesfürstliche Fiscus (oder die Grundherren, welche die Befugniß der Zehentabnahme, des Erbkuxes u. s. w. haben, §. 45 u. s. w.) in Ansehung

a) des ihnen von den erzeugten Metallen und Mi= neralien bereits gestürzten, oder

b) von derley Erzeugungen schon für sie von dem Ver=

schuldeten in Geld eingehobenen, und nicht abgeführten Zehenten, Frohne, dann Erb-, Holz-, Kux-, wie auch Quatember-Gelder. (§. 122, 120.) Letztere aber nur von dreyen Quartalen, vom Tage des ausgebrochenen Concurses, zurück gerechnet.

2. Die Gewerken, in Ansehung:

a) der schon geschlossenen Ausbeute (§. 109 am Schlusse), welche sich noch bey dem Vermögen des Verschuldeten befindet, und

b) der zum Betrieb des Bergbaues bar erlegten, und den Händen des Verschuldeten gebliebenen Zubuße (§. 109) und Verlags; endlich

c) der sonstigen gemeinschaftlichen Werkvorräthe und Materialien.

§. 185.

3. Die Berg-, Poch-, Hütten-, Hammer- und Bergfabriken-Werksarbeiter in Ansehung ihrer Arbeitslohn-Forderungen. (§. 136.) Aber nur auf zwey Quartale, von der letzten Bergrechnung vor dem eröffneten Concurse.

4. Die Forderung der Knappschafts- oder Bruderlads-Casse (§. 154), in Ansehung der von dem Verschuldeten, den Arbeitern abgezogenen, aber nicht in die Knappschafts-Casse abgelieferten Büchsenpfennigs.

3. Der Erbstöllner (§. 96) in Ansehung der ihn zukommenden Erbstollen-Gebühr.

6. Alle jene, welche an sogenannten Bergwerks-Steuern (§. 124) etwas zu fordern haben, aber nur auf zwey Quartale von der letzten Bergrechnung vor dem

Concurse; und auch jene, welche an Hütten= oder Poch=werks=Zinsen (§. 105) zu fordern haben, auf Ein Jahr. Allg. Conc. O. §. 24. Gerichts=Ord. für Galliz. §. 123.

§. 186.

Auf gleiche Art sind im Concurs=Falle denen im §. 19 der C. O. vorkommenden Gläubigern der dritten Classe vorzuziehen:

Die Verleger, welche zum Betrieb des Bergwerkes, oder Unterhaltung der Arbeiter, den Verlag an Geld, Lebensmittel u. s. w. leisteten, doch unter den Bedingungen,

a) wenn sie sich vorher als wirkliche Verleger in den Bergamts= oder Berggerichtsbüchern gehörig haben vormerken lassen; und nur C. O. §. 25. G. O. für West=Gallizien. §. 128.

b) in Rücksicht zweyer Quartale, von der letzten Berechnung vor dem Concurse. (§. 169.)

§. 187.

A. Privat=Berggerichts=Behörden in Böhmen.

Die Wirsamkeit der Privat=Gerichte in Böhmen ist folgender Maßen geordnet: Patent v. 18. Oct. 1785.

1. Jene königlichen und Municipal=Städte, so wie auch alle andern Gutsbesitzer, die vermög der Bergwerks=Verträge (§. 41) der Bergwerks=Lehen und Gerichtsbarkeit nicht befugt sind, haben keine Privat=Gerichtsbarkeit.

2. Die befugten Privat=Dominien, haben nur jene Wirksamkeit, welche den Berggerichts=Substitutionen durch das Patent vom 10. Julius 1783 §. 3 eingeräumt ist; und unterliegen demjenigen landesfürstlichen Berg=

gerichte, das für ihren Bergbezirk bestimmt ist; überdieß ist diesen

3. gestattet; ihre Privat-Berggerichtsbarkeit an das nächstgelegene Berggericht oder die Berggerichts-Substitution zu übertragen.

§. 188.

B. Berggerichts-Behörden für Mähren und Schlesien.

Pat. v. 19. Aprill 1785.

Für Mähren und Schlesien erstreckt sich das Berggericht Kuttenberg sowohl auf den Bergbau des Landesfürsten, als auch auf jenen der Privat-Dominien.

Dessen ungeachtet bleibt den Güterbesitzern des Herren- und Ritterstandes das Recht, die Privat-Gerichtsbarkeit auszuüben, unbenommen.

Derley Privat-Gerichte haben nur die Wirksamkeit einer Berggerichts-Substitution, und sind dem Kuttenberger Gerichte untergeordnet.

Hofd. v. 16. Aug. 1811.

In Brünn ist eine provisorische Berggerichts-Substitution, unbeschadet der Rechte des Herren- und Ritterstandes, eingesetzt.

§. 189.

C. Berggerichts-Behörden in Gallizien, in Ungarn.

Tausch §. 236.
Hofd. v. 9. Aprill 1806.

Das Bergwesen in Gallizien, hat die Verfassung der übrigen deutschen Erbländer.

Pat. v. 18. Dec. 1786.

Die Abweichungen der Ungarischen Berg-Justiz, von den berggerichtlichen Verfahren der übrigen Provinzen, werden weiter unten (§. 197) erklärt.

§. 190.

Alle diese bisher erwähnten Berggerichte und Berggerichts-Substitutionen der deutsch-erbländischen Provinzen, sind durch das Pat. vom 1. Nov. 1781, bestimmt und geordnet, und in ihrem gerichtlichen Verfahren auf die allgemeine G. O. und auf das Patent vom 1. Nov. 1781 angewiesen worden.

Die Berggerichts-Substitutionen, haben nur den Wirkungskreis:

a) daß bey denselben die mündlichen Klagen angebracht werden können;

b) daß sie dort, wo Gefahr am Verzuge haftet, die inzwischen nöthigen Vorsichtsmitteln anzuordnen befugt sind; endlich

c) daß sie, im Falle, daß die streitenden Parteyen von dem Orte des Berggerichtes zu sehr entfernt wären, zur Instruirung eines Prozesses, oder andern richterlichen Amtsverrichtungen delegirt werden können.

IV. Abschnitt.

Die Berggerichte und Berggerichts-Substitutionen als Justiz-Behörden außer Streitsachen.

§. 191.

Daß den Berggerichten alle gerichtlichen Vorschreitungen eingeräumt sind, welche auf eine Entität des Bergbaues eine unmittelbare Beziehung haben, wurde schon gesagt. (§. 168.)

Hofd. v. 14. Oct. 1784. In Bezug auf die Frage, in wie weit das Berggericht in eine Verlassenschaft einzuschreiten habe, wurde bestimmt:

1. daß dem Berggerichte in Bezug auf alle, auf dem Bergbaue Beziehung habende Entitäten, die Wirkung der ihm allein zustehenden Real-Jurisdiction gebühre; alsda sind Sperre, Inventur u. s. w.

2. In so weit wegen obwaltender Gefahr, der Fall der nothwendigen engen Sperr nicht eintrete, sey die Sperr bloß mittelst Aufdrückung des berggerichtlichen Amtssiegels auf einem schicksamen Orte, damit der Erbe nicht im Besitze der Verlassenschaft gehindert werde, vorzunehmen.

3. Bey der Inventur haben sich die Berggerichte so zu benehmen, wie es die, den ersten Instanzen vorgeschriebene Manipulation enthält.

4. Die Ernennung des zur Sperr Abzuordnenden, hängt von der Willkühr des Präsidis des B. G. ab.

5. Den Abgeordneten gebühret keine andere Taxe oder Gibigkeit, als damahls üblich war, da die B. G. noch die Personal-Gerichtsbarkeit hatten.

6. Der Bericht über die vorgenommene Sperr, so wie über die Inventur, sey der Abhandlungs-Instanz der übrigen Verlassenschaft zu übergeben.

§. 192.

Ver. v. 1. Aprill 1785. In Bezug auf die Verlassenschafts-Sperr der B. G. wurde von dem k. k. Appellations-Gerichte in Böhmen, überdieß folgendes wesentlich verordnet:

1. Die Inventur sey nur dann vorzunehmen, wenn

sie der Erbe in einer Erbeserklärung verlangt, oder wenn die Erben, oder wenigstens einer derselben, noch unreifen Alters wäre.

2. Die Gegenwart des Erben sey bey Errichtung der Inventur nicht wesentlich nothwendig, Falls er, nachdem er berufen wurde, nicht erscheine.

Jedem den daran gelegen ist, stehe der Zutritt frey.

Auf jedem Falle muß sie vor zwey vertrauten Zeugen, und den Bergg. Commissären, errichtet werden.

3. Die Bergg. Commissären haben mit allem Fleiße und aller Redlichkeit, die Inventur zu verfassen; sie dürfen sich aber, selbst wenn sie den Schätzungswerth entrichten wollten, nichts zueignen.

§. 193.

Die Hämmer, welche einem berggerichtlichen Gewerkenbuche einverleibt sind, unterstehen der bergg. Gerichtsbarkeit in Verlassenschafts-Abhandlungen. Hofd. v. 10. Nov. 1794.

Außer der Inventur, allenfalls Schätzung und Licitirung, haben sich die Berggerichte nicht weiter einzumengen, sondern alles Übrige der Abhandlungs-Instanz zu überlassen.

§. 194.

Die Bestellung eines Vormundes gebührt zwar nicht dem Berggerichte, sondern dem Personalrichter, es ist jedoch dießfalls zu bemerken: daß, Hofd. v. 9. May 1785.

a) wenn sich die Bergwerks-Entität in einem Pupillar-Vermögen befindet, und der Vormund zur zweckmäßigen Verwaltung derselben nicht geeignet wäre; demselben ein bergwerksverständiger Assistent zuzugeben sey; und daß

b) der Assistent seine Rechnungen über das Bergwerksgut, dem Vormunde, dieser aber dieselbe als Beylage seiner Rechnung der Pupillar-Instanz einzureichen habe; endlich

c) daß die Erinnerungen, welche die Bergwerks-Rechnungen betreffen, vor der Erledigung, dem Berggerichte mitgetheilt werden.

Tausch §. 239.

§. 195.

Pat. 3. Apr. und 10. Jul. 1783 §. 4. 29. Apr. 1785. 18. Dec. 1786. Hofd. v. 4. Nov. 1788.

Die Taxen in Rechtsfällen haben die Berggerichte zwar nach der allgemeinen Taxordnung vom 1. Nov. 1781, aber nur nach der vierten Classe, abzunehmen; im übrigen findet bey selben das Mortuarium nicht Statt.

Die Grundobrigkeiten können von Bergwerks-Entitäten kein Laudemium beziehen, als von Grund und Boden.

§. 196.

Pat. v. 13. Oct. 1770, für Steyer. Kärnthen, Krain.

In Hinsicht der Einverleibungen und Vormerkungen in das Schulden-Vormerkbuch (§. 166 [1]), sind die Berggerichte an die dießfalls bestehenden allgemeinen Gesetze, dann die Landtafel- und Grundbuchs-Patente angewiesen.

Die Gesuche um Intabulirung, Pränotirung, Extabulirung und Umschreibungen sind

a) von solchen Districten, für welche keine besondere

1) Das Schulden-Vormerkbuch wurde späterhin, als die bergordnungsmäßigen Vorzugsrechte der Verlags-, Holz-, Kohl- und Arbeitslohn-Schulden außer Wirkung kamen, eingeführt. Tausch §. 240.

Substitution aufgestellt ist, unmittelbar bey dem Berggerichte einzureichen.

b) Für Entitäten die in Substitutions-Districten liegen, ist diese bestimmt.

c) Von den Substitutionen müssen aber derley Gesuche dem Berggerichte zur Cognition vorgelegt, von letzteren aber vermittelst den Substitutionen, den Parteyen zugestellt werden.

V. Abschnitt.

Bergämter und Gerichte, deren Verfassung und Verfahren in Ungarn, und den damit vereinten Ländern.

§. 197.

Ober-Bergämter sind in Nieder-Ungarn:

1. Das königliche Oberst-Kammergrafen-Amt zu Schemnitz. In Ober-Ungarn:

2. Das königl. Münz- und Bergwesens-Oberinspectorat (und Districtual-Berggericht) zu Schmölnitz.

3. Das königl. Münz- und Bergwesens-Inspectorat (und Districtual-Berggericht) zu Nagy-Banya; endlich in dem Banate:

4. Die königl. Berg-Direction (und Districtual-Berggericht) zu Oravicza.

§. 198.

Districtual-Berggericht in Ungarn:

1. zu Schemnitz;

2. Schmölnitz;

3. Nagy = Banya;

4. Oravitza; und

5. das königl. Siebenbürgische Provinzial = Berggericht zu Zalathna.

Königl. R. 6. Oct. 1788. Diese Berggerichte wurden, mit Ausnahme des Oberst-Kammergrafen-Amtes zu Schemnitz, und des Salinen = Inspectorates zu Zalathna, mit den Berg-Oberämtern vereinigt.

§. 199.

Berggerichts-Substitutionen gehören zu

a) Schemnitz:

Kremnitz, Neusohl, Königsberg, Radaboy, Máluszína, Bösing und Brenneberg.

b) Schmölnitz:

Rosnau, Göllnitz und Iglor.

c) Nagy = Banya:

Felsö = Banya, Kapnik, (die im Marmaroscher Comitate und zu Unghvár bestandenen Substitutionen sind aufgehoben).

d) Oravitza.

Dognatska, Szaszka, Moldova, Résbanya; endlich

e) hat auch Zalathna mehrere Substitutionen.

§. 200.

Die Verfassung der Ungarischen Bergämter und Berggerichte, stimmt mit jener in den deutsch- erbländischen

Provinzen überein (§. 161), nur in Ansehung der Wirksamkeit und des Verfahrens besteht ein Unterschied.

Die Berggerichte haben nähmlich (so wie es vorher auch in den meisten Österr. Ländern eingeführt war) noch immer die Personal = Gerichtsbarkeit:

a) über alle, die bey dem Bergwesen dienen, (sie seyen Arbeiter, Aufseher, Diener oder Beamte) deren Gehalte in Kopeyen eingestellt werden;

b) über alle Angehörigen dieser Individuen, nähmlich Weiber, Kinder u. s. w.;

c) über das berggerichtliche Kanzelley=Personale.

In Ansehung aller übrigen, üben die Berg = Oberämter, die Gerichtsbarkeit aus.

Jene heißt man die Gerichtsbarkeit der Berggerichte (§. 168), letztere die Berg = Cameral = Gerichtsbarkeit. (§. 163.)

§. 201.

Ferner unterliegt der Gerichtsbarkeit, jeder Gewerk, weß Standes er auch seyn mag, wenn er wegen Schulden, die vom Bergbaue herrühren, oder worauf Bergtheile verhypothecirt und intabulirt sind, belangt wird.

Eben so unterliegen auch die Streitfragen, welche sich über Bergwerks=Gegenstände entspinnen, den Berggerichten.

Außer den Fiscals= und Disciplinars=Strafen, wird von Berggerichten über schwere Verbrechen, wie Erzentwendung, Stufenüberschlagung u. dgl. die Cassation verhängt, von welcher es 3 Grade gibt: die

a) Cassation von bloß königl. Arbeit;

b) Cassation für den Jurisdictions = Bezirk;

c) Cassation von allen Bergarbeiten;

Die Cassations = Erkenntnisse bedürfen der oberämtlichen Genehmigung. Die Begnadigung der Cassation bleibt der Hofstelle vorbehalten.

§. 202.

Das montanistische Verfahren in Ungarn unterscheidet sich wesentlich von den Civil- und Criminal-Verfahren der anderweitigen Ungarischen Gerichtsbehörden, und geschieht entweder

a) Ex officio (von Amtswegen) oder

b) auf Klage eines Dritten.

§. 203.

A. In Criminal = Fällen ist zu unterscheiden, ob der Schuldige der Berggerichtsbarkeit unterliege oder nicht.

Unterliegt er nicht derselben, wird aber auf dem Berggerichts-Gebiethe auf der That ergriffen, so wird er zwar festgesetzt, aber sogleich seiner Personal-Instanz überliefert.

Unterliegt er aber der Bergwesens = Jurisdiction, so steht die erste Notion, ob das Verbrechen ein halsgerichtliches sey oder nicht, entweder den Berg = Oberämtern, oder den Berggerichten zu, je nachdem nähmlich es Personen betrifft, welche entweder dem Berg = Cameral, oder der Berggerichts-Jurisdiction unterstehen.

Über das gefällte Erkenntniß muß im ersten Falle die Hofstells-, im zweyten aber die oberämtliche Bestätigung eingehohlt werden.

Wird das Verbrechen auch höhern Orts für crimi-

nalisch erkennt, so muß der Schuldige dann erst seiner Personal-Instanz (in Bezug auf Verbrechen) übergeben werden.

Wird jemand, der unter der Bergwesens-Jurisdiction stehet, als Verbrecher auf der That, von einer andern Jurisdiction ertappt; so kann derselbe auch von dieser ergriffen werden; nur muß sie dießfalls die Anzeige der Berggerichtsbarkeit machen.

§. 205.

Bekanntlich wird nach dem Ungarischen, gerichtlichen Verfahren bey Verbrechern die That gerichtlich untersucht, und sodann von dem Fiscus, erst nach Maßgabe der Untersuchung die Klage errichtet, wobey der Verbrecher zu seiner Vertheidigung von Amtswegen einen Vertreter erhält. Dieser Vertreter einer Seits, und der Fiscal anderer Seits allegiren sodann, wie in jedem andern Civil-Prozesse, gegen einander; es wäre dem, daß sich der Verbrecher selbst vertheidigen wolle [1]).

Bey den Ungarischen Berggerichten wird aber sogleich über die aufgenommene Untersuchung geurtheilt.

Ist von den minderen Übertretungen die Rede, so wird die Execution auch sogleich, Kraft dem, aus der Untersuchung gefällten Urtheile, vollzogen.

Ist es aber ein Verbrechen, das zur peinlichen Gerichtsbarkeit gehört, so wird so verfahren, wie oben (§. 203) gesagt wurde. M. B. O. a. 33, §. 6.

1) Institutiones Juris Criminalis Hungarici in usum Academiarum Regni Hungariae conscripsit Mathias Vuchetich. J. U. D. etc. (Budae 1819) pag. 498, §. 139. seque. E. J. C. Pau. Szlemenics, pag. 144.

§. 205.

Das anderweitige, rechtliche Verfahren, zerfällt in das

a) summarische (mündliche) und

b) in das libellatorische (schriftliche).

B. Bey dem summarischen Verfahren, kann der Kläger seine Klage schriftlich oder mündlich anbringen.

Im ersten Falle wird die Klage dem geklagten Theile, mit einem schriftlichen Bescheide, welcher den Erscheinungs-Termin (wenigstens 14 Tage) enthaltet, mit dem Beysatze zugestellt:

Daß im widrigen oder Nichterscheinungs-Falle geschehen werde, was Rechtens ist; d. h. er wird per non venit in Contumaciam fällig.

§. 206.

M. B. O. a. 35, §. 3 et 11.

Erscheinen die Parteyen, so ist es des Richters Pflicht, zwischen denselben einen freundschaftlichen Vergleich zu versuchen.

Schlägt dieser fehl, so muß die Einrede mündlich geschehen, der Kläger replicirt, und der Beklagte dupplicirt ebenfalls mündlich.

Das Urtheil wird aus dem hierüber verfaßten Protokolle geschöpft.

§. 207.

Das schriftliche Verfahren ist diesem ähnlich, nur daß hier Klage, Einrede, Replik, Dupplik, Trippik u. s. w. schriftlich eingereicht werden; denn in außerordentlichen Fällen hat auch eine fünfte und sechste Satzschrift Statt.

Die beyden ersten müssen, wenn keine Termins-Ver-

Inhalt.

Einleitung.

Gegenstand des Bergrechtes; Erläuterung der technischen Ausdrücke und Verfassung des Bergbaues.

I. Abschnitt. S.

§. 1. Lagerung der Fossilien 1

II. Abschnitt.

§. 14. Bergbau 7

III. Abschnitt.

§. 21. Markscheidekunst 10

IV. Abschnitt.

§. 25. Hüttenbau 12

§. 28. Bergrecht 14

I. Abtheilung.

Allgemeines Bergrecht.

I. Abschnitt.

§. 29. Berg-Regal 15

II. Abschnitt.

§. 33. Begriff, Quellen und Geschichte des Bergrechts 18

*

	III. Abschnitt.	S.
§. 45.	Verglehen	26
	IV. Abschnitt.	
§. 49.	Unmittelbare Erwerbung	29
§. 62.	Vorbereitung zum Augenschein, und gerichtliche Untersuchung vor der ertheilten Belehnung.	
	a) Bey gemutheten Mineralien	39
§. 63.	b) Bey auflässigen Bergwerken	41
§. 70.	c) Bey Gängen und Klüften, welche die Gewerken mit ihren Gebäuden überfahren	45
§. 71.	d) Bey Gegenständen, die zum Betriebe der Gebäude gehören	45
	V. Abschnitt.	
§. 76.	Vermessung	47
	VI. Abschnitt.	
§. 87.	Mittelbare Erwerbung	55
	VII. Abschnitt.	
§. 91.	Rechte, welche als Wirkungen des Bergwerks-Eigenthums dem Eigenthümer zustehen	57
§. 92.	1. Rechte, die aus der Beleihung eines neuen Bergwerks entstehen	57
§. 94.	2. Rechte, die aus der Beleihung eines auflässigen Berggebäudes entstehen	59
§. 95.	3. Rechte, die aus Beleihung eines Erbstollens entstehen	60
§. 104.	4. Rechte, welche aus der Beleihung eines Hüttenwerkes entstehen	65
	VIII. Abschnitt.	
§. 107.	Eintheilung der Bergwerke und gesellschaftliche Verhältnisse	67

XI. Abschnitt. S.

§. 110. Von den Pflichten, die aus der Beleihung entstehen 69

§. 111. I. Bauhafthaltung 70

§. 116. II. Abgaben 72

X. Abschnitt.

§. 125. Allgemeine Bergfreyheiten 78

XI. Abschnitt.

§. 140. Verlust des Bergwerks-Eigenthums . . . 88

II. Abtheilung.

Berg-Polizey.

I. Abschnitt.

§. 141. Führung und Erhaltung der Grubengebäude, und Ordnung bey dem Betriebe des Bergwerkes 89

II. Abschnitt.

§. 150. Bergbau-Wirthschaft und Berg-Disciplin . 94

III. Abtheilung.

Berggerichtsbarkeit.

I. Abschnitt.

§. 161. Von den Berggerichten 101

II. Abschnitt.

§. 163. A. Berggerichte als Cameral-Behörden in den deutsch-erbländischen Provinzen 102

III. Abschnitt.

§. 168. Die Berggerichte und Berggerichts-Substitutionen als Justiz-Behörden in Streitsachen 106

IV. Abschnitt. S.

§. 191. Die Berggerichte und Berggerichts-Substitutionen als Justiz-Behörden außer Streitsachen 119

V. Abschnitt.

§. 197. B. Berg-Ämter und Gerichte, deren Verfassung und Verfahren derselben in Ungarn, und den damit vereinten Ländern 123

längerung angesucht und bewilliget wird, binnen 30, die letztern binnen 14 Tagen erstattet werden.

Auf die Anwesenheit oder Abwesenheit des Gewerken wird bey der Bestimmung der Fristen keine Rücksicht genommen, weil jeder schuldig ist, an dem Orte des Bergbaues einen Bevollmächtigten zu haben.

§. 208.

In Prozessen, welche appellirt werden, findet die Appellation (welche sogleich bey Publicirung des Urtheils, mit Angabe der Appellations-Ursachen, angemeldet, die Appellations-Klage aber in 3 Tagen erstattet werden muß) an die königliche, von da an die Septemviraltafel Statt.

Von officiosen Erkenntnissen, z. B. Berglehens-Gegenständen, geht der Recurs an das Berg-Oberamt, und von da, an die allgemeine Hofkammer.

Außer den zwey Rechtsbehelfen: 1) des novum Judicium (neuen Rechts) und 2) der Opposition, haben alle in dem gewöhnlichen kurzen Rechtsstreit (brevis litis Pro.) üblichen Rechtsbehelfe und Einwendungen Statt.

§. 209.

Die Erscheinung, oder wohl gar das Zeugniß ablegen, eines Bergwerks-Verwandten, bey einer Civil-Gerichtsbarkeit (außer er würde, nach angelangten Ersuchschreiben der Civil-Behörde, dießfalls von der Bergwesens-Gerichtsbarkeit ermächtiget), ist strenge untersagt. R. 13. Oct. 1777.

Was das Juramentum Columniae, welches die a. 37, §. 1.

a. 35, §. 12. M. B. O. den Appellanten, und die Cautionsleistung, welche sie den Kläger auferlegt, betrifft: so ist ersteres durch die Allerhöchste Resolution von 1784 ausdrücklich, letztere, durch die nicht Ausübung in der Gerichts-Praxis außer Wirksamkeit gesetzt.

Förster.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Jung, János,

Das Bergrecht in den sämmtlichen k. k. Oesterreichischen Staaten zum Leitfaden der Vorlesungen über dasselbe an der k. k. Wiener Universität

Wien 1822

Metall. 65 e
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10293024-8